

Planfeststellungsbeschluss

110 KV Leitung Crossen-Herlasgrün 3. BA

Neubau einer 110 kV Hochspannungsleitung zwischen den
Umspannwerken Crossen und Herlasgrün 3. BA,

Mast 60n – 127n

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Tobias Theilig

Durchwahl
Telefon +49 371 532-1327

tobias.theilig@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0522/924/15

Chemnitz,
18. März 2024

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
A TENOR	10
I Feststellung des Plans	10
II Festgestellte Planunterlagen	10
III Nebenbestimmungen.....	12
1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	12
2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....	12
3 Arbeitsschutz	14
4 Archäologie und Denkmalschutz.....	15
5 Bergbau	16
6 Forstwirtschaft	16
7 Immissionsschutz.....	16
8 Kampfmittelbeseitigung	17
9 Naturschutz und Landschaftspflege	17
10 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen	22
11 Rettungswesen, Öffentlicher Personennahverkehr.....	25
12 Vermessungswesen.....	26
13 Wasserwirtschaft	26
14 Landwirtschaft	27
IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen	28
V Sonstige Erlaubnisse und Befreiungen.....	29
VI Zusagen	30
VII Einwendungen	30
VIII Sofortvollzug	30
IX Kosten.....	30
B SACHVERHALT	30
I Beschreibung des Vorhabens.....	30
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	32
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	34
I Verfahren	34
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit	34
2 Umfang der Planfeststellung.....	34
3 Verfahrensvorschriften.....	34
II Planrechtfertigung	35
1. Rechtfertigung der Leitungsverbindung im 110 KV Netzverbund.....	35

III	Variantenprüfung	37
1	Null-Variante.....	38
2	Variante 1.....	38
3	Variante 1a.....	38
4	Variante 1b	39
5	Variante 2.....	39
6	Variante 2a.....	39
7	Variante 2b	39
8	Entscheidung/Variantenprüfung.....	39
IV	Kein Erdkabelvorrang	42
1	Trassenkorridor	42
2	Freileitung-Erdkabel, Kostenfaktor des § 43h EnWG	42
3	Freileitung-Erdkabel, Kostenfaktor des § 43h EnWG bei Berücksichtigung einer Teilverkabelung	43
4	Freileitung-Erdkabel bei Überschreiten des Kostenfaktors aus § 43h EnWG 43	
4.1	Vor- und Nachteile Erdkabel/Freileitung allgemeiner Art.....	43
4.2	technischer Aufwand bei Verlegung von Erdkabeln und Freileitung.....	44
V	Umweltverträglichkeit.....	48
1	Verfahren und UVP-Pflicht für das Vorhaben	48
2	Zusammenfassende Darstellung	48
2.1	Beschreibung des Vorhabens.....	49
2.2	Umweltauswirkungen des Vorhabens, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG.....	49
2.2.1	Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	49
2.2.2	Auswirkungen auf Tiere Pflanzen, Biologische Vielfalt.....	51
2.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche	57
2.2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	58
2.2.5	Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft	59
2.2.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	59
2.2.7	Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	61
2.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	61
2.3	Auswirkungen von Vorhabenalternativen auf die Umwelt	61
2.4	§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen	61
2.5	§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.....	64
2.6	Verträglichkeit des Vorhabens mit dem § 34 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete)	64
2.7	Verträglichkeit des Vorhabens mit dem § 44 BNatSchG (gesetzlicher Artenschutz).....	65
2.8	Verträglichkeit des Vorhabens mit dem § 26 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiete).....	65
2.9	Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmen-Richtlinie.....	65
2.10	Zusammenfassung.....	66
3	Begründete Bewertung.....	66
4	Bewertung einer alternativen Erdkabelverlegung	66
4.1	Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	66
4.2	Auswirkungen auf Tiere	67

4.3	Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	67
4.4	Auswirkungen auf Schutzgebiete	67
4.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	68
4.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	69
4.7	Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft.....	69
4.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	69
4.9	Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	69
4.10	Schutzgutbezogener Vergleich Erdkabel-Freileitung.....	69
4.11	Gesamtbewertung	71
VI	Öffentliche Belange	71
1	Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....	71
2	Arbeitsschutz	71
3	Archäologie und Denkmalschutz.....	71
4	Forst.....	72
5	Landwirtschaft	73
6	Naturschutz und Landschaftspflege	73
7	Immissionsschutz.....	78
8	Kampfmittelbeseitigung	79
9	Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen	79
10	Raumordnung	80
11	Rettungswesen	80
12	Vermessungswesen.....	80
13	Wasserwirtschaft	80
14	Eigentum	81
VII	Stellungnahmen und Einwendungen.....	83
1	Fachbereiche der Landesdirektion Sachsen.....	83
2	Kommunale Gebietskörperschaften.....	84
3	Träger öffentlicher Belange/versorgungsträger/Leitungsrechteinhaber	95
4	Anerkannte Naturschutzverbände	101
5	Einwender.....	101
VIII	Zusammenfassung / Gesamtabwägung	117
IX	Sofortvollzug	117
X	Kostenentscheidung.....	117
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	117

Abkürzungsverzeichnis

A	Ampere (Einheit der Stromstärke)
Abs.	Absatz
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ARegV	Anreizregulierungsverordnung
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien; Technische Regeln für Arbeitsstätten
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSch-VVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder –26. BImSchV
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CEF	continuous ecological functionality-measures; „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“
cm	Zentimeter
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
EE	Erneuerbare Energie
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein

evt. EVU-Kabel	eventuell Starkstromkabel für die Energieversorgung
f./ff. FCS-Maßnahme	folgende/fortfolgende favorable conservation status (Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FGSV FStrG	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Bundesfernstraßengesetz
GG ggf. grds. GrwV GWK	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gegebenenfalls grundsätzlich Grundwasserverordnung Grundwasserkörper
ha HQ100 HWSK i. Ü. i. V. m.	Hektar Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 100 Jahren auftritt Hochwasserschutzkonzeption im Übrigen in Verbindung mit
K Km KrWG KV	Kreisstraße Kilometer Kreislaufwirtschaftsgesetz Kilovolt
LAGA LANA LAWA LBP LEP LfULG LRT l/s LSG LTV	Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser Landschaftspflegerischer Begleitplan Landesentwicklungsplan Sachsen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Lebensraumtyp Liter pro Sekunde Landschaftsschutzgebiet Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
m m ² mm ² µg/m ³ µT MVar	Meter Quadratmeter Quadratmillimeter Mikrogramm pro Kubikmeter Mikrotesla Mega- Volt-Ampere-reactif (Blindleistung)
n-1	N minus 1 (Betriebsbedingung in öffentlichen Stromnetzen zum Weiterbetrieb bei Ausfall einzelner Komponenten)
NPVO Nr. NSG	Naturparkverordnung Nummer Naturschutzgebiet
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr

o. g.	oben genannt(e)
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
OWK	Oberflächenwasserkörper
Ref.	Referat
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RVO	Rechtsverordnung
S	Staatsstraße
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsHohlrVO	Sächsische Hohlraumverordnung
Sächs-KrWBodSchG	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz)
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVermKatG	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz)
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
s.	siehe
s. o.	siehe oben
SPA	special protection area (europäisches Vogelschutzgebiet)
TKG	Telekommunikationsgesetz
TÖB	Träger öffentlicher Belange
U	Spannung(physikalische Einheit)
UG	Untersuchungsgebiet
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Fachzeitschrift
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk

V	Volt
vgl.	vergleiche
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.
VPE	Vernetztes Polyethylen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „110 KV Leitung Crossen-Herlasgrün 3. BA“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis IX festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen, die sofern nichts anderes angegeben vom 30. Mai 2022, die 1. Tektur vom 24. Juli 2023 und die 2. Tektur vom 13. November 2023 sind:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht Anlage 1: - Hochspannungsnetzkonzept - Blatt 1 Anlage 2: - Wasserrechtliche Sachverhalte - Unterlage 01 Übersichtsplan Gewässerkreuzungen und Schutzgebiete, Blatt 1 und 2 - Unterlage 02 Baubeschreibungen der Gewässer Anlage 3: Bewertung einer alternativen Verkabelung Anlage 4: - Nachweis gemäß 26. BImSchV - mit Übersichtsplan, Blatt 1, Blatt 2 (1. Tektur) Erläuterungsbericht (1. Tektur)	1:50.000 1:10.000 1:10.000
2	Übersichtskarten	1:10.000
2.1	Übersichtsplan, Blatt 1, Blatt 2 (1. Tektur)	
2.2	Übersichtsplan mit Luftbild, Blatt 1, Blatt 2 (1. Tektur)	
2.3	Übersichtsplan Schutzgebiete, Blatt 1, Blatt 2 (1. Tektur)	
3	Lagepläne - Blatt 1 bis 3 (2. Tektur) - Blatt 4 bis 14 - Blatt 15 bis 17 (1. Tektur) - Blatt 18 Detail-Lagepläne: - „Teilverkabelung Oberneumark“, Blatt 1 - „Teilverkabelung Rotschau“, Blatt 2	1:2.000 1:500 1:500
4	Trassenpläne	
4.1	Profilpläne: - Blatt 1 bis 4 (2. Tektur) - Blatt 5 bis 12, Blatt 15 bis 21 - Blatt 22 bis 24 (1. Tektur) - Blatt 27 bis 28	1:2.000/1:500

4.2	Anschluss-Profil der Bl. 1103, Einschleifung Reichenbach, Blatt 1 Profilpläne HDD-Bohrungen - Oberneumark/ Teilverkabelung, Blatt 1 und 2	1:500
5	Bauwerksverzeichnis	
5.1	Kreuzungsliste, Seite 1 bis 5, Seite 1 (1. Tektur), mit Übersichtsplan, Blatt 1, Blatt 2 (1. Tektur)	1:10.000
5.2	Mastliste, Seite 1 bis 4, Seite 1 (1. Tektur), Seite 1 (2. Tektur)	
5.3	Koordinatenliste, Seite 2 bis 2, Seite 1 (1. Tektur), Seite 1 (2. Tektur)	
6	Rechtserwerb	
6.1	Erläuterungsbericht	
6.2	Rechtserwerbsverzeichnis	
6.2.1	Grundstücksverzeichnis Freileitung, Seite 1 bis 39, Seite 1 bis 3 (1. Tektur),	
6.2.2	Grundstücksverzeichnis Teilverkabelung, Seite 1 bis 5	
6.2.3	Grundstücksverzeichnis der Holzungen, Seite 2 bis 10, Seite 1 (1. Tektur),	
6.2.4	Grundstücksverzeichnis der Ausgleichsmaßnahmen, Seite 1 bis 3	
6.2.5	Grundstücksverzeichnis der Zuwegungen, Seite 1 bis 9, Seite 1 (1. Tektur),	
6.3	Lagepläne, Blatt 1 bis 3 (2. Tektur), Blatt 4 bis 14, Blatt 15 bis 17 (1. Tektur) Blatt 18	1:2.000
6.4	Holzungen	
6.4.1	Übersichtsplan Waldflächen, Blatt 1, Blatt 2 (1. Tektur)	1:10.000
6.4.2	Lagepläne Holzungen, Blatt 5, 6, 8, 10, 11, 14, Blatt 15 bis 17 (1. Tektur), Blatt 18	1:2.000
6.5	Zuwegungsplan, Blatt 1, Blatt 2 (1. Tektur)	1:10.000
6.6	Dokument zur gemeinsamen Abstimmung A&E-Maßnahme	
7	Ökologisch-fachlicher Teil	
7.1	UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan - Anlage 1: Maßnahmenblätter der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen - Anlage 2: Maßnahmenblätter der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Anhang 1: Rast- und Brutvogelerfassung im nordöstlichen Vogtland - Anlage 1: Ergebnisse der Einschätzung des Kollisionsrisikos nach Bernotat & Dierschke - Anlage 2: Kartenmaterial Brutvogelerfassung, Blatt 1 bis 3 - Anlage 3: Kartenmaterial Rastvogelerfassung, Blatt 1 bis 3	
	Karten:	
	- Karte 1: Schutzgebiete, 1 Blatt	1:25.000
	- Karte 2: Schutzgüter Boden und Wasser, 1 Blatt	1:25.000
	- Karte 3: Schutzgut Mensch, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, 1 Blatt	1:25.000
	- Karte 4: Schutzgut Landschaft, 1 Blatt	1:25.000
	- Karte 5: Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan, Blatt 1 bis 14, Blatt 15 bis 17 (1. Tektur), Blatt 18	1:2.000
	- Karte 6: Ausgleichsmaßnahme A1, 1 Blatt	
	- Karte 7: Ausgleichsmaßnahme A2, 1 Blatt	
	Ergänzungen zum UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutzfachbeitrag (1. Tektur)	
7.2	Artenschutzfachbeitrag mit Anlage 1: Relevanzprüfung	
7.3	FFH-Vorprüfung	

Vorgelegt wurden noch zur 1. Tektur 11 Eigentümerzustimmungen sowie die notwendigen Zustimmungen der Grundstückseigentümer zu den Mastverschiebungen innerhalb der Trassenachsen der 2. Tektur.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.
- 1.3 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten / plangenehmigten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.

Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

- 2.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 2.2. Für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. ist auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen, dass diese ggf. bestehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
- 2.3. Für den erforderlichen Schutz der anstehenden Böden im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahmen ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen.

- a. Diese sollte von einem fachkundigen Ingenieurbüro durchgeführt werden, welches gemäß dem Bundesverband Boden e.V. zertifiziert oder mindestens vergleichbare fachliche Kenntnisse (siehe DIN 19639 i. V. m. Anhang C) aufweisen kann.
 - b. Die bodenkundliche Baubegleitung ist bereits im Vorfeld der Maßnahme als bodenkundliche Fachplanung zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes einzubeziehen. Dieses Bodenschutzkonzept hat die Anforderungen der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu beachten.
 - c. Das Bodenschutzkonzept ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme den Unteren Bodenschutzbehörden der beteiligten Landkreise vorzulegen.
- 2.4. Die untere Bodenschutzbehörde des jeweiligen Landkreises ist umgehend zu informieren,
- wenn vom festgelegten Bodenschutzkonzept erheblich abgewichen wird oder
 - mindestens der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht.
- 2.5. Temporäre Zuwegungsabschnitte zu Mastbaustellen außerhalb von befestigten Wegen sind zum Schutz mit Fahrbohlen oder –platten auszulegen. Es dürfen keine dauerhaft befestigten Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen vor Ort hergestellt werden. Die für die Zufahrten und Arbeitsbereiche in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen.
- 2.6. Sollte es zu unvermeidlichen Bodenverdichtungen während der Arbeiten kommen, so sind im Nachhinein Maßnahmen zu ergreifen, welche zu einer Auflockerung des Bodens führen (z. B. durch mechanische Tiefenlockerung).
- 2.7. Der Bauablauf ist durch die Bodenkundliche Baubegleitung zu dokumentieren. Die Berichte/ Vermerke dazu sind spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen
- 2.8. Werden durchwurzelbare Bodenschichten im Sinne des Bodenschutzrechts hergestellt oder verbessert, sind die diesbezüglichen Anforderungen des § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) insbesondere hinsichtlich Art, Zusammensetzung und Schad-/Nährstoffgehalt der auf- oder eingebrachten Materialien nachweislich einzuhalten. Ab dem 01.08.2023 richten sich die Anforderungen an das Auf- und Einbringen u. a. von Bodenmaterial nach den §§ 6 bis 8 der novellierten BBodSchV.
- 2.9. Sämtliche im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind nach § 9 Abs. 1 KrWG die Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln. Nicht wiedereinbaubare sowie bautechnisch ungeeignete Aushubmaterialien sind entsprechend ihres Schadstoffpotentials einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 2.10. Bezüglich der Verwertbarkeit von Bodenaushub, der keiner gefährlichen Abfallart zugeordnet werden musste, sind bis zum 31.07.2023 die Vorschriften der LAGA Richtlinie M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Allgemeiner Teil" (Stand 06.11.2003) i. V. m. der LAGA-Richtlinie M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen -Technische Regeln für die Verwertung von Boden" (Stand 05.11.2004) anzuwenden. Ab dem

01.08.2023 richten sich die Anforderungen an die Verwertung von Bodenmaterial – BM – für technische Bauwerke im Sinne von § 2 Nummer 3 Ersatzbaustoffverordnung (EBV) nach der EBV.

- 2.11. Für das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden sind ab dem 01.08.2023 die Regelungen der §§ 6 bis 8 der novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung anzuwenden.
- 2.12. Es kann im Bereich des Trassenverlaufs zu einer Tangierung oder Berührung von altlastverdächtigen Flächen und Altlastflächen nach § 2 Abs. 4 und 5 BBodSchG kommen. Sollten während der Durchführung des Vorhabens konkrete Anhaltspunkte den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast ergeben (z. B. organoleptische Auffälligkeiten im Boden und/oder Grundwasser), ist gemäß § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) unverzüglich die untere Abfall- & Bodenschutzbehörde über diesen Sachverhalt zu informieren.
- 2.13. Werden im Rahmen der Tiefbauarbeiten schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des (BBodSchG) bekannt (z.B. Deponat, organoleptische Auffälligkeiten) sind diese gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG unverzüglich dem zuständigen Landratsamt zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise anzuzeigen.

3 Arbeitsschutz

- 3.1. Die Baustelle ist entsprechend BaustellV durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens 2 Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.

Es ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Nrn. 1, 4 bzw. Nr. 10 Anhang II BaustellV enthalten.

- 3.2 Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- bzw. Anlagenverantwortlichen eindeutig festzulegen. Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen sind auch die erforderlichen Arbeitsfreigabeverfahren zu den jeweiligen Arbeiten zu beachten. Auf die Anforderungen der DGUV-I 203-001 Sicherheit bei Arbeiten an elektrischen Anlagen wird hingewiesen.
- 3.3 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG und eine Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsmittel nach § 3 BetrSichV durchzuführen und zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ist auch in Bezug auf vorhandene elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder durchzuführen und zu dokumentieren. Auf § 3 EMFV wird verwiesen. Die Technischen Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern TREMF sind zu beachten.
- 3.4 Besteht bei der Verwendung von Arbeitsmitteln eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber, ist für die Abstimmung der jeweils erforderlichen

Schutzmaßnahmen durch die beteiligten Arbeitgeber ein Koordinator schriftlich zu bestellen. Sofern aufgrund anderer Arbeitsschutzvorschriften bereits ein Koordinator bestellt ist, kann dieser auch die Koordinationsaufgaben nach dieser Verordnung übernehmen. Dem Koordinator sind von den beteiligten Arbeitgebern alle erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen sowie Informationen zu den festgelegten Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Bestellung eines Koordinators entbindet die Arbeitgeber nicht von der Verantwortung nach BetrSichV (§ 13 Abs. 3 BetrSichV).

- 3.5 Die Anforderungen aus § 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BetrSichV sind einzuhalten. Mit den Arbeiten darf nur begonnen werden, wenn die Anforderungen des § 10 Abs. 3 BetrSichV erfüllt sind und die Arbeiten mittels Freigabesystem freigegeben sowie die Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen festgelegt sind.
- 3.6 Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.
Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind (§ 9 ArbSchG).
- 3.7 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Beschäftigte nur die Arbeitsmittel verwenden, die er ihnen zur Verfügung gestellt hat oder deren Verwendung er ihnen ausdrücklich gestattet hat (§ 5 Abs. 4 BetrSichV).
- 3.8 Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.
- 3.9 Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte wird durch die Beauftragung geeigneter Koordinatoren nicht von seiner Verantwortung entbunden (§ 3 Abs. 1a BaustellV).

4 Archäologie und Denkmalschutz

- 4.1. Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten dies betrifft auch Einzelbaugesuche – müssen im von Bautätigkeit betroffenen Areal sowie in Bereichen von Zufahrtsstraßen, Baustelleneinrichtungen, etc. durch das Landesamt für Archäologie im gesamten Gebiet (d. h. unabhängig von der räumlichen Disposition der Erschließungstrassen, Baufelder etc.) archäologische Grabungen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.
- 4.2. Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmales einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig.
- 4.3. Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen

anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

5 Bergbau

- 5.1. Sollten bei den Bauarbeiten Hohlräume, Verfüllmassen oder ähnliche Anzeichen auf alten Bergbau oder unterirdische Hohlräume bemerkt werden, ist dies dem Sächsischen Oberbergamt mitzuteilen.
- 5.2. Für die Maststandorte 70n, 71n, 72n, 78n, 91n, 109n, 110n, 112n und 113n sind vor Baubeginn entsprechend § 7 der SächsHohlrVO objektbezogene bergbehördliche Mitteilungen einzuholen.

6 Forstwirtschaft

- 6.1. Beeinträchtigungen des verbleibenden Baumbestandes an den Randbereichen der Leitungsschneise sind auszuschließen. Erforderlichenfalls ist dieser während der Baumaßnahmen durch entsprechende Schutzvorrichtungen vor Schäden zu sichern.
- 6.2. Der Ausführungszeitraum der Baumfällungen und der Errichtung der Leitungsanlage ist gegenüber der unteren Forstbehörde des Landkreises Vogtlandkreis vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.
- 6.3. Temporäre Arbeitsflächen (siehe Punkt 7.2 des Erläuterungsberichtes) dürfen nicht auf Waldflächen angelegt werden, die an die Trasse angrenzen, da es sich sonst um eine befristete Waldumwandlung handeln würde, für die eine extra Genehmigung nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG benötigt würde.
- 6.4. Bei Aufgabe der Nutzung als Leitungsschneise sind alle Masten inklusive der Fundamente zurückzubauen, um die Waldflächen wieder uneingeschränkt forstlich nutzen zu können.

7 Immissionsschutz

- 7.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stelle eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 7.2. Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten sind die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.

Soweit trotz aktiver Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Richtwerte der AVV

Baulärm überschritten werden, ist den Eigentümern oder Nutzern von schutzwürdigen Räumen (z. B. Wohnräumen) auf Verlangen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Höhe der Entschädigung ist nach Dauer und Intensität der Beeinträchtigungen zu bemessen.

Kommt eine Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, bleibt die Entscheidung hierüber einem gesonderten Entschädigungsverfahren (§ 45a EnWG) vorbehalten.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Anwohner betroffener schutzwürdiger Wohnbebauungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens über den Zeitraum lärmintensiver Bauarbeiten zu informieren. Lärmintensive Bauarbeiten sind grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen. Der Baulärm ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Liegen dringende Erfordernisse vor, die Bauarbeiten während der Nachtzeit, an Samstagen oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erfordern, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnnutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens rechtzeitig darüber zu informieren. Für die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnbebauung ist ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Erreichbarkeiten zu benennen.

- 7.3. Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baugeräten sind die in § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde, § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind von der Vorhabenträgerin vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.

- 7.4. Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereiches ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen.
- 7.5. Zur Vermeidung von Staubemissionen während der Bauphase sind im Bereich nahe gelegener schutzbedürftiger Bebauungen und Flächen bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung, Abdeckung von Materialien) zu ergreifen.

8 Kampfmittelbeseitigung

Der nächstgelegenen Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle ist unverzüglich mitzuteilen, wenn im Rahmen der Bauausführung Kampfmittel entdeckt werden. Dies gilt auch, wenn nur vermutet wird, dass es sich um ein Kampfmittel handelt.

9 Naturschutz und Landschaftspflege

- 9.1. Zu Baubeginn und bei der Bauausführung sind die DIN 18920 sowie die RAS-LP 4 anzuwenden (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen). Während der Seilzugarbeiten sind die Leiterseile schleiffrei, ohne Kontakt zum Boden, anzubringen (Vermeidungsmaßnahme V2 – Maßnahmen zum Gehölzschutz).
- 9.2. Zum Schutz der Avifauna während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie von Fledermäusen während der Reproduktionszeit müssen Fällarbeiten im Winterhalbjahr im

Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Falls Fällungen zwingend im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. stattfinden müssen, ist durch die Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass vor Beginn der Rodungsarbeiten die betreffenden Gehölze auf Vorhandensein von Brutgelegen von Vögeln sowie Wochenstuben von Fledermäusen kontrolliert werden.

Falls Brutstätten oder Jungtiere aufgefunden werden, dürfen die jeweiligen Gehölze nicht gefällt oder beeinträchtigt werden. Die Fällarbeiten sind dann in dem Zeitraum zwischen dem 01.10. - 28.02. zu verlegen (Vermeidungsmaßnahme V3 – Zeitliche Regelung von Maßnahmen an Gehölzen).

- 9.3. Fäll- und Rückschnittmaßnahmen an Gehölzen mit Habitatpotenzial für Fledermäuse müssen außerhalb der Fortpflanzungs-/Aufzuchtzeit erfolgen. Vor Durchführung von Maßnahmen an Gehölzen muss der betroffene Gehölzbestand mit potenziellen Quartieren durch die Umweltbaubegleitung auf ein Vorhandensein von Fledermäusen (sowie weiterer möglicher überwinternder geschützter Arten) kontrolliert werden. Sollten während einer Kontrolle Fledermäuse oder andere geschützte Arten festgestellt werden, müssen die Holzungsarbeiten sofort unterbrochen werden (Vermeidungsmaßnahme V4 – Kontrolle von Baumhöhlen auf Fledermausbesatz).
- 9.4. Da das Vorkommen von gehölzbrütenden Vogelarten in allen an die Baufelder grenzenden Gehölzbeständen (Abstand zum Baufeld mind. 100 m - 300 m) zu erwarten ist, wird zum Schutz der Brutvogelfauna festgelegt, dass auf Bautätigkeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit gehölzbrütender Arten zu verzichten ist.

Die Baumaßnahmen sind außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 15.08. durchzuführen. Sollten dennoch Bautätigkeiten aus zwingenden Gründen während der Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden müssen, muss vor Baubeginn ein Kontrollgang der Gehölzbestände durch die Umweltbaubegleitung zur Feststellung von Brutgelegen und Nestlingen erfolgen.

Für besonders störungsempfindliche Vogelarten ist eine Horstschutzzone von 300 m um den Horstbaum einzurichten, in dieser dürfen während der Brut- und Aufzuchtzeit keine Bautätigkeiten stattfinden. Falls Gelege oder noch nicht flügge Jungtiere aufgefunden werden, müssen die Bautätigkeiten ebenfalls auf den Zeitraum nach der Brut- und Aufzuchtzeit verschoben werden. Die Baufelder sind einzugrenzen und gerichtet zu erschließen (z. B. Mastmontageflächen).

Wenn nach der Baufeldfreimachung und im weiteren Bauablauf Unterbrechungen eintreten und nicht auszuschließen ist, dass sich einige Vogelarten zwischenzeitlich im Baufeld angesiedelt haben, ist erneut eine Besatzkontrolle durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme V5 – Bauzeitenregelung zum Schutz von gehölzbrütenden Vogelarten *1).

- 9.5. Zum Schutz der Avifauna von bodenbrütenden Arten müssen die Baufeldfreimachung und die sich daran anschließenden Bautätigkeiten grundsätzlich außerhalb der Brut und Aufzuchtzeit vom 01.03. - 15.08. erfolgen. Sollten dennoch Bautätigkeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden müssen, ist vor Baubeginn ein Kontrollgang der bauzeitlich zu beanspruchenden Flächen und des potenziellen Störungsraumes durch die Umweltbaubegleitung zur Feststellung von Brutgelegen und Nestlingen erforderlich.

Falls Gelege oder noch nicht flügge Jungtiere aufgefunden werden, müssen die Bautätigkeiten auf den Zeitraum nach der Brut- und Aufzuchtzeit verschoben werden. Wenn nach der Baufeldfreimachung bzw. im weiteren Bauablauf Unterbrechungen eintreten und nicht auszuschließen ist, dass sich einige Vogelarten zwischenzeitlich im Baufeld angesiedelt haben, ist erneut eine Besatzkontrolle durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme V6 - Bodenbrüter *1).

- 9.6. Sofern die Bauarbeiten während der Hauptwanderzeit von Amphibien, d. h. bei der Wanderung zu den Laichgewässern im Frühjahr bzw. bei der Abwanderung in die Winterquartiere im Sommer sowie im Herbst durchgeführt werden, ist zu gewährleisten, dass wandernde Tiere nicht in offene Baugruben fallen können. Hierzu sind geeignete Maßnahmen wie Zäune, Ausstiegshilfen und regelmäßige Kontrollen der Baugruben umzusetzen. Sollten bei Gehölzfällungen im Winterhalbjahr Überwinterungsquartiere betroffen sein, ist die Rodung von Wurzelstuben während der Überwinterungszeit untersagt (Vermeidungsmaßnahme V7 – Maßnahmen zum Amphibienschutz).
- 9.7. Um den Verlust einzelner Reptilien an den Masten 97n, 117n, 118n durch Hereinfallen in offene Baugruben zu vermeiden, sind entsprechende Schutzvorkehrungen (Zaun, Ausstiegshilfen, regelmäßige Kontrolle der Baugruben, z.B. täglich) zu treffen. Sollten Tiere vorgefunden werden, so sind diese zu bergen und abseits der Baustelle an geeigneten Stellen wieder auszusetzen. Eingriffe in den Boden dürfen an den Überwinterungsquartieren an den Masten 117n - 118n nur außerhalb der Winterruhe stattfinden. Fällarbeiten sind generell im Winterhalbjahr durchzuführen. Eine Rodung von Wurzeln im Bereich der Waldränder ist während der Winterruhe der Tiere verboten. Waldränder müssen separat eingezäunt und die darin befindlichen Tiere während ihrer Aktivitätsphase abgefangen werden (Vermeidungsmaßnahme V8 - Maßnahmen zum Reptilienschutz).
- 9.8. Aufgrund der Wanderbewegungen einzelner Individuen kann es vorkommen, dass Fischotter baubedingt beeinträchtigt werden könnten. Hier sind stabile Bauzäune sowie Ausstiegshilfen zum Schutz der Tiere einzurichten (Vermeidungsmaßnahme V9 – Maßnahmen zum Schutz von Fischotter).
- 9.9. Zum Schutz der Haselmaus müssen die Fäll- und Rodungsarbeiten im Bereich der Masten 99n – 100n, 110n – 112n, 113n, 118n außerhalb der Vogelbrutzeit und möglichst während der Aktivitätszeit der Haselmaus, die bis zum 31.10. andauert, durchgeführt werden.

Zu fällende Gehölze sind vor der Fällung auf potenzielle Winterquartiere zu begutachten, ggf. ist eine Umsetzung der angetroffenen Haselmäuse erforderlich. Die gefällten Gehölze sind schonend abzulegen und ca. 2 Tage vor Ort zu belassen, um den Tieren das Abwandern zu ermöglichen.

Wenn Fällarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Haselmaus durchgeführt werden, dürfen nur Gehölze entnommen werden, welche keine Eignung als Winterquartier aufweisen. Potenzielle Winterquartiere wie Höhlungen, Reisighaufen, Baumstümpfe dürfen nicht geschädigt oder von der Fläche beraumt werden.

Außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere ist eine Inanspruchnahme der Holzungsflächen lediglich zu Fuß zu realisieren und die Fällung händisch umzusetzen (Vermeidungsmaßnahme V10 – Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus).

- 9.10. Auf den Freileitungsabschnitten zwischen den Masten 70n - 80n und den Masten 85n – 95n sind Vogelschutzarmaturen an den Erdseilen anzubringen (Vermeidungsmaßnahme V11- Anbringen von Vogelschutzarmaturen).

Die Markierungen sind in einem Abstand nicht größer als 20 m anzubringen. Im mittleren Drittel eines jeden Spannungsfeldes darf der Abstand nicht mehr als 10 m betragen. Als Vogelschutzarmaturen sind Zebra-Marker (Schwarz-Weiß) von RIBE-Vogelschutzarmaturen (<https://www.ribe.de/de/elektroarmaturen/downloads>) oder ein optisch vergleichbares Produkt zu verwenden. Bei Ausfall von mehr als 20 % der Vogelschutzmarker innerhalb eines in Satz 1 genannten Leitungsabschnittes sind diese zu ersetzen.

- 9.11. Wenn Bestände von Weidenröschen oder Nachtkerzen im Baufeld vorhanden sind, müssen diese auf das Vorhandensein von Eiern und Raupen untersucht werden. Sollten hierbei Eier und Raupen gefunden werden, muss entweder die Einrichtung einer Bautabuzone oder die Umsiedlung der Larven in einen anderen Weidenröschenbestand erfolgen. Die Umsiedlungsfläche darf hierbei bestmöglich keinen aktuellen Besatz durch die Art aufweisen. Es ist darauf zu achten, dass für jede umzusetzende Raupe mehrere einzelne Individuen der Futterpflanze vorhanden sein müssen. Bei Vorhandensein von Eiern und Raupen im Baufeld sowie einer geplanten Umsiedlung ist eine Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich (Vermeidungsmaßnahme V12 – Maßnahmen zum Schutz des Nachtkerzenschwärmers).

- 9.12. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen. Die Person/en ist/sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Bauausführung namentlich zu benennen. Die Umweltbaubegleitung prüft die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen. Sollten sich während der Bauausführung Hinweise auf weitere erkennbare gebotene Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ergeben, so ist die Untere Naturschutzbehörde in Kenntnis zu setzen, um die erforderlichen Maßnahmen zu prüfen und ggf. zu genehmigen.

- 9.13. Auf dem Flurstück 621/6 der Gemarkung Neumark ist eine einreihige Baumreihe mit 15 gebietsheimischen standortgerechten Gehölzen zu pflanzen (Ausgleichsmaßnahme A1).

- a. Die Gehölze sind in Baumschulqualität (1. Wuchsklasse, mind. zweimal verschult, mit Wurzelballen, 12 bis 14 cm Stammumfang in 1 m Höhe) mit einem Abstand von 8 bis 10 m zu pflanzen.
- b. Für die gepflanzten Gehölze ist im Anschluss an die Pflanzung eine dreijährige Entwicklungspflege vorzusehen (insbesondere Bewässerungsvorrichtung, Stütze und Stammschutz).
- c. Eine dauerhafte Pflege sowie eine Nachpflanzgarantie bei Ausfall der Gehölze sind zu gewährleisten.
- d. Die Pflanzmaßnahme ist spätestens ein Jahr nach Errichtung der Leitungstrasse durchzuführen und der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

- 9.14. Auf dem Flurstück 243/64 der Gemarkung Neumark ist die bestehende Baum-
Strauchhecke mit gebietsheimischen Gehölzen auf einer Länge von 300 m zu ergänzen (Ausgleichsmaßnahme A2).

- a. Die Gehölze sind in Baumschulqualität (1. Wuchsklasse, mind. zweimal verschult, mit Wurzelballen, 12 bis 14 cm Stammumfang in 1 m Höhe) mit einem Abstand von 8 bis 10 m zu pflanzen.
 - b. Die Sträucher sind in Baumschulqualität (mind. einmal verpflanzt, 5 Triebe, Größe 100-150 cm) zu pflanzen und einzuzäunen.
 - c. Für die gepflanzten Gehölze ist im Anschluss an die Pflanzung eine dreijährige Entwicklungspflege vorzusehen (insbesondere Bewässerungsvorrichtung, Stütze und Stammschutz).
 - d. Eine dauerhafte Pflege sowie eine Nachpflanzgarantie bei Ausfall der Gehölze sind zu gewährleisten.
 - e. Die Pflanzmaßnahme ist spätestens ein Jahr nach Errichtung der Leitungstrasse durchzuführen und der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 9.15. Zwischen den Umspannwerken Crossen und Werdau/Süd sind 33 Masten vollständig zurückzubauen (Ausgleichsmaßnahme A3).
- 9.16. Vor Beginn der Baumaßnahme und den Fällarbeiten sind 5 Fledermauskästen und 5 Vogelkästen in der Umgebung der zu fällenden Gehölze aufzuhängen. Die Art der Kästen muss vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen werden. Ist der Umfang der Kästen nicht ausreichend, so müssen weitere Kästen für Vögel (Verhältnis 1:1) und Fledermäuse (Verhältnis 1:2) aufgehängt werden (Ausgleichsmaßnahme A4).
- 9.17. Die Industriebrache am Gemeindeweg 8 auf dem Flurstück 81d der Gemarkung Friesen soll abgerissen werden. Danach soll eine offene Bodenfläche für naturschutzfachliche Maßnahmen oder einer landwirtschaftlichen Nutzung geschaffen werden. Eine Neuversiegelung/Überbauung der Kompensationsfläche ist ausgeschlossen. Der Abriss erfolgt nach der Errichtung der Freileitungstrasse und soll als Ökokontomaßnahme erfolgen. Mit diesem Ökokonto werden die fehlenden 721.489 Wertpunkte des Eingriffs für den Bau der Freileitung Crossen – Herlasgrün vollständig ausgeglichen (Ersatzmaßnahme E1).
- 9.18. Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen. Neben der Kontrolle und Dokumentation der Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes sind für die Umweltbaubegleitung folgende Maßnahmen vorgesehen:
- Überprüfung der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen gemäß den Festlegungen des landschaftspflegerischen Begleitplanes
 - Kontrolle der Baufelder auf Vorkommen störungsempfindlicher Arten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit und Freigabe für Bautätigkeiten bei Negativnachweis
 - Bewältigung nicht vorhersehbarer, erst während der Bauausführung auftretender Konflikte zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Bauausführung.
- 9.19. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ist die Beseitigung von in den Regelungsbereich des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG fallenden Gehölzen untersagt. Ausnahmen sind im Einzelfall mit der dafür zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf A III 1.2 wird verwiesen.

- 9.20. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde die für die Erfassung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenkataster des Freistaates Sachsen erforderlichen Daten unverzüglich nach dem Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung in der nach § 9 Abs. 2 SächsÖKoVO vorgesehenen elektronischen Form zur Weitergabe an die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.
- 9.21. Drei Jahre nach Realisierung ist eine Kontrolle der wirksamen Umsetzung durchzuführen. Hierzu hat eine Vor-Ort-Kontrolle unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde stattzufinden. Über diese Vor-Ort-Kontrolle ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- 9.22. Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat die Vorhabenträgerin dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Das zur Vor-Ort-Kontrolle erstellte Protokoll ist beizufügen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.

10 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen

10.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 10.1.1. Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass beim Auffinden von Leitungen Bauarbeiten, die geeignet sind, die Leitungen zu beeinträchtigen, einzustellen sind, bis der Eigentümer der Leitungen festgestellt worden ist.
- 10.1.2. Im Falle des Antreffens von Leitungen ist die weitere Ausführungsplanung sodann mit dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungs- bzw. Leitungsunternehmen abzustimmen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu einen Bauablauf- und Leitungssicherungsplan aufzustellen und diesen mit dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Hinweise und Schutzanweisungen der betroffenen Versorgungsunternehmen sind zu beachten, soweit sie nicht im Widerspruch zu Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.
- 10.1.3. Der störungsfreie Betrieb von im Plangebiet befindlichen Leitungen und Anlagen sowie der jederzeitige Zugang für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind für das jeweilige Ver- und Entsorgungsunternehmens auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Etwaige notwendige Einschränkungen sind ihnen rechtzeitig vorher mitzuteilen.

10.1.4. Gashochdruckleitungen von INetz

- a. Sollten Bestandteile des zu errichtenden Leitungssystems mit einem kathodischen Schutzsystem geplant werden, so hat der Antragsteller gemäß DVGW-Arbeitsblatt GW 21 zu verfahren. Gegebenenfalls sind nach nochmaliger Abstimmung Schutzmaßnahmen (doppelte Umhüllung, Erhöhung Mindestabstand) vorzusehen. Die DIN EN 50162 ist zu beachten, einschließlich der darin enthaltenen Forderungen in Bezug auf Streustrombeeinflussungen durch Gleichstromanlagen (Straßenbahnen u. ä.).
- b. Bei der Planung der vorliegenden Hochspannungsfreileitung ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass Wechselspannungsbbeeinflussungen für Rohrleitungen

entstehen können. Die Verfahrensweise ist im AfK-Verhaltenskodex ‚Umsetzung beeinflussungsrelevanter Vorhaben (≥ 110 kV)‘ geregelt und die Beeinflussungen sind gemäß den DVGW-Arbeitsblättern GW 22 (bzw. AfK Nr. 3 und SfB TE 7) und GW 22-B1 zu überprüfen.

Hierfür ist eine rechnerische Überprüfung der auftretenden Hochspannungsbeeinflussung in einem Beeinflussungskorridor von 1000 m beiderseits der Trassenachse notwendig, um die Einhaltung der Grenzwerte des Berührungsschutzes zu überprüfen. Hierzu gehören insbesondere die Fälle Langzeitbeeinflussung ($U \leq 60$ V), Kurzzeitbeeinflussung ($U \leq 1000$ V), Automatische Wiedereinschaltung (AWE, i. d. R. $U \leq 150$ V), sowie ohmsche Beeinflussungen im Bereich der Freileitungsmasten. Im Ergebnis sind ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich, wie bspw. der Anschluss von Erdern mit intelligenter Potentialsteuerung, die Segmentierung der längsleitfähigen Bereiche durch Isolierstücke oder geeignete Maßnahmen auf Seiten der Hochspannungsleitung.

- c. Die Mindestabstände der Freileitung und Masten zu unterirdischen Rohrleitungen sind ebenfalls entsprechend GW 22, Abschnitt 5.2 einzuhalten. Kreuzungen zwischen Erdkabeln und Rohrleitungen von INetz sind dabei immer (auch bei Einhaltung der erforderlichen Abstände) in einem geeigneten Schutzrohr zu verlegen. Hintergrund für diese Festlegung ist die Vermeidung von Gefahren bei zukünftig evtl. notwendigen Baumaßnahmen an der Rohrleitung.
- d. Vor der Ausführungsphase ist die mit der Ausführung beauftragte Firma auf ihre Erkundigungspflicht hinzuweisen.
- e. Vor der Bauausführung ist eine örtliche Einweisung des bauausführenden Unternehmens durch einen beauftragten Mitarbeiter des Servicebereiches Vogtland, Standort Auerbach/V., zwingend erforderlich.
- f. Vor Bauausführung und Verlegung des 110-kV-Kabels auf dem Flurstück 396 Gem. Rotschau ist durch die beauftragte Baufirma ein Schachtschein bei INetz einzuholen.

10.1.5. Kabel der Stadtwerke Reichenbach

- a. Werden Arbeiten in der Nähe von Starkstromleitungen ausgeführt, so ist der zuständige Bereich Netzbetrieb Strom rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten hiervon in Kenntnis zu setzen, um berechnete Forderungen zum Schutz der Anlagen und der in der Nähe der Anlagen arbeitenden Personen gegenseitig abzustimmen. Das Merkblatt der Berufsgenossenschaft "Hochbauarbeiten" (ZH 1/61) ist zu beachten.
- b. Ein direktes Befahren von Starkstromanlagen, insbesondere von Mittelspannungskabeln, mit mobiler Technik ist auf Grund der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren nicht statthaft.
- c. Bei unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromanlagen ist der zuständige Bereich Netzbetrieb Strom der Stadtwerke Reichenbach unverzüglich zu informieren. Diese Kabel sind vor unkontrollierbaren Erdmassenbewegungen oder sonstiger mechanischer Beschädigung zu schützen.
- d. Bei maschinellm Tiefbau ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,0 m zu wahren. Wird dieser Abstand unterschritten, ist manueller Tiefbau anzuwenden. Dabei dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge nur bis zu einem Abstand von ca.

10 cm zur Kabellage zur Anwendung kommen. Für die weitere Annäherung sind stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden. Diese sind möglichst waagrecht zu führen und sorgfältig zu handhaben. Spitze Gegenstände dürfen im Trassenbereich von Starkstromkabeln nur mit Abweiser, bis zu 30 cm von der Spitze aus, in das unberührte Erdreich getrieben werden. Für grabenlose Verfahren sind Detailabstimmungen erforderlich.

10.1.6. Leitungen des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser

Bei Trassenabschnitten in Erdverlegung ist bei Längsverlegung der Kabel zu den Anlagen im bebauten Gebiet/Verkehrsraum der Mindestabstand nach technischem Regelwerk von mindestens 0,40 m, bei Kreuzungen von Leitungen von 0,20 m nachweislich einzuhalten.

10.1.7. Mittel- und Niederspannungsanlagen der Mitnetz-Strom

- a. Über die aktuelle Tiefenlage der Kabelsysteme liegen keine gesicherten Angaben vor. Sollten Kabel durch andere nicht nachvollziehbare Oberflächenregulierungen nicht normgerecht verlegt sein und durch die Baumaßnahme unzulässige Näherungen erfolgen, sind Umverlegungsmaßnahmen vorzusehen bzw. Suchschachtungen in Auftrag zu geben.
- b. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen ist zwischen Versorgungskabeln und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen grundsätzlich ein Abstand von 0,4 m einzuhalten. An vorhandenen Engpässen soll ein Mindestabstand von 0,2 m möglichst nicht unterschritten werden. Bei Kreuzungen anderer Ver- und Entsorgungsleitungen mit Kabelanlagen ist grundsätzlich ein Abstand von 0,2 m einzuhalten.
- c. Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände von 0,2 m nicht eingehalten werden, muss eine Berührung zwischen Kabelanlagen und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen zwingend durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Zwischenlegen isolierender Schalen oder Platten, ausgeschlossen werden.
- d. Bei unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromanlagen ist unverzüglich die Störungshotline 0800 2 305070 zu informieren. Diese Kabel sind vor unkontrollierbaren Erdmassenbewegungen oder sonstiger mechanischer Beschädigung zu schützen.
- e. Bei maschinellem Tiefbau ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,0 m zu wahren. Wird dieser Abstand unterschritten, ist manueller Tiefbau anzuwenden. Dabei dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge nur bis zu einem Abstand von ca. 10 cm zur Kabellage zur Anwendung kommen. Für die weitere Annäherung sind stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden. Diese sind möglichst waagrecht zu führen und sorgfältig zu handhaben. Spitze Gegenstände dürfen im Trassenbereich von Starkstromkabeln nur mit Abweiser, bis zu 30 cm von der Spitze aus, in das unberührte Erdreich getrieben werden. Für grabenlose Verfahren sind Detailabstimmungen erforderlich.
- f. Im Erdreich verlegte Starkstromkabel sind bei beabsichtigtem Freilegen so zu sichern, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind. Ein störungsfreier Betrieb der EVU-Kabel muss gewährleistet sein.

- g. Ein direktes Befahren von Starkstromanlagen, insbesondere von Mittelspannungskabeln, mit mobiler Technik ist auf Grund der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren nicht statthaft.

10.1.8. Deutsche Telekom

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

11 Rettungswesen, Öffentlicher Personennahverkehr

- 11.1. Bei Baumaßnahmen ist zu sichern, dass die innerhalb der Baustrecke vorhandenen Gebäude, anderen baulichen Anlagen und Verkehrsflächen zu jeder Zeit mit Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeugen angefahren bzw. befahren werden können. Um sicherzustellen, dass in einem Brand- oder anderem Notfall die erforderliche Lösch- und Rettungstechnik die Gebäude und Bereiche erreichen kann, sind auch während der Baumaßnahme entsprechende Zu- bzw. Durchfahrtsmöglichkeiten zu gewährleisten. Derartige Zu-/ Durchfahrten müssen mindestens 3,0 m breit sein. In Kurvenbereichen oder Einfahrten ist die Breite entsprechend dem vorhandenen Außenradius der Kurve zu erweitern. Grundlage dafür ist die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“.
- 11.2. Sollten sich aus objektiven Gründen Einschränkungen der Zufahrt bzw. auch der Durchfahrt erforderlich machen, so ist dies unbedingt rechtzeitig mit der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr abzustimmen, damit im Rahmen der Einsatzvorbereitung andere Möglichkeiten zum Erreichen der betreffenden Objekte und Bereiche in einem möglichen Notfall festgelegt werden können. Das betrifft auch die Zufahrten zu dort vorhandenen Löschwasserentnahmestellen. In diesem Fall muss auch die Rettungsleitstelle in Zwickau eine diesbezügliche Information erhalten, um die Rettungsdienstfahrzeuge entsprechend alarmieren und leiten zu können.
- 11.3. Die Nichtbefahrbarkeit des Baubereiches für Fahrzeuge der Notfallrettung sollte möglichst auf ein Minimum beschränkt werden.
- 11.4. In der Zeit, in der die Bauarbeiten ruhen (z.B. nachts, an Sams-, Sonn- und Feiertagen), sollte eine Befahrbarkeit für Fahrzeuge der Notfallrettung ermöglicht werden. Als besonders problematisch sehen wir das Verstellen von Baufeldern mit Baufahrzeugen, obwohl der dahinterliegende Bereich bedingt befahrbar ist. Dies erschwert uns das Erreichen der Notfallorte und kann zu wesentlichen zeitlichen Verzögerungen führen. Eine Baustellsicherung mittels Zaunfeldern, welche im Einsatz geöffnet werden können, ist aus rettungsdienstlicher Sicht vorzuziehen.
- 11.5. Bei der Anrampungsneigung ist zu beachten, dass die Fahrzeuge des Rettungsdienstes einen Achsabstand von 3,65 m und eine Bodenfreiheit zwischen den Achsen von 0,20 m haben.
- 11.6. Die Zeitfenster, in denen aus bautechnologischen Gründen ein Befahren mit Fahrzeugen des Rettungsdienstes nicht möglich ist, sind während der Bauphase dem Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ anzuzeigen.
- 11.7. Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen sind die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde, die örtlich zuständige Polizeidirektion, die zuständige Brandschutzbehörde sowie die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des betroffenen Landkreises frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

12 Vermessungswesen

Im Bereich der Baumaßnahme befindet sich der Raumbezugsfestpunkt (RBP) 5339 0 11000.

Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung, sind diese durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in seiner Lage verändert werden.

Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde des betroffenen Landkreises zu veranlassen sowie der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (Referat 24, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden) schriftlich zu informieren.

13 Wasserwirtschaft

- 13.1. Die Maßnahmen sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 13.2. Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Gewässer durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen Wasserschadstoffen ausgeschlossen ist.
- 13.3. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden. Insbesondere ist eine eventuelle Wasserhaltung zur Vermeidung von Sedimentausträgen aus erosionsstabilen Vorrichtungen herzustellen.
- 13.4. Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen wassergefährdende Stoffe (Alt- ablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 13.5. Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes abzustimmen.
- 13.6. Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregeneignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende

Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.

13.7. Bei der Querung der Trinkwasserschutzgebiete, Schutzzone III, „QG Oberreichenbach“ und „QG Unterheinsdorf“ sind die besonderen Bedingungen bei Arbeiten in Wasserschutzgebieten zu beachten.

13.8. Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

- Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
- Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
- Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trockenulegen.
- Wasser, das längere Zeit über abgebundenem Beton gestanden hat, darf nicht in die fließende Welle zurückgeführt werden.
- Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.

14 Landwirtschaft

14.1. Im Rahmen des Vorhabens ist ein umfassender Bodenschutz sicherzustellen. Auf die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz unter A III. 2 wird verwiesen.

14.2. Bei Erdarbeiten ist zu beachten, dass die Funktionsfähigkeit von vorhandenen Meliorationsanlagen erhalten bleibt.

14.3. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind alle baubedingt in Anspruch genommenen Flächen nach wie vor in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Eigentümer bzw. Bewirtschafter zurückzugeben.

14.4. Die konkreten Maßnahmen sind mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern im Vorfeld abzustimmen.

14.5. Baustelleneinrichtungen und Materiallagerplätze sind möglichst nicht auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zu errichten.

14.6. Den Landwirten im Plangebiet hat während und nach Umsetzung des Vorhabens das landwirtschaftliche Wegenetz zur Verfügung zu stehen, welches die Erreichbarkeit aller auch bisher erreichbaren Flächen sichert.

IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und in den Uferbereichen von oberirdischen Gewässern (§ 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG)

1. Es wird die wasserrechtliche Genehmigung für die Überquerung mittels Freileitung folgender Fließgewässer gemäß Übersichtsplan Gewässerkreuzungen erteilt:

Kreuzungsnummer	Gewässer	Gemarkung	Flurstück	Abstand Mast-Gewässer
1100-068n.2	Pleißer	Stenn	483/4, 486/3	106,8 m
1100-075n.1	Burgteichbach	Stenn	527	11,0 m
		Schönfels	589/1	
1100-078n.2	Graben	Schönfels	688/3, 690/7	54,5 m
1100-079n.1	Schönfelser Bach	Altrottmannsdorf	27/6	115,0 m
1100-086n.1	Steinichtbach	Neumark	241, 239	87,5 m
1100-095n.1	Linker Zufluß	Neumark	699/27	22,4 m
1100-107n.2	Kreuzleithenwasser	Unterheinsdorf	850/1, 834/8, 846/3	23,74 m
1100-110n.8	Raubach	Unterheinsdorf	878/8, 865/d, 862/3	92,8 m

2. Es wird die wasserrechtliche Genehmigung für die Unterquerung mittels 6 HDD-Bohrungen und Einzug von jeweils 1 Schutzrohr d200 in jedes Bohrloch mit anschließendem Einzug eines 110 KV Hochspannungserdkabels in jedes Schutzrohr folgender Fließgewässer gemäß Übersichtsplan Gewässerkreuzungen erteilt:

Kreuzungsnummer	Gewässer	Gemarkung	Flurstück	Abstand zur Gewässersohle
1100-092n.13 – Teilverkabelung Oberneumark	Oberneumarker Bach	Neumark	502/4	mind. 1,00 m unter Gewässersohle
1100-92n.20 – Teilverkabelung Oberneumark	Linker Zufluß (tlw. verrohrt)	Neumark	699/27	mind. 1,00 m unter Gewässersohle
1100-092n.21 – Teilverkabelung Oberneumark	Graben	Neumark	699/27	mind. 1,00 m unter Gewässersohle

3. Es wird die wasserrechtliche Genehmigung für die Überquerung mittels Freileitung folgender Standgewässer gemäß Übersichtsplan Gewässerkreuzungen erteilt:

Kreuzungsnummer	Gewässer	Gemarkung	Flurstück	Abstand Mast-Gewässer
1100-111n.5	Regenrückhaltebecken; Behandlungsbecken für Straßenabwässer	Unterheinsdorf	362/7, 365/4	44,5 m
		Reichenbach	1423/5	

4. Es wird die wasserrechtliche Genehmigung für die Querung mittels Kabelgraben und Einzug von 6 Schutzrohren d200 in den Kabelgraben mit anschließendem Einzug eines 110 KV Hochspannungserdkabels in jedes Schutzrohr folgender Fließgewässer gemäß Übersichtsplan Gewässerkreuzungen erteilt:

1100-124n.11 – Teilverkabelung Rotschau	Lohegraben	Rotschau	396, 274/10, 274/11	mind. 1,0 m unter Gewässersohle
---	------------	----------	---------------------------	------------------------------------

5. Hinweise
- 5.1 Falls beim Ausheben der Baugruben für die Mastfundamente, den Start- bzw. Zielgruben der HDD-Bohrung oder dem Ausheben des Kabelgrabens Grundwasser angetroffen wird, so ist dieser Sachverhalt der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 49 Wasserhaushaltsgesetz). Dieses soll im Bereich der Fundamentgrube bzw. des Grabens abgepumpt und im unmittelbaren Umfeld wieder zur Versickerung gebracht werden. Bei erforderlich werdenden Wasserhaltungsmaßnahmen ist eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme einer bestimmten Grundwassermenge zu beantragen.
- 5.2 Ein freies Auslaufen von gehobenen Grundwasser auf dem Oberboden bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Grundstücke Dritter dürfen nicht beeinträchtigt werden. Schwebstoffe sind zurückzuhalten.
- 5.3 Darüber hinaus stellt das Einleiten des aus der Baugrube zutage geförderten Wassers in ein Gewässer oder in das Grundwasser einen Benutzungstatbestand gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, für den es einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.
- 5.4 Bei der Wiederherstellung sämtlicher Flächen und Anlagen nach Abschluss der Arbeiten entsprechend dem ursprünglichen Zustand, sollte dies in Absprache mit den Nutzern der Grundstücke erfolgen.
- 5.5 Sollten bauzeitlich begrenzte Eingriffe in die Gewässerrandstreifen erforderlich sein, so ist dies bei dem Gewässerunterhaltungslastträger und bei der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.
- 5.6 Die Freileitungsmasten sind nur außerhalb der Gewässerrandstreifen zu errichten. Im Außenbereich bemisst sich der Gewässerrandstreifen auf eine Breite von 10 m, beginnend ab der Böschungsoberkante.
- 5.7 Bohrungen/Erdaufschlüsse sind der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Baubeginn gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz anzuzeigen.

V Sonstige Erlaubnisse und Befreiungen

1. Naturschutzrecht

Eingeschlossen in die vorliegende Entscheidung, da von der Konzentrationswirkung des Beschlusses erfasst, sind die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich des nationalen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG), die Erlaubnisse bzw. mögliche Befreiungen von den Verboten von nationalen Schutzgebieten, Flächennaturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen.

2. Waldrecht

Eingeschlossen in die vorliegende Entscheidung, da von der Konzentrationswirkung des Beschlusses erfasst, ist die Genehmigung zur Anlage von Leitungsschneisen nach § 8 Abs. 8 SächsWaldG.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

- Sieh A III 6

VI Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche die Vorhabenträgerin in seinen schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage der Vorhabenträgerin, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VII Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VIII Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

IX Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt mit dem Vorhaben die Neustrukturierung des 110-kV-Verteilnetzes im Bereich Zwickau und Vogtland. In diesen Bereichen hat das Hochspannungsnetz die Grenzen der Leistungsfähigkeit erreicht.

Das Hochspannungsnetz in dem Bereich ist historisch gewachsen und beinhaltet Netzanlagen, die teilweise bereits bis zu neunzig Jahre genutzt werden. Die Umspannwerke im Vogtland wurden ausschließlich über Sticleitungen versorgt. Zudem ist dieser Bereich des Hochspannungsnetzes lediglich einseitig über eine 220-kV-Leitung an das Höchstspannungsnetz angeschlossen und besitzt mit der 110-kV-Leitung Silberstraße-Herlasgrün nur eine einzige Verbindung zum übrigen Hochspannungsnetz der Vorhaben-

trägerin. Diese Leitung erfüllt aufgrund ihres Baujahres von 1924 nicht mehr die Anforderungen hinsichtlich Stahlqualität, Gründung und Übertragungsleistung und soll nach Fertigstellung von Alternativen außer Dienst gestellt werden.

Das neue Netzkonzept fordert im Hochspannungsnetz den Aufbau zweiseitig gespeister Stammleitungen, in die HS/MS-Umspannwerke eingebunden werden. Koppelpunkte mit dem Höchstspannungsnetz sollen dabei mehrfach redundant durch HS-Leitungen miteinander verbunden werden. Diese in Deutschland übliche Netzstruktur ist aus historischen Gründen im betrachteten Netzausschnitt nicht realisiert worden. Ein wesentliches Ziel des Netzkonzeptes ist es daher, diese ungünstigen Netzstrukturen zu beseitigen. Dazu sollen zweiseitig gespeiste Leitungen gebildet werden (d.h. die Leitung beginnt und endet in einem Knoten-Umspannwerk wie z.B. Herlasgrün oder Silberstraße) und das vogtländische Hochspannungsnetz mit dem restlichen Hochspannungsnetz durch leistungsstarke Leitungen verbunden werden, die in der Lage sind, auch bei Ausfall der 220-kV-Einspeisung im UW Herlasgrün entweder die Stromversorgung unterbrechungsfrei aufrecht zu erhalten oder zumindest die Wiederversorgung aus dem benachbarten Hochspannungsnetz abzusichern.

Im Ergebnis des Netzkonzeptes sollen zwei leistungsstarke, zweiseitig gespeiste Leitungsgebilde (Crossen - Herlasgrün sowie Herlasgrün - Silberstraße) entstehen, die das vogtländische Hochspannungsnetz enger mit den östlicher gelegenen Netzteilen verbinden. So wird eine deutliche Verbesserung hinsichtlich Versorgungszuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit erreicht. Die Umstrukturierung soll sicherstellen, dass auch bei seltenen, aber schwerwiegenden Ereignissen eine schnelle Wiederversorgung gewährleistet ist.

Der hier planfestgestellte 3. BA ist Teil der 110-kV-Leitung Crossen-Herlasgrün. Die Bauabschnitte 1 und 2 sind bereits durch die Landesdirektion Sachsen genehmigt, befinden sich aber auf Bestandstrassen.

Mit dem hier auf einer Neubautrasse planfestgestellten 3. BA ist die Leitungsverbindung auf der 110-kV-Spannungsebene zwischen Crossen und Herlasgrün durchgehend nutzbar und gleichzeitig der erste Teil des geplanten Leitungsringes geschaffen.

Der Trassenkorridor befindet sich in Sachsen, in den Landkreisen Zwickau und Vogtlandkreis. Die ca. 17,5 km lange Leitung verläuft durch die Gemeinden Heinsdorfergrund, Neumark, Lichtentanne, der Stadt Reichenbach und Zwickau. Die Leitung wird zwischen Mast 60 – Mast 92n und Mast 95n – Mast 124n als Freileitung sowie zwischen Mast 92n – Mast 95n und Mast 124n - Mast 126n als Erdkabel geführt.

Beginnend vom bestehenden Mast 60 der ehemals mit 30-kV betriebenen 110-kV-Leitung Silberstraße – Werdau/Süd (neu 110-kV-Leitung Crossen – Herlasgrün, 2. BA) westlich von Zwickau-Oberplanitz beginnt die gegenständliche Freileitung ab dem Mast 61n. In südwestlicher Richtung läuft die Freileitung erst parallel zur S 293 und überspannt diese und eine Bahntrasse zwischen den Masten 65n und 68n. Der Siedlungszug Ebersbrunn – Stenn wird innerhalb eines unbebauten Korridors gekreuzt (M68n – M69n). Anschließend fügt sich die Trasse in einen Freiraum zwischen Gemeinde Schönfels im Norden und Schönfelser Wald im Süden ein.

Östlich der Ortslage Neumark winkelt die Freileitung ab und verläuft zwischen den Masten 90n und 92n parallel zur B 173. Dieser weiter folgend wird die Ortslage von Oberneumark durch ein Erdkabel durchquert. Südlich dieser Ortslage wechselt die Leitung ihre

Bündelung von der B 173 zur S 289 und folgt dem Straßenverlauf, bis diese nach Querung des Raumbachtals in die B 94 übergeht. Nach Querung der Straße verläuft die Freileitung südlich der Ortslage Waldfrieden, wo sie zwischen dem Gelände der Agrargenossenschaft Reichenbach und dem Bürgerholz in eine westliche/nordwestliche Richtung abwinkelt. Zwischen Mast 124n und Mast 126n verläuft die Leitung als Erdkabel und unterquert die Ortslage Rotschau im Bereich des Lohegrabens sowie der Talstraße. Die gegenständliche Trassenführung der 110-kV-Hochspannungsleitung endet zwischen den Ortschaften Mylau und Rotschau, wo sie bei Mast 127n und zwischen Mast 128 (24) und Mast 1/R (25) der 110-kV-Leitung Herlasgrün– Reichenbach eingeschleift wird.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2022 (eingegangen am 7. Oktober 2022) beantragte die Vorhabenträgerin, Envia Mitteldeutsche Energie AG, vertreten durch die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz für das Vorhaben „110-kV-Leitung Crossen-Herlasgrün 3. BA“. Dem Antrag waren Planunterlagen, der UVP-Bericht und die Kostenkalkulation einer alternativen Erdkabelvariante beigefügt.

Die Planunterlagen wurden daraufhin von der Planfeststellungsbehörde auf Vollständigkeit und Auslegungsfähigkeit überprüft.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 13. Dezember 2022 bis einschließlich 19. Januar 2023 in den Städten

- Zwickau und
- Reichenbach/ Vogtl.

sowie in den Gemeinden

- Lichtentanne,
- Neumark,
- Heinsdorfergrund

zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Auslegung wurde zuvor durch Bekanntmachung in

- Zwickau im Amtsblatt vom 30. November 2022,
- Reichenbach/ Vogtl. im elektronischen Amtsblatt vom 30. November 2022
- Lichtentanne durch öffentlichen Aushang und der Homepage der Gemeinde vom 30.11.2022
- Neumark im Amtsblatt vom 8. Dezember 2022 und
- Heinsdorfergrund im Amtsblatt vom 9. Dezember 2022

bekannt gegeben.

Nichts ortsansässig Betroffene wurden über die Auslegung durch die Gemeinden unmittelbar informiert.

Zusätzlich wurden die Planunterlagen unter www.uvp-verbund.de ab dem 13. Dezember 2022 in das UVP-Portal der Länder eingestellt und sind dort für jedermann elektronisch abrufbar.

Verschiedene Träger öffentlicher Belange, u.a. die als untere Verwaltungsbehörde für den Bereich der Baumaßnahme örtlich zuständigen Landratsämter der Landkreise Zwickau und des Vogtlandkreises, erhielten durch die Planfeststellungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 15. November 2022 wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Aufgrund von Einwendungen, die im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen waren, erfolgten Umplanungen im laufenden Verfahren. Die betrifft die Neutrassierung des Abschnittes Mast 118n – 121n (1. Tektur) und die Verschiebung von Masten innerhalb der Trassenachsen von Mast 63n – Mast 69n (2. Tektur). Mit Ausnahme eines einzigen durch die Verschiebung der 1. Tektur betroffenen Eigentümers wurde für alle durch Neutrassierung bzw. Mastverschiebung betroffenen Eigentümer Zustimmungserklärungen vorgelegt. Eine Auslegung der Tekturen erfolgte daher nicht. Der Eigentümer, von dem keine Zustimmung vorlag, erhielt die Planunterlagen der 1. Tektur mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31.01.2024 übersandt. Da der neue Trassenabschnitt der 1. Tektur mittig das Flächennaturdenkmal (FND) „Wiesenteiche Rotschau“ überspannen wird, erfolgte durch die untere Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises eine Abwägung der naturschutzfachlichen Belange. Die untere Naturschutzbehörde bestätigte, dass keine naturschutzfachlichen Bedenken gegen die geplante Änderung bestehen. Es wurden Auflagen übermittelt, die bei der Umplanung berücksichtigt wurden.

Die Landesdirektion Sachsen führte am 27. Februar 2024 im Rathaus in Reichenbach/Vogtl., den Erörterungstermin durch. Zu diesem wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Maßnahme potenziell berührt wird, die Naturschutzverbände, die privaten Einwender, die keine gleichförmigen Einwendungen erhoben haben, sowie die Vertreter der Einwender, die gleichförmige Einwendungen erhoben haben, durch direktes Anschreiben über den Erörterungstermin informiert. Darüber hinaus wurde der Erörterungstermin in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung wurde ferner in ihrer elektronischen Form im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2024 hat die untere Wasserbehörde des Landkreises Zwickau nach Übersendung eines Entwurfes des wasserrechtlichen Teiles dieses Beschlusses ihr wasserrechtliches Einvernehmen erteilt.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2024 hat die untere Wasserbehörde des Vogtlandkreises nach Übersendung eines Entwurfes des wasserrechtlichen Teiles dieses Beschlusses ihr wasserrechtliches Einvernehmen erteilt.

Die erteilten Auflagen sind Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Zum Sachverhalt wird ergänzend auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsakten sowie auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr dürfen gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG nur gebaut, betrieben oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Feststellung des Planes für das Vorhaben ist gemäß § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über energierechtliche Zuständigkeiten die Landesdirektion Sachsen.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss nach dem EnWG ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG sowie die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt.

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 43a EnWG i.V.m. § 73 VwVfG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

II Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung trägt vor dem Hintergrund des in Art. 14 GG geschützten Eigentums ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sondern ist als Grundlage für eine Enteignung bezogen auf die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig, d.h. sie muss objektiv erforderlich sein. Das ist allerdings nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall. Es reicht aus, wenn sie – so das Bundesverwaltungsgericht – „vernünftigerweise geboten“ ist. Das ist vorliegend der Fall. Das planfestgestellte Vorhaben ist planerisch gerechtfertigt und vernünftiger Weise geboten. Es entspricht den Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes. Mit dem planfestgestellten Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung können die mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziele erreicht werden.

1. Rechtfertigung der Leitungsverbindung im 110 KV Netzverbund

Die geplante Leitung ist Bestandteil eines umfassenden Netzkonzeptes für das Hochspannungsnetz im Landkreis Zwickau und dem Vogtlandkreis. Danach hat die Leitungsverbindung Crossen-Herlasgrün zentrale Bedeutung für die Energieversorgung der Region Zwickau und vor allem des Vogtlandes. Das bestehende 110-kV-Hochspannungsnetz ist historisch gewachsen. Es enthält Netzanlagen aus neun Jahrzehnten und weist in der gesamten Region historisch bedingt keine Ringstruktur auf.

Die bestehende (historisch bedingte) Netzstruktur besteht aus einseitig gespeisten Stichleitungen um das Umspannwerk in Herlasgrün. Ein Ausfall des 220/110-kV-Trafos Herlasgrün hat damit erhebliche Störungen der Energieversorgung im Einzugsbereich des Umspannwerkes Herlasgrün zur Folge, weil die einzige 110-kV-Leitung, die in diesem Fall Energie aus den östlich gelegenen Netzgebieten heranzuführen könnte (Silberstraße-Herlasgrün) selbst über 90 Jahre alt und starke Verschleißerscheinungen aufweist und daher ausfallgefährdet ist. Diese Leitung hat keinen langfristigen Bestand mehr, daher fehlen im Vogtland die Anforderungen an eine sichere Energieversorgung.

Die von der Vorhabenträgerin erstellte Netzkonzeption enthält Wege, diese unbefriedigende Situation in Form eines zweiseitig gespeisten Leitungsringes abzulösen um die n-1-sichere Versorgung (Weiterversorgung auch bei Ausfall eines Netzabschnittes/Umspannwerkes) mit Elektroenergie sicherzustellen.

Die gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geforderte sichere und bedarfsgerechte Elektroenergieversorgung kann durch die Vorhabenträgerin in der vom UW Herlasgrün versorgten Region nur durch einen Ringschluss über die Verbindung Crossen-Herlasgrün und Herlasgrün-Silberstraße-Crossen gewährleistet werden, was derzeit nicht möglich ist. Dann ist es möglich, Energie aus verschiedenen Einspeisenumspannwerken flexibel nach Verfügbarkeit für das Vogtland zu beziehen. In dieser Struktur kann für das Vogtland dann Energie aus 3 verschiedenen Einspeisenumspannwerken bezogen werden, das sind die Umspannwerke in Crossen, Herlasgrün und (über die Leitung Zwönitz-Silberstraße) Silberstraße. Unterbrechungen an einem beliebigen Punkt dieses Leitungsringes führen nicht zur Unterbrechung der Versorgung, da über die jeweils anderen Abschnitte jeder Punkt des Ringes nahtlos weiter versorgt werden kann.

Der hier beantragte 3. Bauabschnitt ist Bestandteil des neuen Leitungsringes und zur durchgehenden Schließung der Ringstruktur zwingend erforderlich. Nur dadurch kann die geforderte n-1 feste Netzsicherheit gewährleistet werden.

Mit dem Neubau stellt die Vorhabenträgerin ein gemäß § 11 EnWG sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz her. Damit gewährleistet sie die Versorgungssicherheit mit Elektroenergie einerseits im Vogtland, wegen der Möglichkeit des

Ringschlusses aber auch weit darüber hinaus im Landkreis Zwickau und den westlichen Regionen des Erzgebirgskreises; zudem stellt sie weitere Anschlussbegehren von Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sicher.

Die Planung eines Versorgungsträgers muss aber wegen ihrer weitreichenden Auswirkungen auf grundrechtlich geschützte Rechtsgüter, insbesondere das Eigentum, mit den fachplanerischen Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes in Einklang stehen. Bei der Frage der Planrechtfertigung ist daher regelmäßig zu prüfen, ob Gesichtspunkte vorliegen, die grundsätzlich geeignet sind, die Planung der Vorhabenträgerin zu rechtfertigen und damit als Belang der Allgemeinheit gegenüber anderen Belangen in der Abwägung höherrangig sein zu können. In diesem Sinne ist eine Planung gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom jeweiligen Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht und unter diesem Blickwinkel die geplante Maßnahme objektiv als erforderlich anzusehen ist. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Planung nicht von einem staatlichen Hoheitsträger herrührt, sondern von einem Privatunternehmen.

So sind nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG die Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

Maßgebend für die Planrechtfertigung sind die fachgesetzlichen Ziele, hier des Energiewirtschaftsgesetzes (vgl. für das Luftverkehrsrecht: BVerwG, Urteil vom 26. April 2007, Az.: 4 C 12/05, Rdn. 52). Die Erforderlichkeit ist dabei nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens zu bejahen, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist. Die Planfeststellung von Energieleitungen und so auch der gegenständliche Neubau der 110-kV-Hochspannungsleitung Crossen-Herlasgrün 3. BA dient gemäß § 1 Abs. 1 EnWG dem Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität herzustellen oder zu erhalten, hier wie beschrieben insbesondere die n-1-sichere Versorgung des Netzgebietes (Ringschluss) und die Möglichkeit der Abführung erneuerbarer Energie in die Verbrauchszentren bzw. zu den Übergabepunkten.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu der Auffassung, dass das Vorhaben entsprechend der Zielsetzung gemäß § 1 Abs. 1 EnWG erforderlich ist und im Interesse des öffentlichen Wohles und der wirtschaftlichen Entwicklung unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist.

2. Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung

Um die notwendige Leitungsverbindung fachplanerisch umzusetzen, ging dem Planfeststellungsverfahren ein Raumordnungsverfahren bei der oberen Raumordnungsbehörde der Landesdirektion Sachsen voraus, welches mit der raumordnerischen Beurteilung vom 8. Januar 2016 abgeschlossen wurde.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit dem Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung intensiv auseinandergesetzt. Die im Raumordnungsverfahren untersuchten Varianten waren Gegenstand der Planunterlagen und Betrachtungen im Planfeststellungsverfahren.

III Variantenprüfung

Die Alternativenprüfung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ist kein Selbstzweck. Die Erforderlichkeit einer Alternativenprüfung folgt aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes: ernsthafte, sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (BVerwG, Beschluss vom 17. Dezember 2009 – 7 A 7. 09, Rn. 5).

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ist es dabei nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen der Vorhabenträgerin durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Die Planfeststellungsbehörde kontrolliert nur, ob die von der Vorhabenträgerin getroffene Entscheidung rechtmäßig ist. Das enthebt die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht ihrer Pflicht, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (vgl. OVG Bautzen, Urt. v. 12. Januar 2022, 4 C 19/09, Rn 168 ff m. w. N.). Sie ist dabei befugt, auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen (BVerwG, NuR 2013, 800 = BeckRS 2013, 57358).

Daraus ergibt sich vorliegend Folgendes.

Bei der Findung eines optimalen Trassenverlaufs haben Kriterien Beachtung zu finden, die für eine möglichst eingriffsarme Lösung im Freiraum unabdingbar sind.

Dazu zählt in allererster Linie das Bündelungsprinzip. Das bedeutet, dass die Parallelführung mit anderen linearen Elementen der technischen Infrastruktur (z.B. Rohrleitungen, Freileitungstrassen, Verkehrstrassen) zur Vermeidung der weiteren Zerschneidung von Freiräumen anzustreben ist. Ebenso ist die Mitnutzung bestehender Schutzstreifen bzw. die Überlappung von Schutzstreifen in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber anzustreben.

Des Weiteren weist ein geradliniger Verlauf mit möglichst kurzer Trassenlänge Vorteile auf. Eine möglichst kurze Trassenlänge ist – unter Beachtung von Zwangspunkten – sowohl hinsichtlich der Minimierung der Flächeninanspruchnahme als auch unter wirtschaftlichen und technischen Aspekten im Rahmen der Neubauabschnitte vorteilhaft.

Als weiterer Aspekt ist auf die Minimierung der Trassenführung durch ökologisch wertvolle Bereiche hinzuwirken. Sofern diese Gebiete aufgrund der gesamträumlichen Lage nicht umgangen werden können, gilt dort in erhöhtem Maße das Minimierungsgebot.

Außerdem ist auf die Einhaltung der technischen Grundsätze für den Bau und den Betrieb von Hochspannungsfreileitungen zu achten. Die grundsätzliche Baubarkeit einer Trassenführung hängt von entsprechenden bau- und sicherheitstechnischen Aspekten ab. Diese bedürfen zwingend der Berücksichtigung bei Trassierungsentscheidungen.

Planerische Fixpunkte für Beginn und Ende der Trassenführung sind auf der einen Seite Mast 60 der 110-kV-Freileitung Crossen – Herlasgrün nordwestlich vom Ortsteil Oberplauitz der Stadt Zwickau (= Ende des bereits genehmigten 2. Bauabschnittes) und auf der anderen Seite der Einbindepunkt südöstlich des Ortsteils Mylau der Stadt Reichenbach im Vogtland in die bestehende 110-kV-Freileitung nach Herlasgrün.

Die Vorhabenträgerin hat zwischen den zu verbindenden Fixpunkten 2 Varianten entwickelt, die ihrerseits mehrere Untervarianten bilden. Dies sind die Varianten 1, Verlauf nördlich der Ortslage Heinsdorfergrund und Tangieren/Querung des Schönfelder Waldes – Trassenvarianten 1, 1a und 1b mit einer durchschnittlichen Gesamtlänge von 16,8 km und die Variante 2, Verlauf in Bündelung linearer Infrastruktur entlang der S 289/B173 und Querung des Landschaftsraumes östlich der Ortslage von Neumark – Trassenvarianten 2, 2a und 2b mit einer durchschnittlichen Gesamtlänge von 17,4 km.

1 Null-Variante

Die Null-Variante beschreibt den Zustand, der bei einer Nichtverwirklichung der geplanten Baumaßnahme bestehen würde.

Dies würde insbesondere dazu führen, dass die leistungs- und altersschwache Leitung 110-kV-Leitung Silberstraße-Herlasgrün langfristig weiter betrieben werden müsste. Infolgedessen kann das Netzkonzept (siehe auch II.1.) der Envia nicht umgesetzt werden. Es blieben weiterhin erhalten:

- das Fehlen n-1 sicherer (redundante) Anbindungen der Umspannwerke,
- die Gefahr des Netzausfalls bei Störungen der Versorgung aus dem Übertragungsnetz,
- Leitungsüberlastung,
- Ablehnung von Anschlussbegehren für Ansiedlungs- bzw. Einspeisevorhaben,
- Möglichkeit von flächendeckenden, mehrtägigen Blackouts im Vogtland.

Die nach § 1 Abs. 1 EnWG erforderliche Versorgungssicherheit mit Elektroenergie kann durch das Energieversorgungsunternehmen mit dem alten Leitungsbestand nicht gewährleistet werden.

Um die Stromversorgung im Bereich Zwickau/Vogtland auch in Zukunft sicher, bedarfsgerecht und stabil zu gewährleisten, ist die Umsetzung des Netzkonzeptes dringend erforderlich.

Die Nullvariante, kommt somit nicht in Frage und wird bei der Variantenprüfung nicht weiter betrachtet.

2 Variante 1

Nach Überspannung des Raumbachtales knickt die Leitung in nordöstliche Richtung ab, verläuft zwischen den Ortslagen der Gemeinde Heinsdorfergrund und den nördlich davon gelegenen Wäldern und führt in östliche Richtung nach Querung der Neumarker Straße nördlich von Hauptmannsgrün und einer Waldfläche bis an die Hauptmannsgrüner Straße. Von hier aus wird die Leitung westlich der Ortslage Ebersbrunn geführt und bindet in den letzten Abschnitt ein. Die gesamte Trassenlänge beträgt ca. 16,9 km.

3 Variante 1a

Diese Variante stellt zum Leitungsverlauf der Trassenvariante 1 im Bereich nordwestlich von Hauptmannsgrün eine Alternative dar, mit der die Schutzzone I des Trinkwasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Brändel“ südlich umgangen wird. Dabei überquert die Leitung die Ortslage von Hauptmannsgrün und wird nach der Überspannung der Hauptmannsgrüner Straße auf der Gemarkung Ebersbrunn wieder in die Trasse der Variante 1 eingebunden. Diese Trassenvariante weist eine Gesamtlänge von ca. 17 km auf.

4 Variante 1b

Nach Überspannung des Raumbachtales verläuft die Leitung 1,6 km parallel der Staatsstraße S 289 in der südöstlich von ihr gelegenen Ackerflur, winkelt dann nach Osten ab und führt über den Acker und durch Waldflächen bis zur Trassenvariante 1 westlich von Hauptmannsgrün. Danach schwenkt die Leitung in nördliche Richtung ab und quert den Schönfelser Wald. Nach Überspannung der Staatsstraße S 282a verläuft sie parallel der Trassenvariante 1 bis sie westlich der Ortslage Stenn in die Trasse der Variante 1 einbindet. Insgesamt ergibt sich für diese Trassenvariante eine Länge von 16,7 km.

5 Variante 2

Die Leitung folgt dem Verlauf der Staatsstraße S 289, tangiert das Waldgebiet am Galgenberg südlich Neumark, überquert die nach Westen abschwenkende S 289 und winkelt südlich der Ortslage Oberneumark in östliche Richtung ab. Nördlich des Höhenzuges Brändel führt die Leitung nach Norden, quert den Wald am Kuhberg und schwenkt nördlich des Schönfelser Waldes in nordöstliche Richtung ab. Nach der Überspannung der S 282a verläuft die Leitung weiter bis sie westlich der Ortslage Stenn in den trassengleichen Verlauf im letzten Abschnitt einbindet. Die Gesamtlänge der Trassenvariante beträgt ca. 17,5 km.

6 Variante 2a

Der Verlauf der Variante 2 wird parallel der Bundesstraße B 173 weitergeführt. Die Leitung überspannt hierbei die Ortslage Oberneumark, winkelt danach nach Osten ab und trifft auf die Trasse der Variante 2. Insgesamt ergibt sich eine Trassenlänge von ca. 17,4 km.

7 Variante 2b

Bei dieser Variante wird die Führung parallel der B 173 bis südlich der Einmündung der Zwickauer Straße fortgesetzt. Nahe der dort befindlichen Halde schwenkt die Leitung in östliche Richtung, verläuft nördlich des Schönfelser Waldes und bindet in die Trasse der Variante 2 ein. Diese Trassenvariante weist eine Gesamtlänge von ca. 17,3 km auf.

8 Entscheidung/Variantenprüfung

Gegenüber den anderen Varianten weist die Leitungsvariante 2b den längsten möglichen Parallelverlauf mit der überregionalen Verkehrsstrasse S289/B173 auf und erreicht damit den geringsten Raumwiderstand bei Betrachtung aller relevanten Belange. Da die Trennwirkung bereits von der linearen Verkehrsinfrastruktur ausgeht, kann eine neue Zerschneidung des Landschaftsraumes auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Auch wenn die Leitungsführung dieser Variante ca. 600 m länger als die kürzeste Variante 1b ist, können aufgrund des Bündelungseffektes Beeinträchtigungen sowohl von Siedlungsbereichen als auch wertvoller Natur- und Landschaftsareale erheblich minimiert werden.

a. Abschnitte der Varianten

In dem Bereich von der Kreuzung des Vorhabens mit der B 94 in Reichenbach bis dem Gebiet westlich der Ortslage Stenn quert der Korridor 1 mit seinen Varianten 1, 1a und 1b auf einer durchschnittlichen Länge von ca. 10 km den Landschaftsraum, während die Variante 2b nur auf einer Länge von 5 km den Freiraum überspannt.

Die Varianten 2 und 2a verlaufen bei einer gegenüber der Variante 2b kürzeren Führung parallel der Verkehrsstrasse über längere Strecken nahe von Siedlungsbereichen und überspannen damit auch über eine größere Länge den Freiraum als die Variante 2b, sodass die Varianten 2 und 2a mit mehr Konflikten verbunden sind als die Variante 2b.

Auch wenn sich keine Probleme aus immissionsschutzfachlicher Sicht bei der kürzesten Variante 1b ergeben, entstünde für die Menschen in Unterheinsdorf, Oberheinsdorf und Hauptmannsgrün eine Belastung durch die Leitung, die oberhalb ihrer Wohngrundstücke am Waldrand verläuft und unberührten Landschaftsraum technisch überprägt, was störend wirken kann.

Die von dieser Variante sowie den Varianten 1 und 1a betroffenen Ortslagen Unterheinsdorf, Oberheinsdorf und Hauptmannsgrün werden von dem Trassenkorridor 2 nicht berührt. Dabei stellt die Variante 2b die von diesen Ortsteilen am weitesten entfernt gelegene Trassenführung dar.

Die Variante 2b erweist sich angesichts des größtmöglichen Bündelungseffekts auch in Bezug auf die Freiraumentwicklung als die gegenüber dem Korridor 1 und insbesondere der Variante 1b konfliktärmere Trasse. Es besteht die Gefahr, dass die mit dem Leitungsverlauf im Trassenkorridor 1 verbundenen Zerschneidungen und Flächeninanspruchnahmen die geschützten Lebensräume in dem bisher ungestörten Landschaftsraum im Bereich der Gemeinde Heinsdorfergrund durch das Vorhaben zerstört werden.

Darüber hinaus zerschneidet die Trassenvariante 1b das bisher zusammenhängende Waldgebiet des „Schönfelser Waldes“. Dieser Eingriff ist angesichts der vorhandenen Alternativen nicht vertretbar.

Da durch das Wegbrechen von naturnahen Strukturen und Wäldern sowohl die Eigenart der Landschaft nördlich des Raumbachtales und auf den Hauptmannsdorfer Rücken als auch der charakteristische Bild- und Erlebniswert der Landschaft verloren gehen und daraus substanzielle Auswirkungen auf das Landschaftsbild und der Erholungsfunktion resultieren, stehen die Varianten 1, 1a und 1b auch in Konflikt mit dem Vorbehaltsgebiet Landschaftsbild/Landschaftserleben.

In der vergleichenden Bewertung sind diese raumbedeutsamen Auswirkungen als gravierender zu beurteilen, als die Beeinträchtigungen, die sich aus der im Trassenkorridor 2 am günstigsten erwiesenen Variante 2b ergeben.

Mit dem Leitungsverlauf entlang der S 289 sind keine neuen Zerschneidungswirkungen des Landschaftsraumes nordöstlich von Oberreichenbach verbunden.

Die Auswirkungen der, quer über einen aufgelockert bebauten Bereich von Oberneumark führenden Überspannung zwischen den Masten 92n – 95 n hat die Vorhabenträgerin durch eine Teilerdverkabelung minimiert. Diese fallen für den Bereich damit nicht mehr ins Gewicht. Die im weiteren Straßenverlauf der B 173 erfolgende Annäherung an das Bebauungsplangebiet Wohngebiet „Alberts Pöhl“ in Neumark (bei Mast 90n) sowie die Auswirkungen auf das Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) und die Waldfläche im Bereich des Oberneumarker Weges nordöstlich von Oberreichenbach sind als nicht so schwerwiegend zu bewerten.

Bezüglich der Betroffenheit der Burg Schönfels mit ihrem bildbedeutsamen Umfeld lassen sich im Rahmen der Variantenprüfung keine Anhaltspunkte ableiten, die der Variante 2b entgegenstehen.

Die vom Leitungsvorhaben berührten Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft sind nicht raumbedeutsam. Sie betreffen vor allem die Flächeninanspruchnahme im Bereich der Maststandorte. Bis auf unvermeidbare Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Maststandorte ergeben sich für die Landwirtschaft aber keine Einschränkungen durch die Leitung.

Neben den entscheidungserheblichen Auswirkungen auf die Raumfaktoren Siedlungsentwicklung, Freiraumentwicklung und Forstwirtschaft können weitere Konflikte mit der Variante 2b ausgeglichen werden. So wird die Schutzzone I des Trinkwasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Brändel“ umgangen. Der Leitungsverlauf im Korridor 1 würde dagegen durch diese Schutzzone führen und damit mit Konflikten bei den Mastgründungen verbunden sein. Des Weiteren wird mit der am längsten parallel zur Straßentrasse verlaufenden Variante 2b dem Klimaschutz weitestgehend Rechnung getragen. Aufgrund der Walderschneidung in den anderen Varianten besteht die Gefahr, dass das klimaökologische Ausgleichspotenzial verloren geht. Außerdem wird mit der Variante 2b die aus der räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen und der beabsichtigten Hochspannungsleitung resultierenden Überlastung des Landschaftsraumes im Bereich Brändel vermieden.

b. Trassengleiche Abschnitte

Für den ersten Abschnitt vom Anbindepunkt der 110-kV-Leitung Herlasgrün-Reichenbach bis zur Überspannung des Raumbachtales entlang der S 289 sowie den letzten Abschnitt vom Bereich westlich der Ortslage Stenn bis zum Anbindepunkt am Ende des bereits genehmigten 2. Bauabschnittes drängen sich keine alternativen Wegeführungen auf.

- Abschnitt bei Stenn

Im Bereich Stenn überqueren beide Varianten die Ortsverbindung Stenn-Ebersbrunn, die Bahnlinie Zwickau-Falkenstein und die S 238. Bedingt durch die Bebauung in den Ortslagen Stenn und Ebersbrunn ergibt eine Abweichende Variante keine sinnvolle Trassierung und würde weitere zusätzliche Konflikte enthalten. Dieser Abschnitt nutzt den begrenzten Freiraum zwischen beiden Orten und führt auf kürzestem Weg über unbebaute landwirtschaftliche Flächen zum Einbindepunkt.

- Abschnitt bei Reichenbach (Rotschau)

Im Bereich der Stadt Reichenbach muss zur Vermeidung größerer Konflikte der bebaute Stadtbereich umgangen werden. Sinnvolle Trassenführungen, die sich als Alternative in dem Bereich aufdrängen, sind nicht ersichtlich. Die beiden größten Konflikte in diesem Bereich konnten durch die 1. Tektur (größerer Abstand zu Stall und Biogasanlage) und eine Erdverkabelung im Bereich der Ortslage Rotschau (Querung des bebauten Bereiches) gemindert werden.

c. Zusammenfassung

Die von der Vorhabenträgerin zur Planfeststellung eingereichte Variante 2b drängt sich als vorzugswürdig auf, weil sie dem Grundsatz der Trassenbündelung folgt. Mit dieser Variante werden neue Zerschneidungen der freien Landschaft vermieden und erforderliche Eingriffe in Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert. Wertvolle und schutzwürdige Landschaftsbestandteile bleiben so weitestgehend erhalten. Eine weitere Reduzierung oder Zergliederung wertvoller Ökosysteme und Waldgebiete ist durch den gebündelten Neubau nicht gegeben. Ferner werden Siedlungsbereiche so

weit wie möglich umgangen, an unvermeidbaren Stellen ist eine Erdverkabelung vorgesehen. Überspannungen oder Überschreitungen von Grenzwerten im Bereich von Wohnbebauung erfolgen nicht.

IV Kein Erdkabelvorrang

Aufgrund von § 43h EnWG sowie des fachplanerischen Abwägungsgebotes war zu prüfen, ob der vom der Vorhabenträgerin eingereichte Antrag auf Bau einer Freileitung nicht abzulehnen war, weil vorrangig ein Erdkabel zu errichten ist.

1 Trassenkorridor

Da es sich um einen Neubauabschnitt handelt, der nach § 43h EnWG - sofern kein Ausnahmetatbestand vorliegt - grundsätzlich als Hochspannungserdkabel auszuführen ist, war die Vorhabenträgerin aufgrund von § 43h EnWG verpflichtet, dem Antrag auf Bau einer Freileitung die Kostenberechnung einer vergleichbaren Erdverkabelung beizufügen.

Dieser Kostenvergleich liegt den Unterlagen als in der Anlage 3 zum Erläuterungsbericht bei. Die dafür von der Vorhabenträgerin geplante technisch umsetzbare Kabeltrasse ist mit ca. 18 km nur unwesentlich länger als die geplante Freileitung und würde weitgehend dem Verlauf der geplanten Freileitung folgen, wobei zu querende Infrastrukturen sowie topographische und ökologische Besonderheiten bei der Kabelführung berücksichtigt werden müssen. Das geplante Erdkabel ist mit der geplanten Freileitung auch technisch vergleichbar im Sinne des § 43h EnWG, weil es:

- ebenfalls aus 2 unabhängig voneinander zu betreibenden Phasenbündeln mit jeweils 3 Phasen (L1, L2 und L3) besteht und
- die Übertragungskapazität des Erdkabels und der Freileitung annähernd gleich sind.

Im gesamten Baugebiet ist mit festen Böden der Bodenklasse 3-5 zu rechnen. Teilweise muss von felsigen Böden bis Bodenklasse 7 ausgegangen werden.

Die Trasse würde überwiegend auf landwirtschaftlicher Nutzfläche verlaufen. Es werden eine Bahnstrecke sowie mehrere Straßen und Gewässer gekreuzt.

Die Grabentiefe betrüge 1,60 m, die Verlegetiefe 1,50 m. Die Verlegung würde in 0,30 m starkem thermisch stabilem Bettungsmaterial, z.B. RSS Flüssigboden, in fließfähiger Konsistenz erfolgen, wobei ein Aufschwimmen der Leerrohre durch geeignete Maßnahmen zu verhindern ist. Ist das Bettungsmaterial abgetrocknet, werden eine Lage Betonplatten sowie das Leerrohr für das Steuerkabel, die Erdseile und Warnband über den Kabelsystemen verlegt. Dieses behält seinen thermischen Leitwert auch bei Erwärmung durch die im Kabel entstehende Verlustleistung bei und erhöht somit die Übertragungsleistung der Kabelanlage. Für die Dimensionierung wird ein Wärmeleitwert von $\lambda_E = 1,0 \text{ W/(Km)}$ sowohl für den unbelasteten Erdboden als auch für die Rohrbettung angenommen. Der Erdaushub wird getrennt vom Mutterboden seitlich abgelegt. Wenn der Aushub zum Wiedereinbau geeignet ist, wird er zum Verfüllen verwendet. Darauf käme ein Auftrag von 0,15 m Mutterboden.

2 Freileitung-Erdkabel, Kostenfaktor des § 43h EnWG

Nach § 43h Satz 1, 1 HS EnWG in der derzeit geltenden Fassung ist die Leitung, die auf neuer Trasse errichtet wird, als Erdkabel zu errichten, wenn die Gesamtkosten für Errich-

tung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.

Die in den Antragsunterlagen enthaltene Anlage 3 zum Erläuterungsbericht enthält einen Mehrkostenfaktor von 3,69. Soweit hiergegen Einwendungen erhoben wurde, erfolgte dies nicht derart substantiiert, dass sich auf Seiten der Planfeststellungsbehörde Anhaltspunkte ergeben hätten, die Berechnungen der Vorhabenträgerin in Zweifel zu ziehen (siehe, sogleich 4).

3 Freileitung-Erdkabel, Kostenfaktor des § 43h EnWG bei Berücksichtigung einer Teilverkabelung

Die Planung sieht an 2 Stellen, nämlich bei der Ortsquerung Rotschau (zwischen den Masten 126n und 124n) und bei der Ortsquerung Neumark (zwischen den Masten 92n und 95n), eine Teilverkabelung vor. Weder begegnet diese Planung des Vorhabenträgers rechtlichen Bedenken, noch ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer weitergehenden Erdverkabelung. Auf die Ausführungen soeben unter 2. wird verwiesen.

4 Freileitung-Erdkabel bei Überschreiten des Kostenfaktors aus § 43h EnWG

Für die Anordnung eines Erdkabels oberhalb des Schwellwertes aus § 43h EnWG gilt das fachplanungsrechtliche Abwägungsgebot.

Danach sind im Planfeststellungsverfahren die **öffentlichen** und **privaten** Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

4.1 Vor- und Nachteile Erdkabel/Freileitung allgemeiner Art

Freileitungen haben den Vorteil, dass es sich um eine seit über 100 Jahren erprobte Technik handelt, die Leitungen sind leicht zugänglich und reparierbar. Die Leitung kann auch im Fehlerfall weiter betrieben werden, Erdschlüsse verlöschen (im gelöschten Netz) selbstständig. Ersatzteile sind langfristig lagerbar. Die Haltbarkeit der Masten beträgt 80 – 100 Jahre, die der Seile ca. 40 Jahre. Die landwirtschaftliche Nutzung unter der Leitung und im Schutzstreifen ist im Wesentlichen uneingeschränkt weiter möglich.

Freileitungen haben den Nachteil, dass sie im Landschaftsbild sichtbar sind und dadurch Sichtachsen im Landschaftsbild beeinträchtigen können. Bei Waldquerungen ist eine breite Leitungsschneise notwendig. An den Leiterseilen besteht Kollisionsgefahr und in einem gewissen Umfang ein Stromschlagrisiko für Vögel.

Erdkabel haben den Vorteil, dass sie im Landschaftsbild nicht sichtbar sind. Die landwirtschaftliche Nutzung über der Leitung und im Schutzstreifen ist weiter uneingeschränkt möglich. Elektrische Felder spielen bei Erdkabeln keine Rolle, das magnetische Feld klingt mit seitlichem Abstand zum Kabel schneller ab als bei Freileitungen, nur unmittelbar über dem Kabel ist es deutlich höher als unter Freileitungen.

Erdkabel haben den Nachteil, dass langjährige Betriebserfahrungen bisher nicht vorliegen. Erdschlüsse heilen nicht selbst, da es zu einer Beschädigung der Isolierung kommt. Die Fehlerstelle muss gesucht werden und anschließend das Kabel unter Spannungsfreischaltung repariert werden. Ersatzteile können nicht langfristig gelagert werden, da diese altern. Auch für Erdkabel sind bei Waldquerungen Leitungsschneisen notwendig, die aber schmaler als bei Freileitungen ausfallen können. Sensible Bereiche und Flüsse

können nicht überspannt werden, sondern müssen aufwändig umgangen oder durchörtet werden. Nach derzeitigen Erkenntnissen ist mit einer Haltbarkeit von 40 Jahren zu rechnen.

4.2 technischer Aufwand bei Verlegung von Erdkabeln und Freileitung

Freileitung

Zuerst erfolgt der Bau der Fundamente an den Maststandorten. Als Fundamenttypen kommen grundsätzlich Pfahlgründung: tiefere, tragfähige Bodenschichten, starker Wasserandrang, Pfähle ca. 6-12 m oder Plattengründung: Tragfähiger Boden, zwischen 6 x 6 und 10 x 10 m, Tiefe ca. 2m in Betracht.

Je nach Bodenverhältnissen sind ggf. Maßnahmen zur Wasserhaltung erforderlich. Die Zufahrten zu den Maststandorten, sofern diese nicht unmittelbar neben einer entsprechend belastbaren Fahrstraße liegen, müssen z.B. mit Stahl- bzw. Aluminiumplatten, befestigt werden. Ggf. ist der Bau von temporären Zufahrtsstraßen, die für die Transportfahrzeuge der Seiltrommeln, Betonmischfahrzeuge etc. ausgelegt sind, erforderlich.

Leitenseiltrommeln und Seilwinden müssen ausschließlich zu den Standorten der Winkelabspannmaste gebracht werden, da von dort der Seilzug erfolgt. Für die Überquerung von Straßen, Eisenbahnlinien und Gewässern ist für den Seilzug der Bau von Holz- bzw. Stahlgerüsten erforderlich.

Erdkabel

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Kabelverlegung im

- offenen Tiefbau,
- dem Einführen in unterirdische Bohrlöcher (Dücker) oder
- dem Einpflügen der Kabel in das Erdreich.

Bei einer Kabelverlegung im offenen Kabelgraben ist die Verlegung in Leerrohren zweckmäßig. Somit muss jeweils nur ein kurzer Abschnitt von i.d.R. 100 m des Kabelgrabens geöffnet bleiben, was die Kabelverlegung insbesondere in Bezug auf die Wasserhaltung bei Niederschlägen deutlich vereinfacht. Im Vergleich zu einem ebenfalls offenen Kabelgraben ohne Leerrohre besteht zudem eine weit höhere Unabhängigkeit von den Witterungsbedingungen, insbesondere von Niederschlägen. Der Kabelgraben wird abschnittsweise vorangetrieben und nach Einbringen der Leerrohre und des Bettungsmaterialies (Wärmeabfuhr) wieder komplett geschlossen und die Oberfläche wiederhergestellt.

Eine Dükerung ist nach dem Stand der Technik nicht auf langen Streckenabschnitten möglich bzw. wirtschaftlich vertretbar. Die Technik wird daher in der Regel nur bei der Kreuzung bestehender Verkehrsinfrastrukturen zur Anwendung gebracht. Das erforderliche Bettungsmaterial zur Sicherstellung einer optimalen Wärmeabfuhr des Kabels kann auch hier nicht eingebracht werden, weshalb diese Variante nur auf kurzen Abschnitten eingesetzt wird.

Bei Einpflügen wird das Erdreich mittels eines Kabelpfluges aufgeschnitten und dabei gleichzeitig das Kabel in die Erde eingebracht. Bei Hochspannungserdkabeln kommt das Einpflügen i.d.R. nicht in Betracht. Bei der Vielzahl der Kreuzungen mit Straßen sowie Strom- und Versorgungsleitungen (längste durchgehende Verbindung ca. 1,6 km) würde eine erheblich größere Zahl an Verbindungsmuffen benötigt, bei einer Bodenklasse von

3 – 5 würde die erforderliche Verlegetiefe des Kabels nicht erreicht, erforderliches Bettungsmaterial zur Sicherstellung einer optimalen Wärmeabfuhr des Kabels könnte nicht eingebracht werden und ein Schutz des Kabels durch entsprechende Abdeckplatten aus Beton könnte ebenfalls nicht eingebracht werden. Die Sicherheit und Belastbarkeit eines eingepflügten Hochspannungskabels wäre danach nicht gegeben.

Im konkreten Fall (siehe IV.1.) hat sich die Vorhabenträgerin bei der Erdkabelplanung für eine Verlegung im offenen Graben mit abschnittsweiser Dükerung entschieden, was bei der anzutreffenden Bodenklasse sowie den einzuhaltenden Sicherheitsregeln bei Hochspannungserdkabeln im Bereich der öffentlichen Versorgung nicht zu beanstanden ist.

Umweltbelange

Im Rahmen des fachplanerischen Abwägungsgebotes hat die Landesdirektion sowohl die Umweltbelange, technische Belange aber auch finanzielle Belange eingestellt, um festzustellen, ob außerhalb von § 43h EnWG die Anordnung eines Erdkabels gerechtfertigt sein könnte.

Nach der unter C V für die Freileitung, als auch ergänzend für ein Erdkabel durchgeführten schutzgutbezogenen Betrachtung der Umweltauswirkungen ergeben sich folgende Vorzugsvarianten bezogen auf das einzelne Schutzgut:

	Freileitung	Erdkabel
Mensch	gleich	
Tiere		Vorzug
Pflanzen	Vorzug	
Schutzgebiete	Hier nicht relevant	
Boden	Vorzug	
Wasser	Vorzug	
Klima/Luft	gleich	
Landschaft		Vorzug
Kultur/Sachgüter	Vorzug	

Es ergibt sich dabei ein differenziertes Bild der Umweltauswirkungen zwischen Erdkabel und Freileitung. Ein deutlicher sich aufdrängender Vorzug der einen vor der anderen Variante ist unter Umweltgesichtspunkten nicht erkennbar.

Technische Belange

Ergebnis des Verfahrens ist es, dass ein Erdkabel nach gegenwärtigem Stand der Technik einen wesentlich größeren Bauaufwand erfordern würde als eine Freileitung.

Das Übertragungsverhalten und das elektrische Verhalten eines Kabels in einem Verteilnetz unterscheiden sich deutlich von dem einer Freileitung. Damit sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, die sowohl die Kabelverbindung selbst als auch das Gesamtnetz und dessen Betrieb betreffen. Der wesentliche Unterschied zwischen Kabel und Freileitung ergibt sich aus der deutlich höheren Kapazität des Kabels. Sie ist ca. 33-fach größer als die der Freileitung.

Letzteres führt nach den Erkenntnissen der Landesdirektion zu:

- einem Eintrag an kapazitiver Blindleistung in das Netz,
- einer damit verbundenen unzulässigen Erhöhung der Netzspannung, sowie

- einer Erhöhung des kapazitiven Erdschlussstromes im 110-kV-Netz, einhergehend mit der Erhöhung des Erdschlussreststromes an der Fehlerstelle bei einpoligen Erdfehlern und ggf. daraus resultierenden Problemen bei der Erdschlusslöschung im umgebenden Freileitungsnetz.

Die genannten Sachverhalte erfordern die Kompensation der kapazitiven Blindleistung (Ladeleistung) des Kabels mittels Drosselspulen sowie die Erhöhung der Leistung der im 110-kV-Netz verbauten E-Spulen.

Dazu kommt der erschwerte Zugang zu den Kabeln aufgrund der unterirdischen Verlegung. Im Fehlerfall ist eine aufwändige Suche des Fehlers mit anschließender Abschaltung des Kabels zur Fehlerbehebung notwendig. Kabelfehler sind regelmäßig mit einem elektrischen Durchschlag der Isolierschicht verbunden, der nicht von selbst wieder verschwindet. Dies kann nur durch Aufgraben des betroffenen Bereiches und dem Setzen neuer unterirdischer Muffen geschehen. Alternativ kann das gesamte Kabel zwischen zwei Muffen aus dem Kabelrohr gezogen werden und durch ein neues Kabel ersetzt werden, was jedoch durch Baustelleneinrichtung, Anlieferung des Kabels und Bauausführung Zeiträume von mehreren Tagen oder Wochen in Anspruch nehmen kann. In dieser Zeit steht das Kabel auch zum Stromtransport nicht zur Verfügung und die n-1 sichere Versorgung ist aufgehoben.

Freileitungen dagegen sind leicht zugänglich. Sie können im gelöschten Netz (Resonanzsternpunktterdung) auch bei Fehlern (Erdschlüssen) ohne dass es einer Abschaltung bedarf weiter betrieben werden. Fehler in Form von Lichtbögen an Freileitungen verlöschen selbstständig (Erdschlusswischer) bzw. können durch kurzzeitige Unterbrechung mit anschließender automatischer Wiedereinschaltung (AWE) behoben werden.

Schließlich ist festzuhalten, dass Freileitungsmasten bei guter Wartung eine Lebensdauer von 80 – 100 Jahren haben können, die Beseilung von 40 Jahren. Erdkabel haben nach heutigen Erkenntnissen eine Lebensdauer von 40 Jahren.

Finanzielle Belange

Ergebnis des Verfahrens ist es, dass ein Erdkabel deutlich teurer ist als eine Freileitung. Der Netzbetreiber könnte diese Kosten über die Netzentgelte refinanzieren und somit auf alle Netznutzer abwälzen, was jedoch per se nicht zur Vorzugswürdigkeit der erdgebundenen Leitung führt.

Zusammenfassendes Abwägungsergebnis

Nach alledem kommt die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis der fachplanerischen Abwägung zu dem Ergebnis, dass zur Anordnung eines Erdkabels außerhalb von § 43h EnWG keine besonderen Umstände gegeben sind, die es rechtfertigen würden dem Netzbetreiber die Nachteile bei der Netzintegration des Erdkabels, die kürzere Lebensdauer der Netzinfrastruktur, sowie der Allgemeinheit die deutlich höheren Kosten aufzubürden.

Im Gegenteil sprechen die maßgeblichen Argumente für den Bau einer Freileitung in der planfestgestellten Form.

Es liegen keine Umweltgüter vor, deren Beeinträchtigung durch den Bau eines Erdkabels vermieden werden müsste. Insbesondere sind die Nachteile der Freileitung beim Thema Landschaft und Landschaftsschutzgebiet nicht so gravierend, dass sie eine andere Beurteilung rechtfertigen würden. Mit Blick auf die bestehende Kulturlandschaft, in der zahlreiche Landschaften und Landschaftsschutzgebiete existieren, in denen Freileitungen

seit Jahrzehnten zum gewohnten Bild gehören und auch weiter gehören werden, ist nichts ersichtlich, durch was sich die Landschaft im Vorhabengebiet so besonders auszeichnen würde, dass sie anders als vergleichbare Landschaften behandelt werden sollte. Weder sind besondere schutzbedürftige Blickachsen oder Sichtbeziehungen betroffen, noch ist die Landschaft insgesamt so herausragend, dass sie durch kostenintensive Maßnahmen geschützt werden müsste.

Daran ändert auch nichts die Annäherung der Freileitung an die Burg Schönfels, zumal die Leitung hier am Waldrand verläuft und damit keine erhebliche zusätzliche Sichtbehinderung im Landschaftsraum oder keine zusätzliche Beeinträchtigung bestehender Sichtachsen entsteht.

Nichts Anderes gilt bei der von Einwendern geltend gemachten Sichtachse zur Göltzschtalbrücke. Der Abzweig erfolgt an der bestehenden 110-kV-Leitung Herlasgrün-Reichenbach am Mast 127. Von dort aus bewegt sich die neue Leitung weg von der Göltzschtalbrücke. Die bestehende 110-kV Leitung Herlasgrün-Reichenbach überquert das Göltzschtal und liegt näher an der Brücke als die neue Leitung. Erhebliche neu hinzukommende Störungen der Sichtbeziehungen zur Göltzschtalbrücke sind daher nicht zu erwarten.

Umgekehrt wiegen die beschriebenen Nachteile einer Erdverkabelung für andere Umweltgüter doch so schwer, dass sich auch unter diesen Gesichtspunkten die Errichtung eines Erdkabels nicht aufdrängt.

Der notwendige Kabelgraben würde über weite Strecken bestehende Bodenstrukturen zerschneiden und sie gerade in Hanglagen langfristig anfälliger für Bodenerosion machen. Verhältnismäßige Techniken, das Erdkabel auf der gesamten Strecke in unterirdischen Bohrverfahren zu verlegen existieren nicht. Alle heute verfügbaren unterirdischen Verlegetechniken sind extrem aufwändig (und teuer) und daher nur für kurze Teilstücke, wie z.B. die Querung bestehender Verkehrsinfrastrukturen, geeignet. Auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen wären diese Techniken keine Alternative. Aber auch mit anderen Verlegetechniken, wie dem offenen Kabelgraben, wäre der Aufwand für die Verlegung von Erdkabeln im allgemeinen und auch vorliegend deutlich höher und zeitintensiver als beim Bau einer Freileitung. Das Volumen der bei den Tiefbauarbeiten für den Kabelgraben zu bewegenden Erdmassen ist um ein Vielfaches höher als es bei der Herstellung der Fundamente für eine Freileitung notwendig ist. Gerade die Tiefbauarbeiten sind aber der größte Kostenfaktor bei der Kabelverlegung.

Die Freileitung nähert sich auch keiner Wohnbebauung unzumutbar an. Die Abstände sind an allen Stellen (geringster Abstand Lichtentanne, Juri-Gagarin-Straße = ca. 80 - 100 m) so groß, dass Immissionen weit unter den Grenzwerten liegen.

Auch beim Schutzgut Wasser ist die punktuelle Aufgrabung zum Setzen der Freileitungsmasten einem durchgehenden Kabelgraben vorzuziehen. Bei punktuellen Aufgrabungen ist bei Einhaltung von Schutzmaßnahmen nicht mit langfristigen Folgen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Da eine natürliche Bodenstruktur bei Verfüllungen größeren Umfangs auch nicht wieder herstellbar ist, kann es perspektivisch zu unterirdischen Ausspülungen und damit zu Bodensetzungen kommen.

Neben den untersuchten Umweltgütern ist auch die erheblich schwierigere Netzintegration von Erdkabeln in bestehende Freileitungsnetze, die aufwändigere Wartung und Fehlerbehebung sowie die geringere Lebenserwartung eines Erdkabels zu berücksichtigen. Auf die hierzu gemachten Ausführungen wird verwiesen.

V Umweltverträglichkeit

1 Verfahren und UVP-Pflicht für das Vorhaben

Für das Vorhaben besteht nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (§ 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 19.1.2. Anlage 1 zum UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Weiterhin sind dabei die Ergebnisse der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben sowie bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen so früh wie möglich zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 SächsUVPG ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das verfahrensgegenständliche Leitungsbauvorhaben auf der Grundlage

- der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planunterlagen, die Aussagen zu den Umweltauswirkungen enthalten;
- der eingegangenen Stellungnahmen und Aussagen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingeholt wurden;
- der während des Planfeststellungsverfahrens durch die Vorhabenträgerin abgegebenen ergänzenden Erklärungen;
- sonstiger Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde

durchgeführt worden.

Die Planfeststellungsbehörde ist grundsätzlich nicht verpflichtet, von ihr betrachtete Planungsvarianten in jeder Beziehung in derselben Intensität wie das schließlich planfestgestellte Vorhaben auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu prüfen. Scheiden Alternativen, die ihr auf Grund einer Grobanalyse für die Erreichung der primär verfolgten Planungsziele weniger geeignet erscheinen, in einem früheren Verfahrensstadium aus, ist ebenso eine intensive Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen, die durch die Planungsalternativen hervorgerufen werden, nicht erforderlich (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az.: 4 C 5/95; Urteil vom 16.03.2006, Az.: 4 A 1075/04).

2 Zusammenfassende Darstellung

Gemäß § 24 UVPG hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage aller Angaben zu den Umweltauswirkungen im UVP-Bericht, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 ff UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten. Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung

bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 25 UVPG).

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Bezüglich des Gegenstandes des Verfahren wird auf die Ausführungen unter B I verwiesen.

2.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG

2.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bestehender Zustand

Der Planungsraum ist dicht besiedelt und überwiegend anthropogen geprägt, wobei die landwirtschaftlichen Gebiete den überwiegenden Anteil an der Flächennutzung einnehmen. Mit der Stadt Zwickau als Oberzentrum und der Stadt Reichenbach als Mittelzentrum befinden sich zwei größere Orte am Rand des westlichen und östlichen Trassenraumes. Überwiegend kommen im Gebiet langgestreckte Waldhufendörfer vor, die meist in den Talauen der Bäche liegen und deren Siedlungsflächen oftmals ohne klare Ortsgrenze ineinander übergehen. In Trassennähe befinden sich u. a. die Ortschaften Rotschau, Heinsdorfergrund, Oberneumark und Lichtentanne.

Aufgrund der zusammenhängenden Besiedlung des Gebiets befinden sich im nahen Umfeld der Trasse Wohn- und Mischsiedlungen. Die Erholungs- und Freizeitfunktion wird wesentlich durch das Vorhandensein bedeutsamer Erholungsgebiete im siedlungsnahen Raum bestimmt. Sport- und Freizeiteinrichtungen (Freibad etc.) sind für den Trassenraum nicht bekannt. Am Hirschstein (Reichenbach) werden gärtnerisch genutzte Grundstücke durch das Erdkabel gequert.

Bewertung Auswirkungen

Freileitung

Das Ausmaß bebauter Bereiche im unmittelbaren Trassenraum ist sehr gering, da die Leitungstrasse im Wesentlichen außerörtlich verläuft. Im Umfeld der tangierten Siedlungen ist die Leitungsführung so geplant, dass Freiräume zwischen der geschlossenen Bebauung zur Kreuzung der Ortslagen genutzt werden, insbesondere in Heinsdorfergrund und Lichtentanne (Ortsteile Stenn und Ebersbrunn). Bei Kreuzung in Reichenbach (Talstraße) zwischen den Masten 92n und 95n auf einer Länge von ca. 450m und Neumark (Oberneumarker Straße) zwischen den Masten 124n und 126n auf einer Länge von ca. 480 m ist die Leitung als Erdkabel geplant.

Wohnbaulich genutzte Flächen sowie sensible Einrichtungen (Krankenhaus, Kindergarten etc.) werden von der Hochspannungsleitung nicht überspannt und befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungskorridors. Die größte Annäherung hat die Leitung an folgende Bebauung:

Leistungsabschnitt	Standort	Leistungsabstand zu Wohngebäuden*
68n – 69n	Lichtentanne, Juri-Gagarin-Straße	jeweils beidseitig ca. 80 - 100m
92n	Ortslage Oberneumark	ca. 120m

95n	Ortslage Oberneumark	ca. 150m
109n – 110n	Heinsdorfergrund, Bergstraße	ca. 140m
110n -111n	Heinsdorfergrund, S282	ca. 40m
111n	Heinsdorfergrund, Alter Stadtweg	ca. 150m
113n – 114n	Reichenbach, Waldstraße	ca. 140m
114n – 115n	Reichenbach, Schneidenbacher Straße	ca. 170m
119n - 120n	Reichenbach, Am Schieferbruch	ca.170m
124n	Reichenbach, Siedlung Kreuzholzstraße	ca. 160m
126n	Reichenbach, Talstraße Wohnbebauung	ca. 180m
	Reichenbach, Talstraße Wohnbebauung	ca. 180m
127n	Reichenbach Wohnbebauung Schützenstraße (OT Mylau)	ca. 140m (Anbindepunkt 110-kV- Leitung Herlasgrün - Reichenbach)

* Betrachtungsraum <200m jeweils beidseitig der Leitungstrasse

Temporäre Beeinträchtigung durch Schall- und Staubimmissionen sowie Erschütterungen infolge des Baubetriebs

Durch den Baustellen(-transport)verkehr entstehen baubedingte Schall- und Staubimmissionen sowie Erschütterungen im Umfeld der Mastbaustellen und Zuwegungen. Grundsätzlich zählen Leitungsbauvorhaben nicht zu stark emittierenden Bauvorhaben. Die Zuwegungen zu den Maststandorten und zur Kabeltrasse sind so vorgesehen, dass permanente Durchquerungen von Ortschaften möglichst vermieden werden, um Beeinträchtigungen der Siedlungen zu verhindern. Die Bauarbeiten finden tagsüber statt. Darüber hinaus werden bezüglich des Lärmschutzes auf den Baustellen die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten.

Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Flächen mit Wohnnutzung oder von Gemeinbedarfsflächen

In Bezug auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion werden sich keine erheblichen Auswirkungen von Wohnbereichen ergeben, da die Leitung fast ausschließlich außerörtlich verläuft. Leitungsabschnitte, die Ortslagen direkt passieren (Oberneumark, Rotschau) werden als unterirdische Kabel verlegt, so dass keine dauerhafte sichtbare Beeinträchtigung des Wohnumfeldes eintritt. Lediglich die Kabelaufführungsmaste am Rand der Bebauungen könnten als störend wahrgenommen werden. Die Beeinträchtigung entsteht punktuell und ist als vernachlässigbar einzuordnen.

Für die Kabelverlegung innerorts müssen Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist von kurzer Dauer, ohne eine erhebliche Wirkung, da eine Wiederherstellung des Ausgangszustandes nach Beendigung der Baumaßnahme möglich ist.

Betriebsbedingte Immissionen durch Lärm oder elektromagnetische Felder

Betriebsbedingte Geräusche wie Knistern, Rauschen und tiefes Brummen, die durch Entladung an Höchstspannungsleitungen entstehen (Korona-Effekt), sind bei Freileitungen bis zu 110-kV nicht von Bedeutung.

Beim Transport der elektrischen Energie treten elektromagnetische Felder in der unmittelbaren Umgebung der Hochspannungsfreileitung auf. Es handelt sich um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hz (Niederfrequenzbereich). Am stärksten sind die elekt-

romagnetischen Felder unter der Hochspannungsfreileitung, und zwar dort wo die Leiterseile den geringsten Abstand zum Boden haben, also vorwiegend in Spannungsfeldmitte. Negative gesundheitliche Wirkungen könnten sich ergeben, wenn Flächen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, überspannt werden (z. B. Wohnbauflächen). Die 26. BImSchV enthält dazu Anforderungen (Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte) zum Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder. Für das elektrische Feld liegt der Grenzwert bei 5 kV/m und für das magnetische Feld bei 100 μ T. Die reglementierten Grenzwerte müssen beim Betrieb der Freileitung eingehalten werden. Da die geplante Hochspannungsfreileitung keine Wohnbauflächen berührt, sind Beeinträchtigungen dieser Art nicht zu erwarten.

2.2.2 Auswirkungen auf Tiere Pflanzen, Biologische Vielfalt

a. Biotope und Vegetation

Bestehender Zustand

Die vorhandene Vegetation wird überwiegend von relativ stark anthropogen beeinflussten Vegetationstypen bestimmt. Dies gilt im hohen Maße für die landwirtschaftlichen Nutzflächen, Verkehrs- und Siedlungsbiotope, aber auch für forstlich überprägte Teile der Waldflächen.

Zwischen den Masten 68n und 69n quert die Trasse die Pleiße, bei Mast 75n den Burgteichbach, bei Mast 79n – Mast 80n den Schönfelser Bach. Alle Gewässer werden von mehr oder weniger dichten Gehölzsäumen heimischer Arten (Schwarz-Erle, Weide, Eiche) begleitet. Im Leitungsabschnitt Mast 92n – Mast 95n wird der Neumarker Bach in der bebauten Ortslage Neumark gekreuzt.

Ferner kreuzt die Trasse die Niederung des Raumbaches (Mast 110n – Mast 111n). Die Niederung wird von mesophilem Grünland eingenommen. Der Bach selbst zeigt aufgrund von Linienführung, Wasserqualität, Substrat und zahlreichen Begleitgehölzen eine naturnahe Ausprägung. Der Gewässerabschnitt ist nach § 30 BNatSchG geschützt. Das Tälchen bei Rotschau wird vom Lohegraben durchflossen (Mast 126n), der hier einen sehr naturnahen Charakter hat und von Ufergehölzen begleitet wird. Der Gewässerabschnitt ist nach § 30 BNatSchG geschützt.

Südlich des Mastes 120n schließt sich eine Kette kleinerer Teiche an, die vollständig verlandet sind und Reste an Rohrkolbenbeständen und Weidengebüschen aufweisen.

Neben den intensiv genutzten Grünlandflächen ist kleinflächig verteilt im Untersuchungsraum mesophiles sowie feuchtes Grünland anzutreffen. Das Raumbachtal (Mast 110n – Mast 111n) durchziehen im Wechsel mit Siedlungsbiotopen Feuchtgrünländer. Ruderalfluren können im gesamten Untersuchungsraum kleinflächig vorkommen.

Eine ökologische Bedeutung kommt den Offenlandbiotopen vor allem als Nahrungshabitat für Greif- und Wiesenvögel zu. Artenreichere Grünlandflächen und Ruderalfluren bieten zusätzlich verschiedenen Artengruppen wie Insekten, Vögeln und Säugern einen wichtigen Lebens- und Nahrungsraum und sind Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung.

Kleinere Gehölzstrukturen wie Feldgehölze, Baumreihen und -gruppen sind im gesamten Trassenraum verteilt in unterschiedlicher Ausprägung zu finden. Zu den vorkommenden Gehölzarten zählen Stiel-Eiche, Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Gewöhnliche Esche Zitter-

Pappel, Sal-Weide. Straßen und Wege werden von Baumreihen in zum Teil lückiger Ausprägung begleitet.

In den Trassenraum erstrecken sich randlich großflächige Wälder und Forsten, die sich aus mehreren nadelbaumdominierten Teilflächen (Fichte, Kiefer) zusammensetzen. Partiiell sind große Beimengungen von Laubgehölzen, v.a. Eiche und Birke, vorzufinden. Kleinere Wälder existieren im gemeinsamen Trassenverlauf südlich von Reichenbach mit dem Bürgerholz, den bewaldeten Hängen des Göltzschtales sowie siedlungsnah an der `Schönen Aussicht`, wo z.T. ein hoher Anteil an Laubwald anzutreffen ist.

Der Schöfelser Wald wird berührt. Das Waldgebiet besteht vorrangig aus Nadelholzkulturen unterschiedlicher Altersstufen. Innerhalb des Bestandes finden sich eingestreut Laubwald- bzw. Laubmischwaldzellen mit Buche oder Esche, die z. T. als wertvolle oder gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind.

Die Waldbestände, v. a. jene aus Laubgehölzen, besitzen eine hohe landschaftsökologische Bedeutung als Regulator im Wasserhaushalt sowie als vielschichtiger Lebensraum und als Rückzugsgebiet für angepasste Arten in der weitgehend durch Agrarnutzung geprägten Landschaft. Die einförmigen Nadelreinbestände besitzen eine deutlich geringere Bedeutung, da sie nur einer geringen Anzahl von Arten einen Lebensraum bieten.

Ein großer Teil des Untersuchungsraumes wird ackerbaulich genutzt und intensiv bewirtschaftet. Er weist eine artenarme Segetalvegetation auf.

Die Siedlungsgebiete der Gemeinden Reichenbach im Vogtland, Heinsdorfergrund, Lichtenanne und Neumark ragen mit ihren Siedlungsrändern in den Untersuchungsraum. Neben den zur Wohnnutzung bebauten Flächen kommen in den Dorfgebieten Gärten mit lockeren Gehölzbeständen vor. Angrenzend an die Siedlungsbereiche schließen sich oftmals Grünlandflächen an.

b. Tiere

Insekten

Die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Insekten, Krebse oder Spinnen haben im untersuchten Naturraum kaum Verbreitungsschwerpunkte. Der Edelkrebs (*Astacus astacus*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) und Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) sowie die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) können potenziell im Untersuchungsraum ansässig sein.

Amphibien:

Der Trassenraum weist Habitatpotenzial für mehrere amphibische Vertreter auf. Die Knoblauchkröte ist in Sachsen verbreitet und wurde dort bis 2021 nachgewiesen. Auch die Wechselkröte kann nicht ausgeschlossen werden. Zudem wurde sie bis 2016 im Untersuchungsraum nachgewiesen.

Der Kammmolch kann prinzipiell vorkommen, es liegen Nachweise dieser Art bis 2017 im Untersuchungsraum vor.

Ebenso haben Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Moorfrosch Habitatpotenzial und wurden in der Vergangenheit nachgewiesen, weshalb eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist.

Zusätzlich sind bei älteren Kartierungen Knoblauchkröte, Erdkröte, Grasfrosch, Grünfrosch, Teichfrosch, Kamm-, Berg- und Teichmolch erfasst worden. Mit dem Vorkommen verschiedener Amphibienarten ist an sämtlichen Stillgewässern im Trassenraum zu rechnen.

Reptilien

Laut Verbreitungskarten des LfULG kommen nur die Zauneidechse und die Schlingnatter im Untersuchungsraum vor, nicht aber die Würfelnatter (*Natrix tessellata*). Die Zauneidechse wurde im Untersuchungsraum erst im Jahre 2020 und die Schlingnatter 2018 gesichtet.

Zusätzlich sind bei älteren Kartierungen Blindschleiche, Ringelnatter und Waldeidechse erfasst worden, weshalb allgemein mit dem Vorkommen verschiedener Reptilienarten im Trassenraum zu rechnen ist.

Säugetiere

Fledermäuse

Im Trassenumfeld befinden sich mehrere fledermausrelevante Räume und Strukturen, z. B. Wälder, Feldgehölze, Gewässer etc., die sowohl Jagdhabitate als auch Ruhe- und Reproduktionsstätten bilden. Dazu zählen u. a. die Wälder um Rotschau, der Wald südlich Neumark, der Schönfelser Wald und das Raumbachtal. Solche Habitate können von dem Abendsegler (Nachweis bis 2020), Braunen Langohr (Nachweis bis 2020), der Wasserfledermaus (Nachweis bis 2020), Raauhautfledermaus (Nachweis bis 2019), Mückenfledermaus (Nachweis bis 2020) und Fransenfledermaus (Nachweis bis 2016) genutzt werden. Diese Arten mit Gehölzbindung können potenziell von Holzungen und dem Vorhaben betroffen sein. Der Kleinabendsegler, die Bechsteinfledermaus und Teichfledermaus kommen nicht im MTB vor, jedoch sind es ebenso Waldfledermäuse mit Gehölzbindung, welche potenziell von Holzungen betroffen sein können.

Die Große Bartfledermaus ist zwar eine Waldfledermaus, welche bis 2018 im MTB nachgewiesen wurde, diese nutzt jedoch gewässerreiche Mischwälder als Lebensraum, ihre Wochenstubenquartiere befinden sich hingegen in der Mehrzahl in und an Gebäuden. Es handelt sich bei den vom Vorhaben betroffenen Flächen lediglich um Jagdreviere und nicht Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art. Aufgrund der tagsüber stattfindenden Arbeiten sind die gebäudebewohnenden Arten daher nicht vom Vorhaben betroffen.

Es existieren Nachweise von Wochenstubenquartieren zu den Arten Kleine Bartfledermaus (Bereich Unterheinsdorf, Nachweis bis 2017 im MTB), Mopsfledermaus (Ebersbrunn und Oberplanitz) und Zwergfledermaus (Bereich Schönfels, Nachweis bis 2019 im MTB). Die Wochenstuben dieser Arten befinden sich vorwiegend auf Dachböden, in Mauerspalten oder hinter Verkleidungen von Gebäuden. Ihre bis zu 4,5 km von den Wochenstuben entfernt liegenden Jagdreviere erreichen sie über meist feste Flugrouten entlang von Waldrändern, Baumreihen oder gehölzbestandenen Gewässerläufen (z. B. Raumbachtal, Schönfelser Bach und Burgteichbach bei Schönfels, Tal des Planitzbaches westlich Oberplanitz). Ebenso existieren Nachweise der Zweifarbfledermaus und Breitflügel-fledermaus im Untersuchungsraum bis zum Jahr 2018, des Großen Mausohr bis zum Jahr 2019 und der Nordfledermaus bis zum Jahr 2020. Es handelt sich bei den vom Vorhaben betroffenen Flächen lediglich um Jagdreviere und nicht um Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäudefledermausarten. Aufgrund der tagsüber stattfindenden Arbeiten sind die gebäudebewohnenden Arten daher nicht vom Vorhaben betroffen.

Sonstige Säugetiere

Laut Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (2021) sind der Fischotter (*Lutra lutra*) im Untersuchungsraum ansässig und wurden bis 2019 im MTB nachgewiesen. Das geplante Vorhaben beansprucht keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Maststandorte befinden sich abseits potenziell geeigneter Gewässer, Wanderungen können aber innerhalb vorhabenrelevanter Bereiche stattfinden. Somit kann ein Vorkommen dieser streng geschützten Art und eine Beeinträchtigung dieser nicht ausgeschlossen werden.

Eine weitere streng geschützte Art, die potenziell im Untersuchungsraum vorkommen kann und bis 2020 dort nachgewiesen wurde, ist die Haselmaus. Gehölzeingriffe im Rahmen der Baufeldfreimachung können zur Störung bzw. Schädigung der Art führen.

Vögel

Brutvögel

Es konnten 79 Vogelarten mit dem Brutvogel-Status belegt werden, 7 weitere mit einem unsicheren Status. 17 festgestellte Vogelarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng geschützt, 8 davon in Anhang 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie verzeichnet. 4 Vogelarten sind auf der Roten Liste Deutschlands (GRÜNBERG ET AL. 2015) verzeichnet (Feldlerche, Baumpieper, Star und Turteltaube), Turteltaube und Baumpieper zudem auf der Roten Liste Sachsens (FREISTAAT SACHSEN 2015). Insgesamt sind 10 Arten auf der Roten Liste Sachsens verzeichnet, darunter Tafelente und Kuckuck. Keinen Gefährdungsgrad, aber den Vorwarnstatus erfüllen 11 (RL Deutschland) bzw. 14 Arten (RL Sachsen). Als Besonderheit des Untersuchungsgebietes ist das Brutvorkommen von Tafelente und Zwergtaucher, das Vorkommen des Schwarzstorches sowie eine Einzelbeobachtung des Uhus hervorzuheben. Ein Brutvogelstatus des Schwarzstorches konnte nicht abschließend geklärt werden, laut aktueller Datenlage (LFULG 2020) besteht kein Brutnachweis im Untersuchungsraum oder in dessen weiterem Umkreis. Das gilt ebenso für den Uhu.

Die Brutvorkommen der Rohrweihe, der Tafelente und des Zwergtauchers sind am Burgteich bestätigt.

Die am bodenbrütenden Offenlandarten besiedeln die weitläufige Ackerflur. Hierzu zählen im Trassenraum Feldlerche und Kiebitz. Im Allgemeinen ist in Agrarräumen eine sehr niedrige Brutvogeldichte zu erwarten. Aufgrund der intensiven Nutzung der Feldfluren und der relativen Strukturarmut sind die Flächen avifaunistisch jedoch weniger wertvoll und als geringwertiger Brutvogellebensraum zu betrachten.

Dennoch können diese Flächen Brutbiotope für die typische Avizönose der Agrarflur bereitstellen, deren Arten aktuell noch nicht gefährdet sind, aber starke Bestandseinbußen hinnehmen mussten bzw. von denen eine Gefährdung in Zukunft zu befürchten ist, wie die Feldlerche und der Kiebitz. Für den Kiebitz existiert eine Grünlandfläche westlich von Hauptmannsgrün, die im Rahmen des Bodenbrüterprojektes des Freistaates Sachsen (Potenzialfläche für Kiebitz XC-K-02) gefördert wird. Sie befindet sich mit einer Entfernung von 1,5 km südlich der geplanten Leitungstrasse weit außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens.

Die Ackerflächen spielen auch aufgrund ihres Nahrungsreichtums (Kleinsäuger, Sämereien etc.) insbesondere im abgeernteten Zustand eine bedeutende Rolle als Nahrungsrevier verschiedener Vogelarten. Möglich ist, dass Arten wie Mäusebussard, Habicht, Turmfalke und Rotmilan die Gehölze zur Brut und die angrenzenden Ackerflächen als

Nahrungsraum nutzen. Frühere Kartierungen aus dem Jahr 2010 – 2014 zeigten, dass von den Greifvögeln vor allem Mäusebussard und Rotmilan stetig vertreten sind. Ihre Horste befanden sich allerdings nicht im nahen Umfeld der Trasse (< 200 m). Der Mäusebussard horstete in den angrenzenden Wäldern (Bürgerholz südlich Reichenbach, südlicher Teil Neumarker Wald), auf der nördlichen Talseite des Raumbaches und innerhalb von Feldgehölzen im östlichen Trassenraum. Eine Niststätte von Rotmilan war innerhalb eines Feldgehölzes nördlich Heinsdorfergrund bekannt. Südöstlich des Bürgerholzes konnte die Waldohreule als Nachnutzer eines verlassenen Rotmilanhorstes erfasst werden. Der Schönfelser Wald ist zudem als Fortpflanzungs- und Ruhestätte besonders und streng geschützter Vogelarten wie Schwarzstorch, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke von herausragender Bedeutung. Die angrenzenden Feldfluren sind für diese Arten geeignete Nahrungsräume, so dass sie regelmäßig innerhalb des Trassenkorridors als auch als Durchzügler auf den Weg ins Nahrungshabitat zu erwarten sind.

Die Nähe zu Siedlungs- und Waldflächen bietet den ubiquitären Vogelarten der Wälder und Parklandschaften Nahrungs- und Brutrevier. Es kommen Gartenrotschwanz, Grünspecht, Heckenbraunelle, Hohltaube, Mönchsgrasmücke, Waldlaubsänger u. a. vor. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit Gehölzanteil sowie Wiesen und Weiden, wie sie im Gebiet zu finden ist, wird bevorzugt vom Grünspecht besiedelt.

Eine weitere ökologische Nische bilden Gehölzbestände entlang der Gräben, Flüsse und Bäche, Feldgehölze und Heckenstrukturen, sowie siedlungsnahe Streuobstwiesen, verbuschte Ruderalflächen oder lineare Strukturen innerhalb der halboffenen Kulturlandschaft, welche kleinräumig wertvolle Bruthabitate für Neuntöter, Sperbergrasmücke, Kuckuck, Feldsperling und Turteltaube bieten.

An den Gewässern konnten weitverbreitete und ungefährdete Arten wie Reiherente und Stockente beobachtet werden. Dagegen bedingt die Biotopausstattung und die Größe des Burgteiches südlich Schönfels eine höhere Anzahl und Artenvielfalt. Der Burgteich ist regional bedeutsam als Brut- und Rastgebiet für gewässergebundene Arten wie Rohrweihe, Drosselrohrsänger, Schilfrohrsänger und Zwergtaucher.

Zug- und Rastvögel

Es konnten 20 Rast- und Zugvogelarten nachgewiesen werden. Der Goldregenpfeifer, Schilfrohrsänger, Silberreiher und Wanderfalke sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng geschützt, 3 davon zudem in Anhang 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie verzeichnet. 3 Vogelarten sind auf der Roten Liste Deutschlands (GRÜNBERG ET AL. 2015) verzeichnet (Feldlerche, Kiebitz und Turteltaube), Turteltaube und Kiebitz zudem auf der Roten Liste Sachsens (FREISTAAT SACHSEN 2015). Insgesamt sind 7 Arten auf der Roten Liste Sachsens verzeichnet, darunter Dohle, Saatkrähe, Tafelente, Wanderfalke und Wiesenpieper. Keinen Gefährdungsgrad, aber den Vorwarnstatus erfüllen 1 (RL Deutschland) bzw. 2 Arten (RL Sachsen).

Das Untersuchungsgebiet zeigte in Bezug auf die Rastvogeleignung sehr wenig Aktivität von typisch nordischen Rastvogelarten wie Kranich, Saat- oder Blässgans. Als wichtigste Schwarm bildende Rastvogelarten wurden Kiebitz, Goldregenpfeifer und Star festgestellt, welche potenziell durch den Trassenraum ziehen oder diesen zur Nahrungssuche aufsuchen könnten.

Dagegen bedingt die Biotopausstattung und die Größe des Burgteiches südlich Schönfels eine höhere Anzahl und Artenvielfalt. Kartierungen aus dem Jahr 2010 – 2014 zeigten, dass der Burgteich regional bedeutsam als Rastgebiet für gewässergebundene Arten wie Rohrweihe, Drosselrohrsänger, Schilfrohrsänger und Zwergtaucher ist.

Ebenso hatte der Schönfelder Wald mit angrenzenden Feldfluren im Trassenraum eine Bedeutung als Rastgebiet besonders für Kleinvögel, u. a. für Bergfink, Buchfink, Bluthänfling, Feldlerche, Gimpel, Goldammer, Goldregenpfeifer, Rot- und Singdrossel.

Bewertung Auswirkungen

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen können sich baubedingte Auswirkungen durch die temporäre Inanspruchnahme von Flächen für die Zuwegungen, Arbeitsbereiche sowie für Baugruben (Mastfundamente Start- und Zielgruben) ergeben. Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen ist mit einer Zunahme von Schallimmissionen sowie optischen Störungen zu rechnen, die zu funktionalen Beeinträchtigungen, u. a. von Brutvogelhabitaten führen können. Konkret ergeben sich folgende Beeinträchtigungen:

- Gefährdung der bodenbrütenden Vogelarten bei Baufeldeinrichtung
- baubedingte Störungen von Vögeln während der Vogelbrutzeit
- Fallenwirkung offener Baugruben (Amphibien, Reptilien, Fischotter)
- Gefährdung von Vögeln durch Leitungskollision
- Gefährdung der Haselmaus

Diese Beeinträchtigungen lassen sich mit Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung ausschließen, so dass keine erheblichen Umweltwirkungen oder Eingriffe entstehen.

Anlagebedingt kommt es zu einer geringen dauerhaften oberirdischen Inanspruchnahme durch Mastbauwerke der Freileitung. Dafür werden Ackerflächen in Anspruch genommen. Aufgrund ihrer Ausprägung sind es geringwertige Biotop- und Nutzungstypen.

Tierlebensräume können durch Holzungen im Bereich des Leitungsschutzstreifens der Freileitung und des Erdkabels betroffen sein. Aus den Holzungen im Leitungsschutzstreifen resultiert kein Totalverlust von Lebensräumen.

Auf dem Freileitungsabschnitt herrschen aufgrund der naturräumlichen Situation und der vorkommenden Vogelarten Bedingungen vor, die das Risiko der Tötung durch Leitungskollision erhöhen. Um dem Kollisionsrisiko für Vögel entgegenzuwirken, sieht der LBP eine Vermeidungsmaßnahme vor.

Insgesamt bewegen sich die Umweltwirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in einem vertretbaren Rahmen. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich eingeschätzt.

Die 110-kV-Leitung Crossen – Herlasgrün verläuft außerhalb naturschutzfachlich ausgewiesener Schutzgebiete. Innerhalb des Trassenkorridors liegen einige nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG geschützte Biotope.

Besonders auf dem Freileitungsabschnitt werden in geschützte Gehölzbestände eingegriffen. Der Verlust dieser Strukturen ist als erheblich zu bewerten und kann mit einer Beeinträchtigung der vorhandenen Lebensraumfunktion verbunden sein. Der Eingriff durch die leitungsbedingte Holzung beschränkt sich auf die Fläche des Leitungsschutzstreifens, weshalb der Großteil der Baumbestände erhalten bleibt. Maßnahmen zur Vermeidung werden soweit möglich umgesetzt. Für den Verlust der geschützten Gehölze muss ein Ausgleich geschaffen werden.

Die geplante 110-kV-Leitung Crossen - Herlasgrün verläuft außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Im Wirkraum der Hochspannungsleitung befinden sich jedoch folgende Gebiete:

- FFH-Gebiet `Bachtäler südlich Zwickau`
- FFH-Gebiet `Göltzschtal`

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wurde gesondert in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung geprüft. Im Ergebnis der durchgeführten Verträglichkeitsvorprüfung ist festzustellen, dass die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgebiete in ihren Erhaltungszielen oder maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche

Bestehender Zustand

Das Vorhaben wird im Außenbereich realisiert. Der Untersuchungsraum wird durch gering bebaute und zerschnittene Freiflächen charakterisiert. Als Vorbelastungen sind die Bahnstrecke zwischen Mast 67n – 68n, die Bundesstraßen 94 und 173, die Staatsstraßen 289, 282a und 293n sowie mehrere Land- und Ortverbindungsstraßen zu nennen.

Weitere Vorbelastungen im Vorhabenraum stellen die versiegelten Flächen durch die Maste der Bestandsleitungen 110-kV-Leitung Crossen – Herlasgrün und 110-kV-Leitung Herlasgrün– Reichenbach dar.

Es können für den Untersuchungsraum folgende Bodenformen abgeleitet werden Berglehm-Braunerde und Berglöß-Braunstaugley, Auenlehm-Vega und Auenlehm-Vegagley, Technosole.

Bewertung Auswirkungen

Für das Schutzgut Fläche können sich baubedingte Auswirkungen durch die temporäre Inanspruchnahme von Flächen für die Zuwegungen und Arbeitsbereiche an den Mastbaustellen und entlang der Kabeltrasse ergeben. Erhebliche Umweltwirkungen lassen sich davon nicht ableiten, da die Flächen nur temporär genutzt und nach Bauende in ihren Ausgangszustand zurückgeführt werden.

Das Leitungsbauvorhaben führt zu einer zusätzlichen dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen im Untersuchungsraum. Insgesamt werden durch den Neubau von 65 Leitungsmasten ca. 264 m² Fläche dauerhaft versiegelt, was im Vergleich zu anderen Baumaßnahmen als gering einzuschätzen ist.

Darüber hinaus wird für die Freileitung und das Erdkabel Schutzstreifen dauerhaft in Anspruch genommen, der für die Instandhaltung und den sicheren Betrieb der Freileitung notwendig ist. Innerhalb des Schutzbereichs bestehen Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze und Beschränkungen für bauliche Nutzungen.

Für jede Mastbaustelle werden temporäre Arbeitsflächen benötigt, die über öffentliche Straßen und Wirtschaftswege erreichbar sind, für die Fundamentgruben sind Bodenaushübe erforderlich.

Die Gefährdung der Bodenfunktionen durch eine Gefügestörung wird bei fachgerechter Lagerung und Wiedereinbau als nicht erheblich bewertet.

Die Funktionsbeeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind befristet und in der Regel nicht mit erheblicher Umweltwirkung verbunden. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen werden die Bodenflächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Dies beinhaltet insbesondere die Schaffung der Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der

landwirtschaftlichen Bodennutzung durch vollständige Beseitigung aller Ablagerungen und - soweit erforderlich - Lockerung oberflächlich verdichteter Bodenhorizonte. Es bleiben somit keine Beeinträchtigungen zurück.

Für jeden Mast ergibt sich eine dauerhafte Bodenversiegelung. In der Regel umfasst die oberirdische Versiegelung je Mast eine Fläche von ca. 4 m², für den Kabelendmast ca. 5 m². Die Mastfundamente werden unterirdisch als Platten- oder Rammpfahlfundamente in den Boden eingebracht. Unabhängig der gewählten Gründungsart tritt eine Flächenversiegelung oberirdisch im Bereich der 4 Mastestiele ein. Insgesamt werden 65 Leitungsmaste errichtet. Darüber hinaus werden je Maststandort ca. 100 m² Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen.

Insgesamt ist der dauerhafte Bodenverbrauch jedoch als gering und damit nicht erheblich bezogen auf die Gesamtfläche der Leitungstrasse einzustufen.

2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Bestehender Zustand

Oberflächengewässer

Mit dem Lohegraben, dem Raumbach, dem Neumarker Bach und einem linken Zufluss, dem Schönfelser Bach, dem Burgteichbach und der Pleiße befinden sich mehrere Fließgewässer unterschiedlicher Größe, Struktur und Funktion im Trassenraum.

Der Raumbach und dessen Auenbereiche sind als Überschwemmungsgebiet festgesetzt (§ 72 SächsWG).

Östlich von Reichenbach sind die Trinkwasserschutzgebiete (TWS) `Quellgebiet Oberreichenbach` und `Quellgebiet Unterheinsdorf` ausgewiesen. Von der geplanten Leitung wird die Trinkwasserschutzzone III des TWS `Quellgebiet Oberreichenbach` berührt.

In der Gesamtbetrachtung weisen die vorhandenen Gewässer im Untersuchungsraum aufgrund von wasserbaulichen Eingriffen (Gewässerbegradigung, -verbauung), Beeinträchtigungen durch die Landwirtschaft und Verkehr hinsichtlich Gewässergüte, Gewässerstruktur und Fließdynamik anthropogene Überformungsmerkmale auf. Vor allem können Beeinträchtigungen der Gewässer über die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen (u. a. Phosphat, Nitrat, Pestizide) erfolgen. Zusätzlich kann es zu Beeinträchtigungen durch das Einleiten von über die Kanalisation gesammeltem Regenwasser sowie geklärten Abwässern kommen.

Grundwasser

Im Untersuchungsraum kommen vorwiegend lehm- und lößbestimmte Böden vor, die eine nutzbare Feldkapazität von 120-240l/m² erreichen. Damit verbleibt ein hoher bis sehr hoher Anteil der Wassermenge im Boden und trägt nicht zur Grundwasserneubildung bei, die im Untersuchungsraum bei maximal 150 mm pro Jahr liegt. Grundwassergefährdende Stoffe werden in den oberen Bodenhorizonten gebunden, abgebaut bzw. umgewandelt. Folglich kann entsprechend IDA (2022) im gesamten Untersuchungsraum ganzjährig ausreichend Grundwasser sowie ein optimaler Nitratgehalt festgestellt werden. Das Grundwasser im nahezu gesamten Untersuchungsraum weist einen guten chemischen Zustand auf. Lediglich der Bereich zwischen Mast 60 und 66n im städtischen Bereich von Oberplanitz befindet sich in einem schlechten chemischen Zustand (IDA, 2022).

Bewertung Auswirkungen

Baubedingte Eingriffe in die Gewässer werden durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen gemindert.

Oberflächengewässer (Flüsse, Bäche, Gräben, Seen), Vorrang- sowie Vorbehaltsgebiete ausschließlich umgangen oder überspannt, was folglich keinen negativen Einfluss auf die Hochwasserbildung, den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhaltung, den Wasserstand sowie den Wasserhaushalt im Gebiet hat.

Die Querung des Lohegraben in Rotschau soll in offener Bauweise erfolgen. Hier sind Maßnahmen zum Schutz des Gewässers zu ergreifen, um keine erhebliche Beeinträchtigung hervorzurufen.

Die Bautätigkeiten am Mast 100n finden im Trinkwasserschutzgebiet statt, in denen besondere Auflagen gelten. In diesem Bereich ist grundsätzlich und im besonderen Maße Vorsicht zum Schutz vor Schadstoffeinträgen geboten. Wartungsarbeiten der Baumaschinen sind stets außerhalb des Wasserschutzgebietes durchzuführen, um einen möglichen Schadstoffeintrag zu vermeiden.

Bei Berücksichtigung aller getroffenen Festlegungen und der geplanten Maßnahme verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser.

2.2.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Bestehender Zustand

Der Untersuchungsraum befindet sich im Hügelland bzw. in den unteren Berglagen mit mäßig trockenem Klima im Nordvogtland bzw. mäßig feuchtem Klima im Zwickauer Muldeland. Es werden Jahresniederschläge zwischen 800 mm und 860 mm und Jahresmitteltemperaturen um 8°C erreicht.

Bewertung Auswirkungen

Aufgrund fehlender thermischer Belastungsräume und einer fehlenden stärkeren Reliefierung der Geländeoberfläche als Voraussetzung des Luft- und Wärmeaustausches, sind Beeinträchtigungen klimatischer Funktionsräume von vornherein auszuschließen.

Hinsichtlich der lufthygienischen Verhältnisse ist der Verlust der Gehölzflächen und einzelner Bäume, aufgrund der Eingriffsgröße und des fehlenden Bezugs zu städtischen Belastungsräumen, grundsätzlich als unbedenklich zu bewerten.

2.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Bestehender Zustand

Der Trassenraum liegt in den naturräumlichen Gebieten „Nordvogtländische Hochflächen und Flachrücken“ und „Vogtland“ (MANNSFELD ET AL., 1995). Nordöstlich schließt die naturräumliche Großeinheit `Erzgebirgsbecken` mit dem Muldeland bei Zwickau an. Geomorphologisch zeigt das Gebiet flachwellige bis plateauartige Oberflächenformen, welche durch die rinnenartigen Einschnitte kleinerer Fließgewässer bestimmt werden. Das Gebiet liegt in einer Höhenlage von 380 m ü NN im Westen und abfallend nach Nordosten bei 267 m ü NN.

Im Landschaftsbild dominiert die walddurchsetzte Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Grünlandflächen, jedoch mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung, welche wenige Male durch Verkehrswege oder Gewässer (Raumbach, Pleiße) unterbrochen wird. Daneben binden vereinzelt Feldgehölze mit vorgelagertem Grünland und Streuobstrestflächen einige Ortslagen ein. Zusammenhängende landschaftsbildprägende Funktionen übernehmen im Gebiet das Göltzschtal, der Neumarker und der Schönfelser Wald, welche vorrangig durch Nadelbaumkulturen oder Mischwald unterschiedlicher Altersstufen charakterisiert sind. In Waldrandbereichen oder kleinparzelliert innerhalb der Nadelforste finden sich Laubmischbestände. Zu den wenigen naturnahen und wertvollen Beständen zählt der Erlenbruchwald am Burgteich Schönfels.

Mit Ausnahme einer ca. 150 m langen Querung des Neumarker Waldes in Trassenbündelung mit der S 289 verläuft die Freileitung außerhalb von Wald.

Als bedeutsame Strukturen im Untersuchungsraum sind die vorhandenen Gehölze wie Wälder mit ihren Waldrändern, kleinere Feldgehölze, Baumreihen und auch Fließgewässer anzusprechen.

Vom Trassenraum bestehen zum Teil gute Sichtbezüge auf die Burg Schönfels, ca. 800 m nördlich der Trasse. Die Burg Schönfels besitzt eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben und die landschaftsgebundene Erholung und ist ein beliebtes Ausflugsziel.

Bewertung Auswirkungen

Bei der Errichtung von Hochspannungsleitungen ist das Landschaftsbild von allen Schutzgütern am intensivsten betroffen, da Freileitungen wegen ihres technischen Charakters und wegen ihrer Anlagenhöhe in der offenen Landschaft weithin sichtbar sein können. In Abhängigkeit der Spannungsebene, der Anordnung der Leiterseile und der Spannweiten kann eine Hochspannungsleitung eine Landschaft unterschiedlich stark beanspruchen.

Der Bau von Hochspannungsleitungen führt immer zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Trenn- und Zerschneidungswirkungen sowie durch Überformung der Landschaft. Damit sind visuelle Störungen durch den Bau der geplanten Hochspannungsfreileitung zu erwarten. Dem raumordnerischen Grundsatz, Eingriffe in die Landschaft durch neue Freileitungen möglichst gering zu halten, wird unter den Bedingungen entsprochen, dass die sich bietenden Bündelungsmöglichkeiten in Bereichen vorhandener Verkehrsinfrastrukturen (S 289, B 173) ausgenutzt werden.

Durch den Verlauf der Freileitung ergeben sich weiträumige Sichtbeziehungen in das Umland, so dass trotz des leicht welligen Reliefs Abschnitte der geplanten 110-kV-Leitung von umliegenden Aussichtspunkten (u. a. Burg Schönfels) einsehbar sein werden. Im Nahbereich trifft dies vor allem die Ortslagen Lichtentanne, Oberneumark, Rotschau, Mylau und Reichenbach. Da auf den Ackerflächen nur wenige sichtverstellende Elemente (Baumreihen, Feldgehölze) existieren, können diese nur eine geringe Sichtverstellung der Leitung bewirken.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Leitungsbau kann nicht auf den Leitungsbau verzichtet werden. Daher wurden im Verfahren Alternativen geprüft.

2.2.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestehender Zustand

Die Trasse verläuft außerhalb eines Gebietes von archäologischer Relevanz. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass einzelne Bodendenkmale direkt betroffen sein können. Angrenzend an den Untersuchungsraum sind mehrere Bodendenkmale bekannt. Dabei handelt es sich vor allem um archäologisch wertvolle mittelalterliche Siedlungsreste (historische Ortskerne). Ein Einzelobjekt in Form eines spätmittelalterlichen Steinmals (Radkreuzstein) befindet sich am Rand gemeinsamen Trassenkorridors südlich der `Schwarzen Tafel` bei Rotschau.

Im Trassenraum finden sich bei den Masten 64n, 69n, 101n – 102n, 108n und 119n Böden mit einer hohen landschafts- oder kulturgeschichtlichen Bedeutung. Aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) ist davon auszugehen, dass bei Bodeneingriffen bisher unbekannte Bodendenkmäler entdeckt werden können. Das Auffinden weiterer bedeutsamer Objekte ist somit nicht auszuschließen.

Bewertung Auswirkungen

Grundsätzlich besteht durch Baumaßnahmen die Gefahr, dass im Boden befindliche Fundplätze von Siedlungen, Produktionsstätten, Gräben, Gräbern, Grabhügeln und Wüstungen zerstört oder durch Flächenüberbauung und -versiegelung einer späteren Ausgrabung entzogen werden. Da die Baumaßnahme keine archäologischen Kulturdenkmale tangiert, ist mit keinen nachteiligen Beeinträchtigungen zu rechnen. Sollten bei Bauarbeiten Bodenfunde entdeckt werden, sind die Bauarbeiten zu unterbrechen und die zuständige Behörde zu informieren.

2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen sind keine Auswirkungen des Vorhabens über die bereits dargestellten Ausführungen hinaus erkennbar, die im Zusammenwirken der Schutzgüter von entscheidungsrelevanter Bedeutung für den geplanten Neubau der 110-kV-Hochspannungs-leitung Crossen - Herlasgrün wären.

2.3 Auswirkungen von Vorhabenalternativen auf die Umwelt

Im Hinblick auf den zukünftigen Trassenverlauf wurde eine Variantenprüfung durchgeführt. Dabei wurden die verschiedenen Varianten auch hinsichtlich der Umweltverträglichkeit untersucht. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Vorzugsvariante auch die umweltverträglichste Variante ist.

2.4 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Maßnahmen zur Minderung des bauzeitlichen Konfliktpotenzials (Vermeidungsmaßnahmen)

- **Vermeidungsmaßnahme V1** - Maßnahmen zum Boden- und Wasserschutz
Zur Vermeidung von nachhaltigen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind weitgehend die vorhandenen Wege und Zufahrten zu den Baustellenflächen zu nutzen. Das Baufeld ist auf ein unbedingt notwendiges Maß zu begrenzen. Es sind auf den verdichtungsempfindlichen Böden Lastverteilplatten zu verwenden.

Die Baufelder und Zuwegungen sind nach der Maßnahme in den Ausgangszustand zu versetzen. Zudem sind Maßnahmen zum Schutz vor Schadstoffeinträgen bei Baumaßnahmen im Trinkwasserschutzgebiet vorzusehen.

- **Vermeidungsmaßnahme V2** - Maßnahmen zum Gehölzschutz
Beachtung der DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, während der Seilzugarbeiten sind die Leiterseile schleiffrei, ohne Kontakt zum Boden, anzubringen.
- **Vermeidungsmaßnahme V3** - Zeitliche Regelung von Maßnahmen an Gehölzen
Zum Schutz der Avifauna während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie von Fledermäusen während der Reproduktionszeit müssen die Holzungsarbeiten im Winterhalbjahr im Zeitraum 01.10. – 28.2. erfolgen.
- **Vermeidungsmaßnahme V4** - Kontrolle von Baumhöhlen auf Fledermausbesatz
Fäll- und Rückschnittmaßnahmen an Gehölzen mit Habitatpotenzial für Fledermäuse sollen außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit erfolgen, vor Durchführung von Maßnahmen an Gehölzen muss der betroffene Gehölzbestand durch eine Umweltbaubegleitung auf ein Vorhandensein von sich in Fledermausquartieren befindlichen Individuen kontrolliert werden. Sollten während einer Kontrolle der Gehölzbestände Fledermäuse festgestellt werden, müssen die Holzungsarbeiten unterbrochen werden.
- **Vermeidungsmaßnahme V5** - Bauzeitenregelung zum Schutz von gehölzbrütenden Vogelarten
Da das Vorkommen von gehölzbrütenden Vogelarten in allen an die Baufelder grenzenden Gehölzbeständen (Abstand zum Baufeld mind. 100 m - 300 m) zu erwarten ist, wird zum Schutz der Brutvogelfauna festgelegt, auf Bautätigkeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit gehölzbrütender Arten zu verzichten. Die Baumaßnahme ist außerhalb des Zeitraumes vom 1.3. bis 15.8. durchzuführen.
- **Vermeidungsmaßnahme V6** – Bauzeitenregelung zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten
Zum Schutz der Brutvogelfauna müssen die Baufeldfreimachung und die sich daran zeitlich anschließenden Bautätigkeiten grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von bodenbrütenden Vogelarten erfolgen. Da sich deren Brutzeiten zwischen 1.3. und 15.8. bewegen, ist dieser Zeitraum als Ansatz für die Brut- und Aufzuchtzeit zu sehen.
- **Vermeidungsmaßnahme V7** - Maßnahmen zum Amphibienschutz
Sofern die Bauarbeiten während der Hauptwanderzeit von Amphibien, d. h. bei der Wanderung zu den Laichgewässern im Frühjahr bzw. bei der Abwanderung in die Winterquartiere im Sommer und im Herbst durchgeführt werden, ist zu gewährleisten, dass wandernde Tiere nicht in offene Baugruben fallen (Zaun, Ausstiegshilfen, regelmäßige Kontrolle der Baugruben). Sollten bei Gehölzfällungen im Winterhalbjahr Überwinterungsquartiere betroffen sein, ist die Rodung von Wurzelstubben während der Überwinterungszeit untersagt.
- **Vermeidungsmaßnahme V8** - Maßnahmen zum Reptilienschutz
Zur Vermeidung von Individuenverlusten am M97n, M117n, M118n durch Hereinfallen in offene Baugruben sind Schutzvorkehrungen (Zaun, Ausstiegshilfen, regelmäßige Kontrolle der Baugruben) zu treffen. Eingriffe in den Boden sollten in Überwinterungsquartieren am Mast 117n - 118n nur außerhalb der Winterruhe stattfinden. Fällarbeiten sind im Winterhalbjahr durchzuführen. Eine Rodung von Wurzeln im Bereich der Waldränder ist während der Winterruhe der Tiere hingegen verboten. Waldränder müssen separat eingezäunt und die darin befindlichen Tiere während ihrer Aktivitätsphase abgefangen werden. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist eine Umweltbegleitung einzusetzen.

- **Vermeidungsmaßnahme V9** - Maßnahmen zum Schutz von Fischotter
Aufgrund der Wanderbewegungen einzelner Individuen kann es vorkommen, dass Tiere baubedingt beeinträchtigt werden können. Stabile Bauzäune und Ausstiegshilfen dienen dazu, Schädigungen von umherwandernden Tieren sicher auszuschließen zu können.
- **Vermeidungsmaßnahme V10** - Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus
Zur Vermeidung von Individuenverlusten sind Fäll- und Rodungsarbeiten am M99n – M100n, M110n, M112n, M113n, M118n außerhalb der Vogelbrutzeit und möglichst während der Aktivitätszeit der Haselmaus zwischen dem 01.10. und 31.10. durchzuführen. Zu fällende Gehölze sind vor der Fällung zu begutachten, ggf. Umsetzung von angetroffenen Haselmäusen, und händisch zu entnehmen, um den Lebensraum für Haselmäuse unattraktiv zu gestalten. Die gefällten Gehölze sind schonend abzulegen und ca. 2 Tage vor Ort zu belassen, um den Tieren das Abwandern zu ermöglichen. Sollten die Holzungen außerhalb der Aktivitätszeit der Haselmaus durchgeführt werden müssen, dürfen nur Gehölze entnommen werden, welche keine Eignung als Winterquartier aufweisen. Die Gehölze sind vor der Entnahme auf eine solche Eignung zu überprüfen. Potenzielle Winterquartiere wie Höhlungen, Reisighaufen, Baumstümpfe dürfen nicht geschädigt oder von der Fläche beräumt werden. Außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere ist eine Inanspruchnahme der Holzungsflächen lediglich zu Fuß zu realisieren und die Holzung händisch umzusetzen. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist eine Umweltbegleitung einzusetzen.
- **Vermeidungsmaßnahme V11** - Anbringen von Vogelschutzarmaturen
Auf den Freileitungsabschnitten zwischen Mast 70n – Mast 80n und Mast 85n – 90n sind Vogelschutzarmaturen am Erdseil anzubringen. Die Maßnahme dient der Vermeidung bzw. Verminderung der Kollisionsgefahr auf ein nicht signifikantes Maß für anfluggefährdete Tafelente, Blässralle, Schwarzstorch, Zwergtaucher.
- **Vermeidungsmaßnahme V12** - Maßnahmen zum Schutz des Nachtkerzenschwärmers
Aufgrund der Wanderbewegungen einzelner Individuen kann es vorkommen, dass Tiere baubedingt beeinträchtigt werden können. Sind Bestände von Weidenröschen oder Nachtkerzen vorhanden, sind diese auf das Vorhandensein von Eiern und Raupen der Art zu untersuchen. Sollten Eier und Raupen gefunden werden ist eine Vermeidung durch die Einrichtung einer Bautabuzone oder Umsiedlung möglich.
- **Vermeidungsmaßnahme V13** - Fachgerechte Wiederherstellung von Gewässerstrukturen
Bei der Kreuzung des Lohegrabens in offener Grabenbauweise sind das Gewässerbett, das Grabenprofil und der Gewässerrand entsprechend dem ursprünglichen Zustand bzw. gemäß den Vorgaben der unteren Wasserbehörde fachgerecht wiederherzustellen.

Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen durch Einsatz einer Umweltbaubegleitung

Angesichts der Betroffenheit von Schutzflächen, wertvoller Vegetationsbestände sowie artenschutzrechtlich relevanter Arten und der daraus resultierenden Erfordernisse ist während der Bauphase eine Umweltbaubegleitung einzusetzen.

Maßnahmen zum Ausgleich von Umweltauswirkungen (Ausgleichsmaßnahmen)

- **Ausgleichsmaßnahme A1:** Pflanzung einer einreihigen Baumreihe (einheimische Gehölze z. B. Linden) entlang eines Wirtschaftsweges (150 m) in Neumark (Flurstück 621/6)
- **Ausgleichsmaßnahme A2:** Ergänzung eines bestehenden Baum-Strauchbestandes (heimische Arten) auf 300 m Länge bei Neumark (Flurstück 243/64)
- **Ausgleichsmaßnahme A3:** Rückbau von 110-kV-Leitung Crossen – Herlasgrün, Mast 60 – Mast 51K)
- **Ausgleichsmaßnahme A4:** Anbringen von Vogelnist- und Fledermauskästen

2.5 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Ersatzmaßnahmen:

- **Ersatzmaßnahme E1:** Abriss Industriebrache Gemeindeweg 8, Gemarkung Friesen (Ökokontomaßnahme)

Eine detaillierte Darstellung der Maßnahmen findet sich im UVP-Bericht, S. 112 ff. der Planunterlage.

2.6 Verträglichkeit des Vorhabens mit dem § 34 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete)

Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von Schutzgebieten. Die in mehr als 3 km Entfernung liegenden Naturschutzgebiete befinden sich außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Im Vorhabenraum existieren zudem keine Nationalparke. Allerdings wird das Flächennaturdenkmal `Wiesenteiche Rotschau` auf einer Länge von 60 m vom Vorhaben tangiert. Zuwegungen und sonstige Arbeitsflächen befindet sich außerhalb des FND.

Biosphärenreservate, Naturparke, Vogelschutzgebiete sind im näheren Umfeld des Standortes ebenfalls nicht vorhanden. In einer Distanz von 150 – 1100 m um das Vorhaben liegen vier FFH-Gebiete (`Bachtäler südlich Zwickau`, `Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granitgebiet`, `Muldetal bei Aue`, `Göltzschtal`), welche durch das Vorhaben keine Gefährdungen oder erheblichen Beeinträchtigungen ihrer Erhaltungsziele erfahren sollten.

Zusätzlich befinden sich im Trassenraum Avifaunistische Gebiete von besonderer Bedeutung sowie mehrere Vorbehaltsgebiete des Arten- und Biotopschutzes, welche vom Vorhaben gequert werden. Sie umfassen den Burgteich südlich Schönfels, das Schönfelser Bachtal und den Neumarker Wald mit angrenzendem Offenland. Vorbehaltsgebiete haben eine schwächere Bindungswirkung als Vorranggebiete und schließen konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen nicht grundsätzlich aus.

Über den gesamten Trassenraum befinden sich kleinflächig verteilt, mehrere geschützte Biotope nach §30 BNatSchG sowie nach § 21 SächsNatSchG, bei denen eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Nach § 30 BNatSchG und nach §21 SächsNatSchG (LFULG 2022) werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Folglich können u.a. Baumreihen, Feldgehölze, Grünlandflächen, naturnahe Fließgewässerabschnitte und Stillgewässer unter Schutz stehen. Zerstörungen oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen dieser Biotope sind verboten.

Im Vorhabenraum verläuft die Leitung überwiegend über Ackerflächen und Grünland. Geschützte Biotope werden nur geringfügig überbaut oder durchörtert (Mast 75n, 87n, 92n – 95n, 113n, 124n – 126n) und größtenteils überspannt.

Eine bau- bzw. anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. von Habitaten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie erfolgen für die FFH-Gebiete nicht. Aufgrund der Entfernung und der Art der zu erwartenden Eingriffe können für das Vorhaben auch indirekte Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden mögliche Auswirkungen des Baues der Freileitung FFH-Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete untersucht. Die Untersuchung ist Bestandteil der Planunterlagen.

Unter der Voraussetzung, dass bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens alle beschriebenen Schadenbegrenzungsmaßnahmen ergriffen werden, sind keine erheblichen, projektbedingten Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete in Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen zu prognostizieren.

2.7 Verträglichkeit des Vorhabens mit dem § 44 BNatSchG (gesetzlicher Artenschutz)

Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Vorkommen der nach § 7 BNatSchG besonders streng geschützten Arten im Plangebiet, mit besonderem Augenmerk auf europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG.

Im beiliegenden Artenschutzfachbeitrag wurde geprüft, inwieweit die artenschutzrechtliche Zulassung für den geplanten Neubau der 110-kV-Freileitung Crossen – Herlasgrün, 3. BA gegeben ist. Dies ist zum einen geschehen für den Freileitungsabschnitt unter besonderer Berücksichtigung des Kollisionsrisikos für Vögel nach den vom Bundesamt für Naturschutz erlassenen Richtlinien (BERNOTAT, D. & DIERSCHKE), darüber hinaus für die beiden Erdkabelabschnitte. Die Prüfung wurde bewertet und ist nicht zu beanstanden.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass es durch das geplante Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Arten, die nach Anhang IV FFH-Richtlinie bzw. europäischer Vogelarten im Sinne der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, sowie weiteren streng geschützten Arten, kommt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist für alle betrachteten Arten von einer Vermeidung der Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszugehen. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit für keine der betrachteten Arten erforderlich.

2.8 Verträglichkeit des Vorhabens mit dem § 26 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiete)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten.

2.9 Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmen-Richtlinie

Innerhalb des III. BA werden mehrere Gewässerkreuzungen erforderlich. Diese wurden hinreichend in den Planunterlagen benannt. Die neu zu errichtenden Masten stehen in einem ausreichenden Abstand zu den Gewässerrändern. Somit werden die Gewässer

und deren Randstreifen nicht beeinträchtigt. Die Verlegung der Kabel wird so ausgeführt, dass die geforderten Mindestabstände zur Graben- bzw. Rohrsohle eingehalten werden. Grundsätzlich sind Wasserhaltungsmaßnahmen nicht geplant.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gibt es keine Versagungsgründe zur beantragten 110-kV Leitungsverlegung. Die Wasserrahmenrichtlinie steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.10 Zusammenfassung

Zusammenfassend wird als Gesamtschau der schutzgutbezogenen Betrachtung festgestellt, dass die von der Vorhabenträgerin geplante Freileitung keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nicht durch Vermeidungs-, Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen vermindert bzw. ausgeglichen werden können. Insbesondere bietet die im Verfahren teilweise geforderte Erdverkabelung keine Möglichkeit, noch geringere Umweltauswirkungen zu generieren. Die Vorteile des Erdkabels müssen sich in die Gesamtschau einordnen, wonach Erdkabel auch erhebliche Nachteile bei Schutzgütern des UVPG, Kosten und im Betriebsalltag mit sich bringen. In dieser Gesamtschau sind die Vorteile des Erdkabels hier niedriger bewertet worden. Unter Umsetzung und Verwirklichung der durch die Vorhabenträgerin aufgestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen standen dem Vorhaben als Freileitung naturschutzfachlich keine Einwände entgegen.

3 Begründete Bewertung

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Die Bewertung der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe C IV 2.) hat ergeben, dass das Vorhaben mit Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Absatz 1 UVPG bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht geeignet sind, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Alle weiteren, nicht erdgebundenen Varianten drängen sich als Vorzugsvariante nicht auf. Auf die hierzu in diesem Beschluss gemachten Darstellungen und Bewertungen wird nochmals ergänzend verwiesen.

4 Bewertung einer alternativen Erdkabelverlegung

Insbesondere auch mit Blick auf die erhobenen Einwendungen hat die Planfeststellungsbehörde neben der Umweltverträglichkeit der planfestgestellten Freileitungstrasse auch eine Sichtung der Umweltverträglichkeit der geforderten Erdkabellösung (zur Variantenbetrachtung siehe C IV.) betrachtet. Auch eine solche wäre mit Beeinträchtigungen verbunden, die nicht dazu führen, dass sie sich unter dem Aspekt der (besseren) Umweltverträglichkeit als vorzugswürdig aufdrängen würde. Die Prüfung bezieht sich nicht auf die beiden Abschnitte in Rotschau und Neumark, in denen bei der Querung des Siedlungsbereiches ohnehin ein Erdkabel verlegt wird.

Im Einzelnen gilt hierzu folgendes:

Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen einer Erdkabeltrasse

4.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Ein mögliches Erdkabel würde ebenfalls abseits von Siedlungsgebieten verlaufen. Elektrische Felder spielen bei Erdkabeln keine Rolle, dieses wird vom Erdreich sowie von

metallischen Isolierschichten, die das Kabel ummanteln, nahezu vollständig abgeschirmt. Magnetische Felder lassen sich dagegen nicht abschirmen. Sie hängen bei Erdkabeln von der Verlegetiefe, der Kabelanordnung und der Stromstärke ab und nehmen nur mit steigendem Abstand ab. Direkt über der Trassenmitte sind sie wegen des geringeren Abstandes höher als bei Freileitungen, nehmen mit jedem Zentimeter Abstand zu den Seiten der Trasse jedoch schneller und früher ab.

4.2 Auswirkungen auf Tiere

Während der Baumaßnahme ist in gewässernahen Bereichen mit einer Beeinträchtigung von Amphibien zu rechnen. Dies betrifft neben den Fortpflanzungsstätten auch Ruhe- und Überwinterungsstätten. Die ausschließlich bauzeitlichen entstehenden Beeinträchtigungen können durch konkrete Maßnahmen zur Vermeidung sicher ausgeschlossen werden.

Aufgrund der erheblich größeren Aufschachtungen beim Bau eines Erdkabels (Kabelgraben) sind die bauzeitlichen Beeinträchtigungen beim Erdkabel erheblich größer als bei der Errichtung von Freileitungsmasten.

Nach Beendigung der Bauphase gibt es mit Ausnahme von Reparatur- und Wartungsarbeiten keine betriebsbedingten Auswirkungen mehr.

4.3 Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt

Auch bei der Verlegung als Erdkabel ist zur Errichtung des Kabelgrabens ein Gehölzfreischnitt bei der Querung von Waldgebieten notwendig und dauerhaft freizuhalten. Dies gilt ebenfalls bei der Querung von Biotopen, zu deren Zerstörung es dann kommt.

Nach Errichtung des Erdkabels kann der Kabelgraben nicht wieder seinen vorherigen Zustand erreichen, weil dieser dauerhaft von Bewuchs freizuhalten ist, damit eindringende Wurzeln nicht das Rohr-Kabelsystem im Untergrund zerstören. Die Auswirkungen sind damit vergleichbar mit denen der Freileitung.

Erschwerend kommt beim Erdkabel dazu, dass sensible Bereiche nicht durch Weitspannfelder überspannt werden können und damit in diesen Bereichen ein Gehölzfreischnitt und dauerhafte Wuchshöhenbeschränkung entfallen können. Der Gehölzfreischnitt und dauerhafte Wuchshöhenbeschränkung (Gehölzfreihaltung) betrifft beim Erdkabel auch Schutzgebiete, die bei einer Freileitung nicht betroffen sind. Eine andere Streckenführung des Erdkabels bringt dabei auch keine andere Lösung, weil die vorhandenen Schutzgebiete in jedem Fall gequert werden müssen, bei einer Verlegung nur dann an anderer Stelle, was für das Schutzgut insgesamt kein Vorteil ist.

4.4 Auswirkungen auf Schutzgebiete

Natura 2000 – Gebiete

In einer Distanz von 150 – 1100 m um das Vorhaben liegen vier FFH-Gebiete (`Bachtäler südlich Zwickau`, `Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granitgebiet`, `Muldetal bei Aue`, `Göltzschtal`). Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen.

Naturschutzgebiet

Die in mehr als 3 km Entfernung liegenden Naturschutzgebiete befinden sich außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens.

Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiete befinden sich außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens.

Gesetzlich geschützte Biotope

Eine Kartierung von Biotopen entlang der möglichen Erdkabeltrasse hat noch nicht stattgefunden, ist aber auch nicht erforderlich. Durch die Freileitung werden keine Biotope beeinträchtigt, sodass dieser Punkt offen bleiben kann.

4.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Verlegung von Erdkabeln in den dafür erforderlichen Gräben ist mit umfangreichen Erdbewegungen verbunden. Der Aus- und Wiedereinbau von Bodenmaterial führt zum Teil zu irreversiblen Bodenbeeinträchtigungen durch Bodenstrukturschäden (Zerstörung der Porenkontinuität und des Bodengefüges u.a. durch das Einbringen von Bettungsmaterial sowie durch den Eingriff als solchen), Verdichtungen im Ober- und Unterboden durch das Befahren mit Baumaschinen und Fahrzeugen sowie die Umlagerung oder Bearbeitung, Veränderung der Wasserführung durch neu entstandene vertikale und laterale Barrieren (durch Erdkabel, Schutzplatten, Bettungsmaterial), eventuelle Schadstoffeinträge durch Baumaschinen und Fahrzeuge sowie ggf. Erwärmung des Bodens durch die Netzbetriebung. Weiterhin wird durch nicht schicht- und horizontgetreuen Aus- und Wiedereinbau das gewachsene Bodengefüge zerstört und die Durchwurzelungstiefe eingeschränkt, so dass die Wasser- und Nährstoffverfügbarkeit und der Wärmehaushalt eingeschränkt sind.

Ein Teil dieser nachteiligen Bodeneinflüsse werden auch bei der Neuanlage von Hochspannungsmasten auftreten (Verdichtung im Bereich neu angelegter Zufahrts- und Transportwege sowie punktuelle Versiegelungen im Bereich der Mastfundamente). Es wird aber eingeschätzt, dass die baubedingten Eingriffe durch die Erdkabelverlegung im Vergleich zu den Freileitungen um das 10 bis 20-fache höher liegen. Dazu kommen noch die Versiegelungen durch Konverter- und Übergabestationen.

Wichtig für die Berücksichtigung der Empfindlichkeit der Böden sind folgende Faktoren:

- Verdichtung
- Bodenerosion
- Veränderung des Wasserhaushaltes und damit verbunden Prozesse wie Belüftung, Austrocknung und Vernässung
- Regionale Besonderheiten und Standorte mit besonderer Empfindlichkeit

Da es sich um Böden handelt, die vorrangig landwirtschaftlich genutzt werden, hängen die Erträge auf diesen Flächen maßgeblich vom Zustand der Böden ab. Der Eingriff durch eine Erdkabelverlegung in diese Flächen wird aufgrund der beschriebenen negativen Auswirkungen zu enormen, zumindest bauzeitlichen, aber auch mittel- und langfristigen signifikanten Einschränkungen der Landwirte hinsichtlich der Bewirtschaftbarkeit der Flächen führen und durch Ertragseinbußen zusätzliche Kosten nach sich ziehen.

Auch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bei stringenter Umsetzung zu einer Minimierung des bauzeitlichen Eingriffs in den Boden führen kann, vermag nur die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionalität im Rahmen der natürlichen Bodenentwicklung schaffen, die vorhabensbedingten Eingriffe in dieses Schutzgut durch die Erdverlegung der Trasse bleiben irreparabel.

Es bleibt festzuhalten, dass die Erdverkabelung für das Schutzgut Boden eine erheblich größere Beeinträchtigung darstellt.

4.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Durch den Bau eines Hochspannungserdkabels werden Oberflächengewässer durchörtet. Dies ist Stand der Technik und ist für das Gewässer, keine Beeinträchtigung, sofern es in geschlossener Bauweise (Durchschuss) geschieht. Durch den Bau der Start und Zielgrube ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen im Gewässerrandbereich durch tiefe Aufgrabungen.

Das gesamte Überschwemmungsgebiet mehrerer Flüsse und Bäche (u.a. Pleiße, Burgteichbach und Schönfelder Bach) müsste aufgegraben werden, was zumindest in der Bauphase zu Abflusshindernissen und erosionsgefährdeten Bereichen führen würde. Durch die Aufgrabung auf einer Strecke von ca. 18 km kommt es in vielfältiger Weise zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers. In Hanglagen (insbesondere Gewässerquerung) besteht die Gefahr unterirdischer Grundwasserabflüsse entlang des Kabelgrabens und von Ausspülungen. Der Anschnitt unterirdischer Grundwasserflüsse ist möglich, woraus sich Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben können.

4.7 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Bedingt durch die unterirdische Verlegung sind Beeinträchtigungen nicht vorhanden.

4.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Für das Landschaftsbild ist das Erdkabel nach Abschluss der Bauphase ein Vorteil, weil es unter der Erde verlegt wird und damit nicht mehr sichtbar ist.

4.9 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Grundsätzlich besteht durch Baumaßnahmen die Gefahr, dass im Boden befindliche Fundplätze von Siedlungszeugen zerstört oder durch Flächenüberbauung und -versiegelung einer späteren Ausgrabung entzogen werden.

Die im Trassenraum vorkommenden Kulturgüter sind ungeachtet vorhandener Vorbelastungen aus kulturhistorischer Sicht von sehr hoher Bedeutung. Die Auswirkungen sind schwer zu beurteilen, da vielfach die genaue Lage der archäologisch relevanten Siedlungsstätten nicht bekannt ist. Greift die Baumaßnahme bei der Errichtung des Kabelgrabens in diese Flächen ein, könnten vor Baubeginn Ausgrabungen erforderlich werden. Zusätzlich sind zur Vermeidung von baubedingten Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Zufallsfunden bei Bodeneingriffen die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

4.10 Schutzgutbezogener Vergleich Erdkabel-Freileitung

Mensch

In der Gesamtschau sind für die menschliche Gesundheit bei keiner Variante Vorteile zu erkennen, da bei beiden Varianten durch den Abstand zu Siedlungsgebieten eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist. Auch für Spaziergänger und Wanderer ist kein Unterschied ersichtlich, da auch bei Erdkabeln magnetische Felder auftreten, die partiell sogar höher sind als bei Freileitungen.

Tiere

In der Gesamtschau hat das Erdkabel in der Bauphase größere Auswirkungen auf bodenbewohnende Tiere, die auch zum Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG führen können. In der Betriebsphase sind die Auswirkungen der Freileitung insbesondere auf Vögel größer. Die jeweiligen Beeinträchtigungen lassen sich aber durch Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen kompensieren und damit rechtskonform gestalten.

Pflanzen

Da auch bei der Verlegung als Erdkabel Gehölzfreischnitt bei der Querung von Waldgebieten notwendig und dauerhaft freizuhalten ist und sensible Bereiche nicht durch Weitspannfelder überspannt werden können, wird in der Gesamtschau daher die Freileitungsvariante als vorzugswürdig angesehen.

Schutzgebiete

Die geplante 110-kV-Leitung verläuft außerhalb von Schutzgebieten. Im Wirkraum der Hochspannungsleitung befinden sich jedoch FFH Gebiete. Im Ergebnis der durchgeführten Verträglichkeitsvorprüfung ist festgestellt worden, dass die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgebiete in ihren Erhaltungszielen oder maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann. Für ein Bodengebundenes Erdkabel gibt es keinen erweiterten Wirkraum, sodass Schutzgebiete hier ebenso nicht betroffen sind.

In der Gesamtschau sind beide Varianten daher hier gleich zu bewerten.

Boden

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der 110-kV-Freileitung gegenüber der erdverlegten Kabelvariante in diesem Bereich der Vorzug zu geben wäre, weil selbst mit einer Bodenkundlichen Baubegleitung nur eine Minimierung des bauzeitlichen Eingriffs in den Boden erreicht werden kann. Die Zerstörung natürlicher Bodenschichten führt zur mittel- und langfristigen signifikanten Einschränkungen der Landwirte hinsichtlich der Bewirtschaftbarkeit der Flächen und damit langfristige Ertragsminderung und einer Minderung des Bodenwertes.

Wasser

In der Gesamtschau überwiegen bei der Schutzgutbezogenen Betrachtung die Vorteile der Freileitung, da geringere Beeinträchtigungen des Wassers zu erwarten sind.

Klima und Luft

In der Gesamtschau sind beide Varianten hier als gleich zu bewerten

Landschaft

Die Vorteile beim Landschaftsbild müssen sich aber in die Gesamtschau einordnen, wonach Erdkabel auch erhebliche Nachteile bei Schutzgütern des UVPG, Kosten und im Betriebsalltag mit sich bringen. In dieser Gesamtschau sind die Vorteile des Erdkabels hier niedriger bewertet worden. Unter Umsetzung und Verwirklichung der durch die Vorhabenträgerin aufgestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen standen dem Vorhaben als Freileitung naturschutzfachlich keine Einwände entgegen.

Kultur und Sachgüter

In der Gesamtschau überwiegen hier die Nachteile des Erdkabels. Bei der Freileitung handelt es sich nur um punktuelle Eingriffe an den jeweiligen Maststandorten. Der Kabelgraben ist hingegen eine durchgehende Linie, in deren Verlauf im Boden verborgene Kultur und Sachgüter auf einer wesentlich größeren Fläche bedroht sind und ggf. gesichert werden müssen.

4.11 Gesamtbewertung

Als Gesamtschau der schutzgutbezogenen Betrachtung wird festgestellt, dass die von der Vorhabenträgerin geplante Freileitung keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nicht durch Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vermindert bzw. ausgeglichen werden können. Auch bietet die im Verfahren teilweise geforderte Erdverkabelung keine Möglichkeit, noch geringere Umweltauswirkungen zu generieren. Die Vorteile des Erdkabels müssen sich in die Gesamtschau einordnen, wonach Erdkabel auch erhebliche Nachteile bei Schutzgütern des UVPG, Kosten und im Betriebsalltag mit sich bringen. In dieser Gesamtschau sind die Vorteile des Erdkabels hier niedriger bewertet worden. Unter Umsetzung und Verwirklichung der durch die Vorhabenträgerin aufgestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen standen dem Vorhaben als Freileitung natur-schutzfachlich keine Einwände entgegen. Eine erdkabelgebundene Variante drängt sich als Vorzugsvariante auch bei der durchgeführten, vertiefenden Betrachtung nicht auf.

VI Öffentliche Belange

1 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Bei Beachtung der unter A. III. 2 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die Forderungen zum Bodenschutz basieren auf §§§ 1,4 sowie 7 BBodSchG und dienen dem Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen. Um die Notwendigkeit eines Bodenschutzkonzeptes abzuklären ist mit der unteren Bodenschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.

Die in der Nebenbestimmung aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 10 Abs. 3 SächsKrWBodSchG.

2 Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

3 Archäologie und Denkmalschutz

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Archäologie und Denkmalschutz vereinbar.

Die Genehmigungspflicht für das o.g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Das Vorhabengebiet liegt in einer archäologisch vielschichtig geprägten Kulturlandschaft von außerordentlich hoher archäologischer Relevanz, was durch umfangreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld belegt ist, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Die in den verfügbaren Teil des Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können beispielsweise über die zuständigen Denkmalschutzbehörden etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfinden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmälern beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

4 Forst

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben der Forstwirtschaft vereinbar.

Dem Zweck von § 1 BWaldG sowie § 1 SächsWaldG entsprechend ist der Wald grundsätzlich in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Klimas, des Wasserhaushaltes, der Reinhaltung der Luft, für die Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild und auch zur Erholung der Bevölkerung zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald ist nachhaltig zu sichern. Daher sind auch bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen, die Funktionen des Waldes nach § 1 SächsWaldG sowie die forstliche Rahmenplanung nach § 6 SächsWaldG zu berücksichtigen (vgl. § 7 SächsWaldG).

Ausgehend von diesem Gesetzeszweck hat der Gesetzgeber in § 9 BWaldG und § 8 SächsWaldG die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart einer Genehmigungspflicht unterstellt. Diese wird vorliegend von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. hierzu § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) erfasst. Dies gilt auch für die forstrechtlichen Genehmigungen nach § 8 Abs. 4 und 8 SächsWaldG, die mit diesem Beschluss erteilt werden. Auf die Nebenbestimmungen A V 2 wird im Übrigen verwiesen.

Die Anlage von Leitungsschneisen stellt gemäß § 8 Abs. 8 SächsWaldG keine Waldumwandlung dar. Leitungsschneisen gelten weiterhin als Wald. Ein forstrechtlicher Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Die Forstrechtliche Genehmigung nach § 8 Abs. 8 SächsWaldG konnte erteilt werden, da unter Beachtung der erteilten Auflagen keine Versagungsgründe vorlagen.

5 Landwirtschaft

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit der Landwirtschaft als öffentlichem Belang vereinbar.

Der Boden ist ein nicht vermehrbares Gut. Er entstand und entsteht in Jahrtausenden und stellt eine begrenzte Ressource mit vielfältigen Funktionen dar (vgl. § 2 Abs. 2 BBodSchG). So kann der Boden seine Funktion als Puffer und Ausgleichskörper im natürlichen Wasser- und Stoffkreislauf nur erfüllen, wenn er vor Veränderung und Versiegelung geschützt wird.

Durch die geplante Maßnahme kann das Filtervermögen des Bodens beeinflusst werden, wodurch u.a. die Bildung von Staunässe auch perspektivischen Einfluss auf die Bewirtschaftbarkeit der betreffenden Flächen haben kann.

Das Bodenleben hat ein Optimum im Temperaturbereich zwischen 5°C und 25°C. Innerhalb dieses Temperaturbereiches kann eine Erwärmung die Aktivität der bodenlebenden Organismen positiv beeinflussen, allerdings laufen auch mikrobielle Prozesse schneller ab und es besteht die Gefahr der Austrocknung des Bodens.

6 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es unter anderem verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1) und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3). Zudem ist es nach § 39 Abs. 1 BNatSchG verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1) und Lebensstätten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (Nr. 3).

Daher sind die Vermeidungsmaßnahmen 1 - 13 der Punkte 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 notwendig, um eine erhebliche Beeinträchtigung oder Störung weitestgehend auszuschließen.

Die Errichtung und das Betreiben von Hoch- und Höchstspannungsleitungen stellt nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2. Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher des Eingriffs die naturschutzrechtlichen Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen darzustellen. Seitens des Bauherrn wurden im UVP-Bericht die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis 4 (siehe Punkte 13-16) sowie die Ersatzmaßnahme E1 (siehe Punkt 17) vorgeschlagen.

Die vorgeschlagenen Anpflanzungen, Rückbaumaßnahmen und das Anbringen von Nisthilfen sind als Kompensation des o. g. Eingriffs geeignet.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im jeweils erforderliche Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Da das Bauvorhaben von Dauer ist, müssen auch

der Unterhalt und die rechtliche Sicherung der ökologischen Kompensationsverpflichtung auf dem Flurstück Nr. 16/4 der Gemarkung Altensalz dauerhaft sein.

6.1. Naturschutz – Europäischer Gebietsschutz

Das geplante Vorhaben ist mit dem Schutz von Natura 2000-Gebieten vereinbar.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Vorhaben vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG); es kann jedoch ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Die FFH-Gebiete „Bachtäler südlich Zwickau“, „Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granitgebiet“ sowie „Muldetal bei Aue“ sind als Bestandteile der Gebietskulisse des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 zwar nicht direkt vom Vorhaben betroffen, befinden sich aber in einer Entfernung, die Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausschließen.

Die hierzu vorgelegte FFH-Vorprüfung konnte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen FFH-Gebiete im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar ausschließen.

Das naturschutzrechtliche Einvernehmen im Sinne von § 23 Abs.1 SächsNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde wurde erteilt.

6.2. Naturschutz – Geschützte Landschaftsbestandteile / Biotopschutz

Geltungs- oder Einwirkungsbereiche geschützter Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23-29 BNatSchG i. V. m. §§ 14-19 SächsNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Das Gebiet „Burgteich bei Schönfels“ zwischen Schönfels und Lichtentanne ist als avifaunistisches Gebiet von besonderer raumordnerischer Bedeutung erfasst. Das Burgteichgebiet sowie das Schönfelser Bachtal sind darüber hinaus als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz im Regionalplan erfasst. Sie sind im Zuge der Freistellung der erforderlichen Schutzstreifen durch Holzungen im Trassenkorridor betroffen und wurden im Rahmen der Rast- und Brutvogelerfassung angemessen berücksichtigt.

Durch die Überspannung der Biotopflächen mit den Leiterseilen ist die Betroffenheit lediglich indirekt. Der gesetzliche Schutzanspruch bleibt dadurch gewahrt.

6.3. Naturschutz – Artenschutz

6.3.1. Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbe-
seitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt
ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und
wurde im Beschluss berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des
BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

6.3.2. Besonderer Artenschutz

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vereinbar.
Die Grundlage dieses Prüfungsergebnisses bilden insbesondere der vorgelegte Arten-
schutzfachbeitrag sowie die im Öffentlichkeitsverfahren eingegangenen Hinweise und
Stellungnahmen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen,
zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen,
zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten
während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-
zeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Stö-
rung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten
Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen
aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstö-
ren (Nr. 4).

Diese Zugriffsverbote werden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. Ausnahmen
von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter den Voraussetzungen des § 45
Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag (auf den verwiesen wird) wurde geprüft, inwie-
weit die artenschutzrechtliche Zulassung für den geplanten Neubau der 110-kV-Freileit-
tung Crossen – Herlasgrün, 3. BA gegeben ist.

Im Ergebnis konnte nachvollziehbar festgestellt werden, dass es durch das geplante Vor-
haben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten
kommt. Auch der Bericht zur Brutvogelkartierung bestätigt diese Einschätzung.

Für 13 wertgebende Vogelarten sind zusätzlich unter Verwendung der Methodik nach
BERNOTAT et al. (2018) auf ihr konstellationsspezifisches Kollisionsrisiko (KSR) mit der
geplanten Leitung untersucht worden. Davon wurde für 3 Arten eine Überschreitung der
Relevanzschwelle zum Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG festgestellt: Blässralle,
Tafelente, Zwergtaucher. Mit der Anordnung von Vogelschutzmarkern konnte die Rele-
vanzschwelle auch für diese Arten soweit abgesenkt werden, dass eine Beeinträchtigung
ausgeschlossen ist.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist für alle betrachteten Arten da-
von auszugehen, dass keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG er-
forderlich ist.

Ein Verstoß gegen die Verbote des Besonderen Artenschutzrechts ist damit nicht zu besorgen.

Das gilt auch für die baubedingten Störungen, da sie nur vorübergehend sind.

6.4. Naturschutz - Eingriffsregelung

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat die Vorhabenträgerin vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Art und Umfang des konkreten Vorhabens ergeben sich aus den Beschreibungen unter B 1 in diesem Planfeststellungsbeschluss. Ergänzend wird auf die Beschreibung im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, und die umweltfachlichen Untersuchungen und Planungen, speziell den UVP-Bericht, den landschaftspflegerischen Begleitplan, den Fachbeitrag Artenschutz, die Rast- und Brutvogelkartierung und die FFH-Vorprüfung verwiesen.

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG wurde hinsichtlich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen auf die Lebensraumfunktionen und das Landschaftsbild im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes untersucht, bilanziert und durch landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert. Im Trassenbereich sind neben den kleinflächigen Mastfundamenten insbesondere Holzungen für den künftigen Schutzstreifen in einem Umfang vorgesehen.

Neben den allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen V 1 - V 13 wurden die Maßnahmen A1 bis A4 sowie E1 als Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen.

Der Rückbau der alten 110-kV-Freileitung mit den Masten 51K-60 zwischen Oberplanitz und Oberhaßlau (Maßnahme A 3) befindet sich im Landkreis Zwickau, die Kompensationsmaßnahmen (A1, A2, E 1) im Zuständigkeitsbereich des Vogtlandkreises, die Maßnahme A 4 (anteilige Anbringen zusätzlicher Vogelnisthilfen und Fledermausquartiere) ist noch nicht abschließend räumlich zugeordnet.

Bezüglich der Maßnahme A 3 ist noch eine Abstimmung mit der UNB vorgesehen. Für die im Zuge des Leitungsrückbaus zu entfernenden Vogelnester aus den Mastgestängen wird in dem Zusammenhang noch ein angemessener Ausgleich mit Nisthilfen in Aussicht gestellt. Der genaue Umfang des Verlustes wird noch im Rahmen der Umweltbaubegleitung ermittelt, da die Anzahl der Nester erst unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme konkret bestimmt werden kann.

Mit den angeordneten Aufgaben der Umweltbaubegleitung

- Überprüfung der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen gemäß den Festlegungen des landschaftspflegerischen Begleitplanes
- Kontrolle der Baufelder auf Vorkommen störungsempfindlicher Arten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit und Freigabe für Bautätigkeiten bei Negativnachweis
- Bewältigung nicht vorhersehbarer, erst während der Bauausführung auftretender Konflikte zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Bauausführung.

ist sichergestellt, dass die Ziele der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erreicht werden. Der Eingriff ist ausgeglichen. Die Ergebnisse von UVP und LBP können inhaltlich bestätigt werden.

Der Eingriff und die zu erwartenden Auswirkungen wurden nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bereits durch die Vorhabenträgerin, hier speziell im landschaftspflegerischen Begleitplan, umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit

und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im Landschaftspflegerischen Begleitplan erläutert und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt.

In Auswertung der Unterlagen und der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehenen Maßnahmen letztlich in vollem Umfang kompensiert wird.

7 Immissionsschutz

7.1. Elektromagnetische Immissionen

Die Planunterlagen beinhalten einen UVP-Bericht (Buchholz + Partner vom 16.09.2022). Im Hinblick auf die immissionsschutzfachlichen Sachverhalte ist der Bericht nicht zu beanstanden.

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Stromanlagen sind schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder zu besorgen. Für den Neubau der Hochspannungsleitung – „Crossen - Herlasgrün, 3. BA " ist daher im Planvorhaben zu prüfen, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der 26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder vom 14. August 2013 eingehalten werden. Darin festgelegte Grenzwerte sind zu beachten und einzuhalten. In den Planunterlagen werden die Berechnungsergebnisse der aktuellen Grenzwerte für ermittelte Immissionsorte dargestellt. Die Ergebnisse der Berechnung zeigen nach den Angaben in den Unterlagen die Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV.

Für die Untersuchung der im Sinne des § 4 der 26. BImSchVO zu bestimmenden, maßgebenden Immissionsorte reicht es aus, die schutzbedürftigen Gebäude und Grundstücke, die im Einwirkungsbereich der Stromanlage liegen, einzubeziehen. Es sind die Regelungen in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016“ zu beachten. Dabei ist ein maßgeblicher Minimierungsort gemäß der Verwaltungsvorschrift ein im Einwirkungsbereich der jeweiligen Anlage liegendes Gebäude oder Grundstück im Sinne des § 4 Absatz 1 26. BImSchV sowie jedes Gebäude oder Gebäudeteil, das zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist. Zudem wird auf § 3 bzw. 3a der 26. BImSchVO verwiesen.

Freileitungstrassen sind deshalb aus immissionsschutzfachlichen Gesichtspunkten soweit wie möglich entfernt von schutzbedürftigen Nutzungen (d. h. dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden und Grundstücken wie z. B. insbesondere Wohngebäuden, Schulen, Kindergärten) zu realisieren.

Auf der Basis der vorliegenden Unterlagen kann eingeschätzt werden, dass sich schutzbedürftige Nutzungen (maßgebliche Minimierungsorte) im Einwirkungsbereich der 110-kV-Trasse (d. h. in einem Abstand von 200 m), jedoch nicht innerhalb des Bewertungsabstandes für 110-kV-Freileitungen (innerhalb eines Abstandes von 10 m) befinden. Aufgrund dessen sind aufgrund des geplanten Neubaus der Trasse mögliche Minimierungspotentiale (Abstandsoptimierung, elektrische Schirmung, Minimierung der Seilabstände, Optimierung der Mastkopfgeometrie und Leiteranordnung) für die maßgeblichen Minimierungsorte bzw. entsprechende Bezugspunkte im Sinne der 26. BImSchV in Verbindung mit der entsprechenden Verwaltungsvorschrift (26. BImSchVVwV) zu untersuchen.

Die diesbezüglichen Angaben bzw. Unterlagen sind in den vorgelegten Planfeststellungsunterlagen enthalten und nach ihrer immissionsschutzfachlichen Prüfung als ausreichend und plausibel zu bewerten.

Bezüglich der mit der Anlagennutzung verbundenen elektromagnetischen Felder ist daneben festzustellen, dass unter Beachtung der Mindestabstände von 10 m bei Freileitungen (110-kV) zu ständigen Aufenthaltsorten von Personen davon ausgegangen werden kann, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden können.

7.2. Lärm

Des Weiteren werden immissionsschutzrechtliche Belange während der Durchführung der Baumaßnahmen berührt. Die Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchVO vom 08.11.2011 sind einzuhalten.

In Abhängigkeit von der jeweiligen baunutzungsrechtlichen Gebietseinstufung sind die geltenden Immissionsrichtwerte (IRW/ siehe Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19.08.1970) an der nächstgelegenen oder betroffenen schutzbedürftigen Nachbarschaft (falls vorhanden) einzuhalten. Zur Vermeidung von Staubemissionen während der Bauphase sind im Bereich nahe gelegener schutzbedürftiger Bebauungen und Flächen bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung, Abdeckung von Materialien) zu ergreifen.

In den Planunterlagen wird ausgeführt, dass während der Bauzeit nur im geringen Umfang und nur für kurze Zeiträume Lärmemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten entstehen. Die eingesetzten Baumaschinen entsprechen dem Stand der Technik. Weiterführend soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchVO vom 08.11.2011 eingehalten werden. Zudem wird unnötiger Lärm durch den Einsatz geräuscharmer Baumaschinen vermieden.

7.3. Luftschadstoffe

Außerhalb der Bauphase ist mit keinen Luftschadstoffen zu rechnen.

8 Kampfmittelbeseitigung

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A III 8 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

9 Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen

Im planfestgestellten Bereich befinden sich Telekommunikationsanlagen, Energieversorgungsleitungen, sowie Trink- und Abwasserleitungen. Die zuständigen Versorgungsträger wurden am Verfahren beteiligt. Soweit Maßnahmen zum Schutze der Leitungen gefordert wurden, wurde deren Beachtung seitens der Vorhabenträgerin zugesagt.

Da die Ver- und Entsorgung der Daseinsvorsorge dient und eine Vermeidung von Störungen in diesem Bereich im öffentlichen Interesse liegt, wurde der Vorhabenträgerin für den Fall, dass er im Rahmen der Bauarbeiten auf bislang nicht bekannte Leitungen und Anlagen trifft, allgemeine Unterrichts- und Abstimmungspflichten auferlegt. Damit

wird sichergestellt, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt. Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen der Gewährleistung der Elektrizitäts- und Gasversorgung der Allgemeinheit. Sie stellen damit die Umsetzbarkeit der Pflicht der Versorger bspw. aus §§ 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 EnWG sicher.

10 Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Entsprechend § 15 Abs. 1 ROG i.V.m. § 1 Nr. 14 RoV wurde für das Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Für die Region Südwestsachsen und hier vor allem für den Raum südlich und westlich von Zwickau und insbesondere für das Vogtland hat die energetische Versorgungssicherheit eine hohe Bedeutung. Der vorgesehene Ausbau der energetischen Infrastruktur, um auch im Vogtlandkreis mit seinen historisch gewachsenen Stickleitungsstrukturen eine energetische Versorgungszuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zu erreichen, liegt im landesplanerischen Interesse und stellt eine wesentliche Voraussetzung dafür dar, dass sich insbesondere eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur in besagtem Raum entwickeln kann.

Raumverträgliche Eingriffe in die natürlichen Schutzgüter und die Betroffenheit öffentlicher Belange im gesetzlichen Rahmen müssen daher in Kauf genommen werden. Die Umsetzung des Vorhabens muss allerdings unter Beachtung einer nachhaltigen Raumentwicklung im Einklang mit den ökologischen und sozialen Funktionen des Raumes erfolgen.

Die planfestgestellten Unterlagen erfüllen diese Maßgaben. Raumordnerische Belange stehen der Maßnahme daher nicht entgegen. Das geplante Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

11 Rettungswesen

Die Information über den Bauablauf und Nebenbestimmungen gewährleistet einen planbaren ungehinderten Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen.

12 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmung zum Vermessungswesen beruht auf §§ 6 Abs. 2 und 27 Sächs-VermKatG.

13 Wasserwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den zu beachtenden wasserwirtschaftlichen Belangen vereinbar. Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, sofern die festgelegten Nebenbestimmungen eingehalten werden, die zu den wasserrechtlich relevanten Aspekten getroffen worden sind.

Gemäß § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG bedürfen die Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich der wasserrechtlichen Genehmigung. Dies gilt auch für die wesentliche Änderung einer solchen Anlage. Zu den Anlagen im Sinne des § 26 Abs. 1 SächsWG zählen auch

Leitungsanlagen (§ 36 Satz 2 Nr. 2 WHG). Die Genehmigungen werden im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses mit erteilt, da diese von dessen Konzentrationswirkung erfasst sind.

Auch während der Baudurchführung werden die Gewässerrandstreifen oder die Gewässer nicht betroffen, so dass weder Schäden noch negative Veränderungen an den Gewässern von den vom Vorhaben ausgehenden Baumaßnahmen zu erwarten sind.

Durch die Maßnahmenumsetzung werden die Schutzzonen III der festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete (vergleiche § 46 SächsWG) „QG Oberreichenbach“ und „QG Unterheinsdorf“ gequert. Dass die besonderen Bedingungen bei Arbeiten in Wasserschutzgebieten zu beachten sind ergibt sich aus der besonderen Bedeutung der Trinkwasserressourcen bei der Versorgung mit Trinkwasser. Diese sind vor jeglicher Verunreinigung zu schützen.

Durch die Maßnahmenumsetzung wird zwischen den Masten 110n und 111n das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (vergleiche § 72 SächsWG) des „Raumbaches“ berührt, indem es mit der Freileitung gemäß Gewässerkreuzungsliste überspannt wird. Die Masten für die Freileitung werden so errichtet, dass sich diese außerhalb des gesetzlichen Gewässerrandstreifens (vgl. § 24 Abs.2 SächsWG) sowie des Überschwemmungsgebietes befinden.

Da keine weiteren Beanstandungen gegenüber der Maßnahmenumsetzung bestehen, kann die wasserrechtliche Genehmigung für die angegebenen Gewässerquerungen durch die Landesdirektion (Erläuterungsbericht, Anlage 2) gemäß § 26 Abs.1 des SächsWG i. V. m. § 36 Satz 2 Nr.2 WHG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erteilt werden.

Die formulierten Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 26 SächsWG sind zum Schutz der Gewässer erforderlich und ausreichend.

14 Eigentum

14.1 Grundstücksinanspruchnahme

Der Flächenverbrauch für dieses Vorhaben erfolgt durch die Fundamente der Maststandorte und die nicht nutzbare Fläche innerhalb eines Mastes.

An den Maststandorten werden Bodenversiegelungen vorgenommen. In welcher Art und Weise die Fundamente gebaut werden, hängt von den vorgefundenen Bodenverhältnissen ab. Es kommen entweder Rammpfahlgründungen (Tiefengründung) oder Plattengründungen (Einbau einer Stahlbetonplatte) zum Einsatz. Die Ermittlung der exakten Fundamentgröße und -art erfolgt erst mit der Erstellung der Bauausführungsunterlagen, es sei denn, der Planfeststellungsbehörde ist bekannt, dass zum Schutz von öffentlichen oder privaten Belangen nur eine ganz bestimmte Art der Fundamentherstellung in Betracht kommt, so dass diese planfestgestellt wird.

Der überwiegende Anteil der Grundstückinanspruchnahme dient der dinglichen Sicherung des Leitungsschutzstreifens beiderseits der Achse der 110-kV-Hochspannungsfreileitung. Dieser wird zur Befahrung der von der Leitung überspannten Fläche bei Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten benötigt und sichert dauerhaft und sicher die geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen. Dieser Schutzstreifen errechnet sich aus der größten durch Windeinfluss hervorgerufenen seitlichen Aufschwingung, der aufliegenden Beseilung, den eingesetzten Isolatorketten und einem Sicherheitsabstand. Im

Durchschnitt wird bei 110-kV-Freileitungen die Breite des Schutzstreifens zwischen 11 m und 17 m beidseits der Leitungstrasse betragen.

Die genaue Flächengröße des Schutzstreifens, die die planfestgestellte Leitung auf jedem Grundstück beansprucht, ist in den Planunterlagen im Rechtserwerbsverzeichnis und den zugehörigen Rechtserwerbsplänen, Unterlage 6, ausgewiesen.

Innerhalb des Schutzstreifens dürfen unter anderem ohne vorherige Zustimmung der Vorhabenträgerin keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet werden. Anpflanzungen unterhalb der Leitung dürfen den Bestand und den Betrieb der Leitung nicht beeinträchtigen oder gefährden. Veränderungen des Geländes im Schutzstreifen sind verboten. Auch dürfen keine Leitung gefährdende Stoffe oder Gegenstände innerhalb des Schutzstreifens gelagert werden, sonstige Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden können, sind untersagt. Die vom Schutzstreifen der Leitung in Anspruch genommenen Grundstücke müssen zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Hochspannungsfreileitung jederzeit benutzt, betreten und befahren werden können.

Voraussetzung für die Belastung des Eigentums ist, dass sie den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 1 GG überwunden, das sich sodann in ein Entschädigungsrecht aus Art. 14 Abs. 3 GG wandelt. Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser Problematik bewusst und hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die entgegenstehenden Grundrechte aus Art. 14 Abs. 1 GG zu überwinden geeignet ist.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange der Energieversorgung, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, überwiegen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Zielsetzungen der Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie. Sie sind geeignet, sich auch gegen die Grundrechtspositionen aus Art. 14 Abs. 1 GG durchzusetzen (vgl. die Ausführungen unter C.II.1 Planrechtfertigung.). Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen. Bei Umsetzung der genehmigten Planung wird unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt.

Für die Inanspruchnahme der genannten Flächen bedarf es nicht immer des Vollerwerbs der Flächen durch die Vorhabenträgerin. Als geringerer Eingriff genügt die Belastung der oben dargestellten Flächen der Eigentümer mit einer dinglichen Sicherung, der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Vorhabenträgerin (§ 1090 Abs. 1 BGB). Die Planfeststellungsbehörde hat dabei besonders geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum verringert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf führen, ohne die Planungsziele zu beeinträchtigen. Das ist nicht der Fall.

Der Planfeststellungsbeschluss hat eine sogenannte enteignungsrechtliche Vorwirkung bezüglich der vorgesehenen dinglichen Sicherung der im Rechtserwerbsverzeichnis (Unterlage 6) genannten Grundstücke.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der

Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und der Vorhabenträgerin möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke – während der Bauzeit – für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

14.2 Wertminderung

Für die von Einwendern allgemein, also ohne Grundstücksinanspruchnahme, befürchteten Wertminderungen ihrer Grundstücke, selbst wenn diese nicht Gegenstand des Rechtserwerbs durch die Vorhabenträgerin sind, besteht kein Anspruch gegenüber der Vorhabenträgerin auf deren Ersatz.

Die maßgeblichen Zumutbarkeitsschwellen der 26. BImSchV werden vorliegend an keinem Wohnanwesen überschritten, so dass als Anspruchsgrundlage § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nicht in Betracht kommt. (vgl. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Mai 1996, Az. 4 A 39/95).

Die Planfeststellungsbehörde geht vielmehr davon aus, dass die Einwender die möglicherweise eintretende Wertminderung als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen haben.

Das Bundesverwaltungsgericht führt zur Frage der Ersatzpflichtigkeit von befürchteten Wertminderungen aus, dass es keinen Rechtssatz des Inhalts gebe, dass Maßnahmen auf der Grundlage von Fachplanungsgesetzen, unterbleiben müssten, selbst wenn sie auf der Seite privater Betroffener mit Grundstückswertminderungen verbunden seien. Der Gesetzgeber verhalte sich verfassungsgemäß, wenn er an enttäuschte wirtschaftliche Erwartungen (etwa auf Beibehaltung eines bestimmten Verkehrswertes oder unveränderte Vermietbarkeit eines Objekts) keine Rechtsfolgen knüpfe. Er müsse nicht vorsehen, dass jede Wertminderung ausgeglichen werde. Art 14 GG schütze weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch biete er eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können. Das alles gelte selbst dann, wenn die Wertminderung bzw. die geminderte Wirtschaftlichkeit durch einen staatlichen Eingriff unzweifelhaft gegeben ist (s. im Einzelnen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum vom Schutzbereich der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG nicht erfassten allgemeinen Minderung der Wirtschaftlichkeit und der Rentabilität als Folge staatlichen Handelns unterhalb der enteignenden Schwelle: BVerfGE 37, 132, 142; 38, 348, 371; 39, 210, 237; 58, 300, 334; 71, 230, 253; 77, 84, 118; 84, 382, 384).

VII Stellungnahmen und Einwendungen

1 Fachbereiche der Landesdirektion Sachsen

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 3/Referat 34
Schreiben vom 20. Februar 2023

Dem beantragten Vorhaben stünden raumordnerische, landes- und regionalplanerische Belange nicht entgegen.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Forderungen wurden nicht erhoben. Die Planung entspricht den Hinweisen.

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 4 - Umweltschutz

Schreiben vom 16. Februar 2023

Seitens der Abteilung Umweltschutz würden keine umweltfachlichen Bedenken erhoben. Die fachlichen Hinweise wurden der Vorhabenträgerin übergeben.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5/Referat 54

Schreiben vom 27. Februar 2023, Az.: 5_BA-4255/16568/1

Es wurden Nebenbestimmungen für den Planfeststellungsbeschluss zugearbeitet.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung zugesichert. Die Nebenbestimmungen sind unter A III. 3 Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

2 Kommunale Gebietskörperschaften

Gemeinde Neumark

Schreiben vom 31. Januar 2023, Az.: -/schu

Es wird zusammengefasst vorgetragen:

Es dürften keine Grundwasserleiter zerschnitten/unterbrochen werden, in Leitungsräben seien Querriegeln einzubauen. Gewässerquerungen seien im geschlossenen Verfahren (ohne Aufgrabung des Gewässers) herzustellen. Kabelschutzrohre seien mindestens 1,00 m unter die Gewässersohle zu legen.

Vorhandene Wege seien zu schützen, Zuwegungen sowie Instandsetzungen seien mit der Gemeindeverwaltung Neumark abzustimmen.

Die Bautätigkeiten sei auf die Fruchtfolgen abzustimmen. Ein Eingriff sollte nur vor der Aussaat oder nach der Ernte erfolgen. bzw. solle koordiniert werden, dass im betroffenen Bereich eine Aussaat unterbleibe.

Der Rechtserwerb solle eigenverantwortlich durchgeführt werden.

Der geplante Straßenbau der Oberneumarker Straße ab Flurstück 559/1 der Gemarkung Neumark bis Ortsausgang in Richtung Hauptmannsgrün sei bei der weiteren Maßnahmenplanung zu berücksichtigen. Der geplante Maßnahmenzeitraum sei aktuell von März 2023 bis voraussichtlich Ende 2024.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, sofern sie sich nicht durch die Zusagen der Vorhabenträgerin erledigt haben.

Die geforderten Grabenquerschnitte sind Bestandteil der Planunterlagen.

Der Schutz der Wege wurde vom Vorhabenträger zugesichert, es wird auch auf die Nebenbestimmung A. III 2 2.5 verwiesen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen gemäß des UVP-Berichtes mit integriertem LPB auch in der Gemeinde Neumark. Das Ausgleichskonzept ist Bestandteil der Planfeststellung.

Hinsichtlich der Forderung nach weiteren Erdkabelabschnitten wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss unter C IV. verwiesen.

Die Vorhabenträgerin ist der Gemeinde Neumark mit der Teilverkabelung bei der Ortsquerung Neumark weit entgegengekommen, ohne das dazu eine Rechtspflicht bestand.

Die Erdverkabelung auf weiteren Abschnitten abseits der direkten Ortsquerung wäre mit Blick auf die von allen Stromkunden zu tragenden Mehrkosten unverhältnismäßig.

Gemeinde Heinsdorfergrund

Schreiben vom 14. Februar 2023, Az.: . - /

Unter dem Aspekt des raumordnerischen Bündelungserfordernisses und der Vermeidung der Zerschneidung des Freiraumes sei der nordwestlichen Trassenvariante (2b) entlang der S 289 auf dem Stadtgebiet Reichenbach von der Landesdirektion Sachsen der Vorrang gegeben worden. Der Bündelungseffekt bewirke eine flächensparende und konfliktärmere Trasse.

Bei der Feinplanung im Planfeststellungsverfahren seien die raumordnerischen Maßgaben zu beachten. Diese Maßgaben 1 – 7 habe man für die Stellungnahme geprüft.

Im Ergebnis sei festzustellen, dass die Punkte im Planfeststellungsverfahren weiter zu beachten seien und in den Planungs- Umsetzungsprozess einfließen sollten.

Eventuell auftretende Schäden während der Bauausführung auf öffentlichen und privaten Grundstücken und der zukünftigen Infrastruktur seien von der Vorhabenträgerin als Verursacher auf seine Kosten zu beseitigen.

Ausgleichsmaßnahmen sollten auch auf dem Gemeindegebiet Heinsdorfergrund stattfinden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, sofern sie sich nicht durch die Zusagen der Vorhabenträgerin erledigt haben.

Die Maßgaben des Raumordnungsverfahrens sind wo immer möglich in die Planunterlagen eingearbeitet und in der Planfeststellung berücksichtigt worden.

Die Regulierung von Flurschäden hat der Vorhabenträger zugesichert.

Für Ausgleichsmaßnahmen gilt das planfestgestellte Ausgleichskonzept.

Stadt Reichenbach

Schreiben vom 17. Februar 2023,

Unter dem Aspekt des raumordnerischen Bündelungserfordernisses und der Vermeidung der Zerschneidung des Freiraumes sei der nordwestlichen Trassenvariante (2b) entlang

der S 289 auf dem Stadtgebiet Reichenbach von der Landesdirektion Sachsen der Vorrang gegeben worden. Der Bündelungseffekt bewirke eine flächensparende und konfliktärmere Trasse.

Bei der Feinplanung im Planfeststellungsverfahren seien die raumordnerischen Maßgaben zu beachten. Diese Maßgaben 1 – 7 habe man für die Stellungnahme geprüft.

Eventuell auftretende Schäden während der Bauausführung auf öffentlichen und privaten Grundstücken und der zukünftigen Infrastruktur seien von der Vorhabenträgerin als Verursacher auf seine Kosten zu beseitigen.

Es sei ein unabhängiges Büro für die Ermittlung des Wirtschaftlichkeitsfaktors, unabhängig von den Angaben der Vorhabenträgerin, zu beauftragen. Das würde die Bereiche um den Standort Agrargenossenschaft e.G. Reichenbach im Ortsteil Rotschau und den besonders beeinträchtigten Landschaftsbestandteil entlang der S 289 betreffen. Insbesondere

sollten Erdverkabelung und Freileitung der 110 kV-Leitung im Verlauf des straßenbegleitenden Radweges unter Bezugnahme auf die baulichen Verhältnisse und der genauen Längen gegenübergestellt werden.

Zusammenfassend könne festgestellt werden, dass nur durch eine komplette Erdverkabelung die Maßgaben 1-7 aus den Raumordnungsverfahren vollständig berücksichtigt werden könnten. Innerhalb des Planungsprozesses sei ein Mediationsverfahren durchgeführt worden, bei dem Kompromisslösungen erreicht werden konnten. Die Stadt Reichenbach fordere, die in der Stellungnahme genannten Punkte in der Abwägung zum Planfeststellungsverfahren entsprechend zu beachten und in den Planungs- und Umsetzungsprozess einfließen zu lassen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, sofern sie sich nicht durch die Zusagen der Vorhabenträgerin erledigt haben.

Die Maßgaben des Raumordnungsverfahrens sind wo immer möglich in die Planunterlagen eingearbeitet und in der Planfeststellung berücksichtigt worden.

Zur Wirtschaftlichkeit eines Erdkabels nach § 43h EnWG siehe C IV.

Die Regulierung von Flurschäden hat der Vorhabenträger zugesichert.

Der Umfang des Abbruches der Industriebrache in Friesen ergibt sich aus den Planungen des Ausgleichskonzeptes. Darüber wurde noch einmal im Erörterungstermin Einigkeit erzielt.

STADT ZWICKAU

Schreiben vom 27. Februar 2023, Az.: 6110-1-22-16

Die Stadt Zwickau begrüße das Vorhaben das Energieversorgungsnetz bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, sowie nicht mehr benötigte Anlagen zurückzubauen.

Der Abschnitt der rückzubauenden 30-kV-Freileitung zwischen den Maststandorten 23/K und 24/K würde die Lengenfelder Straße überspannen. Notwendige Verkehrssperrungen im Zuge der Rückbaumaßnahmen seien rechtzeitig mit der Verkehrsbehörde abzustimmen.

Der Mast 63n liege in unmittelbarer Nähe des Feld- und Waldweges „Eisensteinstraße“, dessen Baulastträger die Stadt Zwickau sei. Der Weg habe eine durchschnittliche Breite

von 3,50 m + beidseitigem Bankett von 1,00 m und sei ab dem unbeschränkten Bahnübergang unbefestigt. Gemäß Widmung des Weges sei ein Befahren mit landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen zulässig. Aus diesem Grund sei ein Mindestabstand von 5,00 m zwischen Mast 63n und Weg einzuhalten.

Darüber hinaus würde der Weg „Eisensteinstraße“ als Andienung zur Baustelle genutzt. Dieser Weg würde die Staatsstraße S 293 unterqueren. Für die S 293 einschließlich des Bauwerkes sei das LASUV zuständig. Der Weg ende in Richtung Planitzbach in einem Feld ohne ausgebaute Wendestelle. Da dieser Weg unbefestigt sei, seien entsprechende bauliche Maßnahmen zur Ertüchtigung für den Baustellenverkehr einzuplanen. Vor Baubeginn sei eine Beweissicherung über den Zustand des Weges durchzuführen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen und hat sich im Übrigen erledigt.

Soweit die Forderung bestand, Mast 63n mindestens 5 m vom öffentlichen Weg entfernt umzusetzen, wird die Einwendung zurückgewiesen. Es besteht bereits eine Vereinbarung aus der E-Mail vom 27.02.2023 zwischen der Stadt Zwickau und der Vorhabenträgerin, dass ein Abstand von 2 m angemessen ist.

Im Übrigen existiert keine Rechtsgrundlage, die bei einem öffentlichen Weg einen Abstand von 5 m vorschreibt. Der Abstand von 2 m hat keine Einschränkungen für die landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Nutzung des öffentlichen Weges zur Folge.

Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung der Forderungen im Übrigen zugesichert.

Landratsamt Vogtlandkreis

Schreiben vom 9. Februar 2023, Az.: 811.3300-230-1-12-330-6911/2023

Die Fachbereiche Ländliche Entwicklung, Kataster und Hygiene wurden am Verfahren beteiligt. Seitens dieser Fachbereiche stehen dem Vorhaben keine Belange entgegen.

Denkmalschutz

Wegen Betroffenheit eines archäologischen Relevanzgebietes sei das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für Archäologie zu beteiligen. Auf die Genehmigungspflicht werde hingewiesen.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Planfeststellungsverfahren Konzentrationswirkung hat, eine zusätzliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Die Denkmalschutzbehörde war am Verfahren beteiligt.

Forstwirtschaft

Es sei zum Teil Waldfläche im Sinne des § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) betroffen. Zusätzlich zu den in den Planunterlagen als Wald ausgewiesenen Flächen seien die sich aus der Anlage ergebenden Flächen ebenfalls Wald. Somit ergäbe sich insgesamt eine Inanspruchnahme von Waldfläche für die Leitungsschneise von rund 17.900 m², auf der keine normale forstwirtschaftliche Nutzung mehr möglich sei, da der Baumbestand entfernt bzw. dauerhaft in der Höhe reduziert gehalten werden müsse. Die Beseitigung des Baumbestandes können aber genehmigt werden.

Für den Planfeststellungsbeschluss wurden forstliche Nebenbestimmungen zugearbeitet.

Es sei zu klären, ob Kompensationsflächen anderer Vorhaben, die für das Vorhaben in Anspruch genommen werden ausgleichspflichtig sind, da diese als Ersatz für anderweitig verloren gegangene Waldflächen (z.B. für Ortsumfahrungen) aufgeforstet worden sind.

Im Waldbereich sollten rückzubauende Masten mit Pfahlgründung in einer Tiefe von mindestens 1,50 m unter der Erdoberfläche abgetrennt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt hat.

Die Planung der Trasse erfolgte so, dass möglichst wenig Waldflächen geschnitten werden.

Der Status als Waldfläche bleibt gemäß § 8 Abs. 8 Satz 1 SächsWaldG auch nach Beseitigung des Baumbestandes erhalten. Das gilt auch für Kompensationsflächen anderer Vorhaben, die für das Vorhaben in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Wald im Sinne des SächsWaldG handelt. Nach den Aussagen im Erörterungstermin ist das hier der Fall. Damit bleibt auch der rechtliche Status als Kompensationsfläche erhalten, auch wenn diese durch die Höhenbeschränkung nicht ihre volle Kompensationswirkung entfalten kann.

In der Eingriffsbilanzierung wird der Verlust der kompensatorischen Flächen und Funktionen rechnerisch ermittelt und bei der Festlegung des erforderlichen Ausgleichs entsprechend berücksichtigt. Das ist hier geschehen. Das Kompensationskonzept berücksichtigt den Verlust der kompensatorischen Funktion. Die Vorhabenträgerin kann sich den Gewinn an kompensatorischer Funktion der Waldflächen im rückzubauenden Trassenabschnitt, in dem die Höhenbeschränkung aufgehoben wird, anrechnen lassen. Ein zusätzlicher Ausgleich für den Funktionsverlust ist daher nicht erforderlich.

Rückzubauende Masten im Waldbereich in 1,50 m Tiefe (statt in 1 m) abzutrennen hat die Vorhabenträgerin im Erörterungstermin zugesichert.

Die zugearbeiteten forstlichen Nebenbestimmungen sind unter A III. 6. Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Naturschutz

Gegen das Vorhaben bestünden seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Zuständigkeitsbereich des Vogtlandkreises bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Punkte keine naturschutzfachlichen Einwände.

Es wurden Nebenbestimmungen zugearbeitet.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert. Die Forderung zur Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden als Nebenbestimmung A III 9.1.-9.17 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Abfallrecht/Bodenschutz

Es bestünden gegen das Vorhaben bodenschutzrechtliche Bedenken. Durch einen unsachgerechten Umgang mit dem Boden während der Baumaßnahme (z. B. Befahren mit

zu schweren Fahrzeugen/ Geräten, Befahren bei Nässe) könnte es zu erheblichen Bodenfunktionsverlusten kommen. Auf landwirtschaftlich genutzten Böden (Grün-/Ackerland) sei im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) während der Baumaßnahme besondere Rücksicht zu nehmen, da diese als Lebensgrundlage für Mensch und Tier dienen sowie Bestandteil des Naturhaushaltes inklusive der Wasser- und Nährkreisläufe seien.

Um die bodenschutzrechtlichen Bedenken auszuräumen, wurden Nebenbestimmungen zugearbeitet.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert. Die Forderung nach einer bodenkundlichen Baubegleitung wurde im Erörterungstermin zugesichert. Die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz ergeben sich aus A III 2 im Planfeststellungsbeschluss.

Wasserwirtschaft/Wasserrecht

Die Betroffenheit der Trinkwasserschutzgebiete sei im Erläuterungsbericht hinreichend erfasst.

Gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 26 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) bedürften die Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich der wasserrechtlichen Genehmigung.

Innerhalb des Vorhabens würden im Zuständigkeitsbereich des Vogtlandkreises mehrere Gewässerkreuzungen erforderlich. Diese seien hinreichend in den Planunterlagen benannt worden.

Maststandorte würden gemäß Planung nicht innerhalb von Überschwemmungsgebieten oder Gewässerrandstreifen errichtet.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht würde es keine Versagungsgründe zur beantragten 110-kV Leitungsverlegung geben.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert.

Grundsätzlich sind bei Planfeststellungen aufgrund der Konzentrationswirkung keine Einzelgenehmigungen einzuholen. Aufgrund von § 19 III WHG gilt dies im Wasserrecht jedoch nur, wenn im Einvernehmen mit der Wasserbehörde entschieden wurde. Das wasserrechtliche Einvernehmen liegt vor.

Immissionsschutz

Gegen das Vorhaben bestünden seitens der unteren Immissionsschutzbehörde im Zuständigkeitsbereich des Vogtlandkreises keine Einwände.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert.

Die Forderungen zur Minimierung von Stäuben und Geräuschen sind in die Nebenbestimmungen A. III 7. Aufgenommen worden.

Landwirtschaft

Das geplante Vorhaben verlaufe teilweise durch Vorranggebiete Landwirtschaft im Vogtlandkreis. Das bedeute, dass hier besonders wertvolle Böden betroffen seien.

Es wurden Nebenbestimmungen zugearbeitet.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert.

Die Forderung nach einer bodenkundlichen Baubegleitung wurde im Erörterungstermin gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde zugesichert. Die zugearbeiteten Nebenbestimmungen hatten teilweise Überschneidungen mit den Nebenbestimmungen zum Bodenschutz, auf die verwiesen wird. Die übrigen Nebenbestimmungen wurden unter A. III. 14 aufgenommen.

Verkehrsbehörde

Gegen das Vorhaben bestünden aus verkehrsbehördlicher Sicht vom Grundsatz her keine Einwände.

Bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sei nach § 45 Absatz 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme von der bauausführenden Firma ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zur Kenntnis genommen, die Forderungen im Übrigen zugesichert.

Brand und Katastrophenschutz

Grundsätzliche bestünden keine Bedenken. Für die Bereiche, in denen Ortslagen gequert würden oder die Teilverkabelung geplant sei, seien Hinweise zu beachten.

Es wurden Nebenbestimmungen zugearbeitet.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert. Die Forderungen wurden als Nebenbestimmungen unter A III 11 aufgenommen.

Kampfmittelbelastung

Das Gebiet um Plauen sei Kampfgebiet aus dem 2. Weltkrieg. Konkrete Hinweise über zu erwartende Kampfmittelfunde im angefragten Baubereich lägen nach Auswertung der dem Landratsamt Vogtlandkreis vorliegenden Unterlagen, einschließlich der von der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, Fachdienst Kampfmittelbeseitigung übergebenen Unterlagen jedoch nicht vor. Es wurde Kartenmaterial zugearbeitet.

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, sei die Vorhabenträgerin verpflichtet diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung).

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert.

Landratsamt Zwickau

Schreiben vom 27. Februar 2023, Az.: 1460-811.43.02579/9

Wasserbehörde

Die neu zu errichtenden Masten stünden in einem ausreichenden Abstand zu den Gewässerrändern. Somit würden die Gewässer und deren Randstreifen nicht beeinträchtigt. Die Verlegung der Kabel werde so ausgeführt, dass die geforderten Mindestabstände zur Graben- bzw. Rohrsohle eingehalten würden.

Grundsätzlich seien Wasserhaltungsmaßnahmen nicht geplant. Falls beim Ausheben der Baugruben Grundwasser angetroffen werde, so werde dieses im Bereich der Fundamentgrube abgepumpt und im unmittelbaren Umfeld wieder zur Versickerung gebracht.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert.

Grundsätzlich sind bei Planfeststellungen aufgrund der Konzentrationswirkung keine Einzelgenehmigungen einzuholen. Aufgrund von § 19 III WHG gilt dies im Wasserrecht jedoch nur, wenn im Einvernehmen mit der Wasserbehörde entschieden wurde. Das wasserrechtliche Einvernehmen liegt vor. Einzelgenehmigungen sind nur da erforderlich, wo dies ausdrücklich vorbehalten wurde.

Immissionsschutzbehörde

Es handele sich um eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG sowie eine Niederfrequenzanlage im Sinne der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder).

Bezüglich der mit der Anlagennutzung verbundenen elektromagnetischen Felder sei festzustellen, dass unter Beachtung der Mindestabstände von 10 m bei Freileitungen (110-kV) zu ständigen Aufenthaltsorten von Personen davon ausgegangen werden könne, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten würden.

Hinsichtlich von immissionsschutzrechtlichen Sachverhalten während der Bauphase wurden Nebenbestimmungen zugearbeitet.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert. Die Nebenbestimmungen wurden unter A III 7 eingefügt.

Untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde

Die Masten würden fast ausschließlich auf landwirtschaftliche Böden errichtet. Trotz der Bewirtschaftung würden diese Böden überwiegend intakte Bodenfunktionen aufweisen und könnten somit im Wesentlichen als natürlich gewachsene Böden betrachtet werden.

Bei der Umsetzung des Vorhabens komme es nicht nur zum vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Fundamente, sondern darüber hinaus auch zu nicht unerheblichen Beeinträchtigungen natürlich gewachsenen Bodens durch Maßnahmen der Erschließung (wie Anlegen von Zufahrten und Wegen) und der anzulegenden Bauplätze.

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV (neu) könne bei einem Vorhaben ab einer Fläche von 3.000 m², bei dem Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht wird, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet werde, durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der Bodenschutzbehörde von dem Pflichtigen die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangt werden.

Es wurden Nebenbestimmungen zugearbeitet.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert. Dies betrifft auch die bodenkundliche Baubegleitung, die im Erörterungstermin zugesichert wurde. Die Nebenbestimmungen wurden unter A III 2 eingefügt.

Untere Naturschutzbehörde

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestünden gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken. Dementsprechend könne der Zulassungsbehörde im vorliegenden Planfeststellungsverfahren das naturschutzrechtliche Einvernehmen im Sinne von § 23 Abs.1 SächsNatSchG erteilt werden.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert und die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Untere Landwirtschaftsbehörde

Aus der Sicht agrarstruktureller und sonstiger Belange der Landwirtschaft, die durch die untere Landwirtschaftsbehörde vertreten würden, bestünden zu dem o. g. Vorhaben bei Beachtung der Hinweise keine Bedenken.

Der Leitungsabschnitt verlaufe hauptsächlich über landwirtschaftliche Flächen, die als Acker- bzw. Grünland genutzt würden. Nutzungseinschränkungen würden sich gegenüber dem bisherigen Stand im Bereich der neuen Maststandorte ergeben.

Auch führe das geplante Vorhaben zu einer temporären Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Nutzflächen während der Bauphase. Zum Erreichen der Maststandorte und der geplanten Kabelabschnitte seien provisorische Zufahren über Acker- und Grünlandflächen vorgesehen. Dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen würden vor Ort nicht hergestellt.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert und die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Untere Forstbehörde

Aus Sicht der unteren Forstbehörde bestünden gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.

Südlich des Abspannmastes 75n, welcher auf dem Flurstück 527 stehe, befinde sich Wald. Hierbei handele es sich um einen ungleichaltrigen, etwa 20 bis 150-jährigen Stieleichen-Schwarzerlen-Bestand mit geschlossenem bis lückigen Kronenschlussgrad, dessen Baumhöhen 18 bis 25 m erreichen würde. Der südliche und westliche Teil der Waldfläche sei als Wald mit besonderen Schutzfunktionen kartiert. Im nördlichen Randbereich

solle dieser dauerhaft in Anspruch genommen und frei von störendem Bewuchs gehalten werden.

Die Anlage von Leitungstrassen, wie sie die geplante 110-kV-Leitung darstellt, bedürfe gemäß § 8 Abs. 8 SächsWaldG der Genehmigung der zuständigen Forstbehörde, stelle aber keine Waldumwandlung nach § 9 Abs. 2 SächsWaldG dar.

Da unmittelbar an den geplanten Leitungsschutzstreifen Waldflächen mit besonderen für das Allgemeinwohl bedeutsam Waldfunktionen ausgewiesen seien, habe die Beseitigung der für den Streifen notwendigen Vegetation pfleglich und schonend zu erfolgen, sodass Beeinträchtigungen des neu entstehenden Waldaußenrandes und der besonderen Waldfunktionen ausgeschlossen sind.

Für die Anlage neuer notwendiger Zuwegungen sind Waldflächen außen vor zu lassen.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert und die Hinweise zur Kenntnis genommen. Forstliche Nebenbestimmungen sind unter A III 6 aufgenommen worden.

Amt für Straßenbau

Es bestünden grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben, sofern die Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen würde.

Im Planungsbereich befänden sich Berührungspunkte mit der Kreisstraße K 9303 in der Ortslage Stenn (Juri-Gagarin-Straße) etwa im Bereich VNK 5340 111 NNK 5340 118, Stat. 3.350. Die Kreisstraße K 9303 befände sich in der Baulast des Landkreises Zwickau. Dies sei in der Kreuzungsliste entsprechend zu korrigieren.

Der Landkreis Zwickau sei Eigentümer der Straßengrundstücke im Querungsbereich der K 9303 in der Ortslage Stenn. Es bedürfe des Abschlusses eines Nutzungsvertrages für die Inanspruchnahme der Grundstücke des Landkreises Zwickau.

Für die Bauausführung sei zu beachten, dass bei einer Inanspruchnahme der Verkehrsfläche mit Einschränkung des Gemeingebrauchs eine Sondernutzungserlaubnis nach § 18 SächsStrG im Amt für Straßenbau des Landkreises Zwickau zu beantragen sei.

Für im Zuge der Bauausführung zu entfernende Straßenbäume bzw. Straßenbegleitgrün sei ein äquivalenter Ausgleich in Form von Ersatzpflanzungen zu erbringen. Dies sei vor Ausführung mit dem Amt für Straßenbau des Landkreises Zwickau abzustimmen.

Soweit Ersatzpflanzungen im Bereich des Landkreises Zwickau gefordert werden, wird die Einwendung zurückgewiesen, denn gemäß der Planunterlagen erfolgen keine Holzungen auf Grundstücksflächen des Landkreises Zwickau. Im Übrigen sieht das Ausgleichskonzept bereits hinreichende Ersatzpflanzungen für Holzungsmaßnahmen vor.

Im Übrigen hat sich die Einwendung erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert und die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Straßenverkehrsamt

Es gäbe aus verkehrsrechtlicher und -organisatorischer Sicht keine Einwände zur Durchführung des Vorhabens.

Erforderliche Verkehrsbeschränkungen für diese Straßen seien entsprechend § 45 Abs. 6 StVO unter Vorlage genehmigungsfähiger Verkehrszeichenpläne mind. 6 Wochen vor Beginn von Maßnahmen, die sich auf den Verkehr dieser Straßen auswirken, beim Straßenverkehrsamt des Landratsamtes Zwickau zu beantragen.

Sollten die Verkehrsbeschränkungen nur unter Gesamtspernung des Verkehrs durchführbar sein, seien vor Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen die Belange des öffentlichen Nahverkehrs abzustimmen.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert und die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Ortschaftsrat Rotschau

Schreiben vom 15. Februar 2023

Prinzipiell begrüße der Ortschaftsrat die geplante Teilerdverkabelung in der Nähe der Wohnbebauung an der Tal-/Kreuzholzstraße.

Die Vorbehalte gegen die Freileitungsabschnitte bestünden bei den Grundstückseigentümern und Anwohnern jedoch weiterhin massiv. Konflikte bildeten vor allem die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Blick zur Göltzschtalbrücke), die Wertminderung der Grundstücke durch die Eintragung der Dienstbarkeiten sowie die Umspannung der Entwicklungsflächen der Biogasanlage Rotschau (Agrargenossenschaft Reichenbach).

Im Übrigen sei der Verlauf des Erdkabels zu kritisieren. Dieses sollte durch leere Grundstücke verlegt werden, auch wenn dort ggf. mehr Bäume zu fällen wären.

Kabelaufführungsmast 124n solle wesentlich weiter in Richtung Osten versetzt werden, sodass dieser von den Wohngebäuden nicht mehr sichtbar sei. Der Kabelaufführungsmast 126n solle soweit wie möglich in Richtung der bestehenden Leitung Herlasgrün-Reichenbach versetzt werden, sodass eine optische Beeinträchtigung minimiert werde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit die Vorhabenträgerin die Umsetzung nicht zugesichert hat.

Hinsichtlich der Forderung nach weiteren Erdkabelabschnitten wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss unter C IV. verwiesen.

Die Vorhabenträgerin ist der Ortschaft Rotschau mit der Teilverkabelung bei der Ortsquerung Rotschau weit entgegengekommen, ohne das dazu eine Rechtspflicht bestand.

Erhebliche neu hinzukommende Störungen der Sichtbeziehungen zur Göltzschtalbrücke sind nicht zu erwarten, da der Startpunkt der Leitung im Bereich der Göltzschtalbrücke hinter einer bereits bestehenden Leitung liegt und die neue Leitung sich dann von der Brücke entfernt.

Die Erdverkabelung im gesamten Ortsgebiet wäre mit Blick auf die von allen Stromkunden zu tragenden Mehrkosten unverhältnismäßig.

Strommasten sind immer sichtbar und zwingende Voraussetzung einer flächendeckenden Stromversorgung. Eine sensible Stelle, die über die normale Sichtbarkeit auch bei anderen Strommasten hinausgeht, liegt hier nicht vor.

Mit einer Planänderung wurde der Abstand der Leitung zum Rinderstall und Biogasanlage in Rotschau erhöht und damit die Akzeptanz auch des Landwirtschaftsbetriebes vergrößert.

3 Träger öffentlicher Belange/versorgungsträger/Leitungsrechteinhaber

Von den nach § 43b Satz 1 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 2 VwVfG am Planfeststellungsverfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange haben die nachfolgend aufgeführten entweder keine Stellungnahme abgegeben oder mitgeteilt, dass sie gegen das Vorhaben keine Bedenken hätten:

- GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
- Zweckverband Fernwasser Südsachsen
- LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN
- Ericsson GmbH
- POLIZEIVERWALTUNGSAMT – Kampfmittelbeseitigung
- GasLINE mbH
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
- Zwickauer Energieversorgung GmbH
- BWG Berlin/Brandenburg/Sachsen
- DB Energie GmbH
- GDMcom GmbH
- GASCADE Gastransport GmbH
- 50Hertz Transmission GmbH
- AZV "Reichenbacher Land"
- HL komm Telekommunikations GmbH
- POLIZEIDIREKTION ZWICKAU
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Industrie- und Handelskammer Chemnitz
- Vodafone GmbH
- Planungsverband Region Chemnitz
- POLIZEIVERWALTUNGSAMT SACHSEN, Abteilung 4 | Information und Kommunikation
- STAATSBETRIEB SACHSENFORST

Folgende nach § 43b Satz 1 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 2 VwVfG zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange, deren Belange vom Bauvorhaben berührt werden, haben im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Stellungnahmen abgegeben, aus denen sich für die Vorhabenträgerin bzw. die Planfeststellungsbehörde Handlungsbedarf bzw. Regelungsbedarf abgeleitet hat:

LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN

Schreiben vom 31 November 2022, Az.: 2-7051/48/1353-2022/28660

Es wurden Nebenbestimmungen für den Planfeststellungsbeschluss zugearbeitet.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung zugesichert. Die Nebenbestimmungen sind unter A III. 4 Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Sächsisches Oberbergamt

Schreiben vom 25. November 2022, Az.: 31-416/5326/5-2022/37384

Es gäbe im Trassenbereich bestehende Bergbauberechtigungen und Altbergbau, sowie Hohlräume. Für die Maststandorte (70n, 71n, 72n, 78n, 91n, 109n, 110n, 112n und 113n)

innerhalb dieser Flächen sollten entsprechend § 7 der o.g. SächsHohlVO objektbezogene bergbehördliche Mitteilungen eingeholt werden.

Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liegt, sei das Vorhandensein nicht-risskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es werde deshalb empfohlen, alle Baugruben von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrundung.) auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.

Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues einschließlich möglicher bergbaubedingter Schadensereignisse, sei gemäß § 4 SächsHohlVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung zugesichert. Die Nebenbestimmung ist unter A III. 5 Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

INetz GmbH

Schreiben vom 6. Januar 2023, Az.: NPQ/mü-1774/2022

Im erdverlegten Trassenbereich bei Rotschau seien Gasleitungen mit 1,1m bis 1,3m verlegt. Damit würden sich die Sicherungseinrichtungen des 110-kV-Kabels (Warnband, Maschendraht, Betonabdeckung) in der unmittelbaren Rohrzone der Gasleitung befinden. Der Abstand UK Gasleitung zu den Schutzmaßnahmen müsse $\geq 0,20$ m betragen.

Durch die diagonale Unterquerung werde die Gasleitung im Flurstück 396 Gem. Rotschau freigelegt. Auf Grund der Länge seien zusätzliche geeignete Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Gasleitung zwingend erforderlich.

Würden Gasleitungen bei unbefestigter Oberfläche von schweren Baufahrzeugen befahren seien diese Bereiche mit Lastplatten zu schützen.

Das Überbauen von Gasleitungen einschließlich des Schutzstreifens im Sinne des DVGW-Regelwerkes sei unzulässig. Die Aufstellung von Carports, Tanks, Wohncontainern, Baustelleneinrichtungen u. ä. werde grundsätzlich als Überbauung gewertet.

Hochdruckgasleitungen von INetz seien kathodisch geschützt.

Zur ersten Einschätzung elektromagnetisch beeinflussungsrelevanter Bereiche im Trassenverlauf seien Plansätze mit Kommentaren und Hervorhebungen als Anlage beigefügt.

Notwendige Detailinformationen für die Beeinflussungsberechnung (bspw. Rohrumhüllung, Umhüllungswiderstand, etc.) würden auf Nachfrage bereitgestellt. Alle genannten Aussagen würden auch für außer Betrieb genommene Gasleitungen gelten, da diese zum Teil als Schutzrohre für Telekommunikationsleitungen genutzt würden, für die die Anforderungen des Berührungsschutzes ebenfalls einzuhalten seien. Die Kosten für die in diesem Zusammenhang notwendigen Berechnungen und Maßnahmen seien durch den Verursacher der Beeinflussungsänderung zu tragen (siehe AfK-Verhaltenskodex, Abschnitt 4.3.3).

Die übrigen Hinweise wurden als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss eingearbeitet.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung zugesichert. Die Forderungen sind als Nebenbestimmung unter A III. 10.1.4 Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

WASSERWERKE ZWICKAU GmbH

Schreiben vom 11. Januar 2023

Es befänden sich Versorgungsanlagen sowie ein betriebseigenes Steuerkabel im ausgewiesenen Baubereich.

Es solle sichergestellt werden, dass sowohl während der Bauzeit als auch für den späteren Betrieb die volle Funktionsfähigkeit der Anlagen erhalten bleibt. Eine Beeinträchtigung oder Beschädigung der Anlagen durch diese Baumaßnahme sei auszuschließen.

Die Forderungen nach DVGW W400-1 sowie DVGW GW 315 seien zu beachten. Den Leitungsverlauf entnehme man bitte aus den beiliegenden Übersichtsplänen sowie den Bestandsplänen. Zu beachte sei, dass Hausanschlussleitungen nicht vollständig dargestellt seien.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung zugesichert.

Stadtwerke Reichenbach

Schreiben vom 24. Januar 2023

Stromversorgung

Im angegebenen Baubereich befänden sich Kabelanlagen der 1-kV-/10-kV -Spannungsebene und Freileitungen der 1-kV Spannungsebene der Stadtwerke.

Zum derzeitigen Zeitpunkt bestünde kein Mitbaubedarf.

Die Stadtwerke Reichenbach könnten keine gesicherten Angaben über aktuelle Tiefenlagen der Kabelsysteme geben. Sollten Kabel durch nicht nachvollziehbare Oberflächenregulierungen nicht normgerecht verlegt sein und durch oben genannte Baumaßnahme unzulässige Näherungen erfolgen, seien Umverlegungsmaßnahmen vorzusehen bzw. Suchschachtungen in Auftrag zu geben.

Sollten durch den Baulastträger oder deren Auftragnehmer die sicherheitsrelevanten Forderungen der Stadtwerke zur Betriebs- oder Arbeitssicherheit während des Bauablaufes nicht gewährleistet werden können, müssten die Starkstromanlagen um- bzw. neuverlegt werden. Die daraus resultierende Kostentragung erfolge auf der Grundlage vertraglicher Bedingungen oder gesetzlicher Regelungen in direkter Abstimmung zwischen der Stadtwerke Reichenbach und dem Baulastträger.

Weitere Hinweise wurden als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Gasversorgung

Die Hochspannungsleitung quere zwischen den Masten 110n und 111n im Bereich Heinsdorfer Straße die Mitteldruckgasleitung DN 200 St/Bitu. Auf Grund der Bedeutung dieser Leitung für die Versorgung der Stadt Reichenbach im Vogtland sei im Vorfeld die Hochspannungsbeeinflussung durch den Netzbetreiber der Hochspannungsleitung zu untersuchen ggf. seien Schutzmaßnahmen für die Gasleitung zu treffen.

Die Kosten seien durch den Verursacher zu tragen.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung zugesichert. Die Forderungen sind als Nebenbestimmung unter A III. 10.1.5 Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland

Schreiben vom 3. Februar 2023, Az.: T-M/ NW / Die AZ: 1686.15986

Im Verbandsgebiet des ZWAV ergäben sich mehrere Kreuzungsbereiche der geplanten Stromtrassen mit bestehenden ZWAV-Anlagen (Trinkwasserleitungen, Wassergewinnungsanlagen, Trinkwasserschutzgebiete). Die Anlagen hätten dauerhaften Bestand und seien bei der Entscheidungsfindung zum Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen der Anlagen durch den Bau und Betrieb der 110-kV-Leitung seien nicht zulässig.

Bei Trassenabschnitten in Erdverlegung sei bei Längsverlegung der Kabel zu den Anlagen im bebauten Gebiet/Verkehrsraum der Mindestabstand nach technischem Regelwerk von mindestens 0,40 m, bei Kreuzungen von Leitungen von 0,20 m nachweislich einzuhalten.

Im Privatgrund/Straßennebenbereich fordere man die Einhaltung der Schutzstreifenbreiten nach technischem Regelwerk. Einer Unterschreitung der Mindestabstände oder Überbauung unserer Anlagen mit neuen Kabeln werde nicht zugestimmt.

In Teilen der Varianten für die geplante Stromtrasse unterhalte der Zweckverband Abwasseranlagen.

Dies würde u. a. im Heinsdorfergrund die Gemarkungen Unterheinsdorf betreffen. Sollten die Stromleitungen zukünftig in diesen Bereichen verlegt werden, so seien die Anlagen in Lage und Funktion zu schützen. Eine Beeinträchtigung durch etwaige Fundamente der Strommasten sei auszuschließen.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung zugesichert. Die Forderungen sind als Nebenbestimmung unter A III. 10.1.6 Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR, NIEDERLASSUNG PLAUEN

Schreiben vom 10. Februar, Az.: 4.11-4042/1693/256-2023/25191

Es seien zahlreiche Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen betroffen (einzeln benannt).

Diese Betroffenheit würde sich zum einen durch Maststandorte und zum anderen durch die Überquerung von Bundesfern- und Staatsstraßen sowie von LBP-Maßnahmen (ausgewiesener Schutzstreifen) im Trassenverlauf ergeben. Die stärkste Betroffenheit würde sich bei der Erdverlegung unter der B 173 Neumarker Flur (Flurstücke 699/26 und 553/7; Eigentümer Bundesstraßenverwaltung) ergeben. Hier werde das Brückenbauwerk BW 12 der B 173 OU Neumark und das geschlossene RRB 2 sowie die Entwässerungsleitung (SB DN 300, Zuleitung zum RRB 1) tangiert.

Die durch das Vorhaben entfallenden Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen des LASuV seien durch den Eingriffsverursacher zu kompensieren. Man gehe davon aus, dass die Untere Naturschutzbehörde im Planfeststellungsverfahren beteiligt sei und den vollumfänglichen Ausgleich für das Gesamtvorhaben einfordern werde. Deshalb erfolge an dieser Stelle keine gesonderte Kompensationsforderung durch das LASuV. Allerdings

sei durch die Vorhabenträgerin zwingend eine Freistellung zu Gunsten des LASuV zu erwirken, welche beinhalten müsse, dass das LASuV seiner bisherigen Kompensationspflicht zu den oben genannten Straßenbauvorhaben auf den entfallenden Flächen bis dato nachgekommen sei.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung zugesichert.

Die Kompensationspflichten des LASUV werden durch den Leitungsbau nicht berührt. Beim Anlegen von Leitungsschneisen auf Waldflächen geht gemäß § 8 Abs. 8 SächsWaldG die Waldeigenschaft nicht verloren. Für die Funktionseinschränkungen ist im Kompensationskonzept ein Ausgleich vorgesehen.

Sofern Beseitigungen von Gehölzen, die als Kompensationen für andere Eingriffe durch das LASUV gepflanzt wurden, notwendig sind, sind diese ihrerseits zu kompensieren. Das ist mit dem vorgelegten Kompensationskonzept erfolgt.

Das LASUV ist zu keinem weiteren Ausgleich verpflichtet, auch wenn sich Fläche und Funktion vergangener Ausgleichsmaßnahmen verringert. In der Gesamtbilanzierung ist der Ausgleich weiter gegeben.

Die Stadt Reichenbach hat im Erörterungstermin Kompensationsflächen angeboten, sofern es keine geeigneten Ausgleichsflächen für Neupflanzungen an Straßen für zu fallende Straßenbegleitbäume gibt. Die Nutzung hat der Vorhabenträger zugesichert.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Schreiben vom 9. Februar 2023, Az.: VS_O_S_G ke-ro PVV 20887/2022, V99563

Im angegebenen Baubereich befänden sich Mittel- und Niederspannungs-Kabelanlagen der Netzregion Süd-Sachsen. Sollten diese bei der Baumaßnahme stören, solle der Bau- lastträger einen Auftrag zu deren Umverlegung stellen. Die erforderliche Bau- feldfreimachung sei im Zuge der Planung zum frühestmöglichen Zeitpunkt - jedoch mindestens 6 Monate vorher zu beantragen. Dazu seien Lagepläne mit den eingetragenen Konflikt- punkten einzureichen.

Weiterhin befänden sich im Baubereich Trafostationen, zu denen ein ständiger Zugang zu gewähren sei.

Im angegebenen Baubereich befänden sich außerdem Erdungsanlagen. Selbige dürften im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Bau- maßnahmen beschädigt werden.

Hinweis:

Man plane für 2023 die Verlegung von Mittelspannungskabeln zwischen UW Reichen- bach und Gewerbegebiet Unterheinsdorf. Dabei kreuzten sich die geplanten Trassen im Bereich der MVA Rotschau. Dies sei bereits mit der Abteilung Hochspannung abge- stimmt.

Es wurden Nebenbestimmungen zur Einhaltung sicherheitstechnischer Standards über- geben.

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befänden sich Fernmeldekabel der Envia TEL GmbH. Der Trassenverlauf würde sich aus beiliegenden Planauszügen ergeben.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung zugesichert. Die Forderungen sind als Nebenbestimmung unter A III. 10.1.7 Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE

Schreiben vom 15. Februar 2023, Az.: 21-4045/1948/1

Aus Sicht des LfULG stünden dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Man empfehle für das weitere Vorhaben die Hinweise zur natürlichen Radioaktivität und der Geologie zu berücksichtigen. Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes / der Fischerei seien nicht berührt.

Die geplante Leitungstrasse quere die radioaktive Verdachtsfläche Nr. 10 (Gospersgrün), Teilfläche 4. In der Nähe des geplanten Mast 71n befindet sich lt. Kataster ein Schurrschacht „SCT, Schurf 59“ (GRS-Nr. 478), der aber bereits 1952 wieder verfüllt worden sein soll.

Mit dem geplanten Vorhaben würden zahlreiche temporäre geologische Aufschlüsse hergestellt. Einige davon würden für die geologische Landesaufnahme einen wichtigen Kenntniszugewinn hinsichtlich der vertikalen und lateralen Verbreitung sowie zur Ausbildung der Locker- und ggf. Festgesteine erwarten lassen. Man bitte deshalb um Anzeige des Baubeginns, damit ggf. eine Dokumentation der entsprechenden Baugruben durchgeführt werden kann.

Nach der Beschreibung quere die Trasse die Trinkwasserschutzzone III des Quellgebiets Oberreichenbach. Dabei solle mindestens der Mast 100n, gegebenenfalls auch der Mast 99n innerhalb der Trinkwasserschutzzone errichtet werden.

Es werde daher empfohlen, diesbezüglich Kontakt mit der Unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises aufzunehmen und vor Weiterführung der Planungen die daraus resultierenden wasserrechtlichen Erfordernisse abzustimmen.

Es werde auf die Lage des gesamten Plangebietes in der Erdbebenzone 1 mit der geologischen Untergrundklasse R gemäß [6] hingewiesen. Auf die DIN 4149 und die DIN EN 1998 (Eurocode 8) werde verwiesen.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung zugesichert.

LANDESAMT FÜR GEOBASISINFORMATION SACHSEN

Schreiben vom 20. Februar 2023

Man weise darauf hin, dass sich im Bereich der Baumaßnahme der Raumbezugsfestpunkt (RBP) 5339 0 11000 befinde.

Der Festpunkt sei grundsätzlich zu erhalten. Bestehe die Gefahr, dass er beeinträchtigt wird, sei er durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass er durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in seiner Lage verändert werde.

Schutzmaßnahmen, die seine Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen würden, seien vorab zu besprechen.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung zugesichert. Die Forderungen ist als Nebenbestimmung unter A III. 12 Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Deutsche Telekom

Schreiben vom 30. März 2023, Az.: Ost13_2023_26694

Im Planbereich befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Das Netz der Telekom sei erdschlusskompensiert aufgebaut. Daher gäbe es grundlegend keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Lediglich die Schutzabstände von mindestens 0,5 m zu isolierten Kabelanlagen bzw. 2 m zu erdfühligen Bauteilen müssten eingehalten werden, um dem Schutz der ohm'schen Beeinflussung zu genügen.

Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden würden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sei.

Insbesondere müssten Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden könnten. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten.

Aus den übermittelten Unterlagen sei nicht erkennbar, dass Änderungen an vorhandenen Telekommunikationslinien erforderlich werden würden.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung zugesichert. Die Forderung ist als Nebenbestimmung unter A III. 10.1.8 Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

4 Anerkannte Naturschutzverbände

Von anerkannten Naturschutzvereinigungen sind keine Stellungnahmen eingegangen.

5 Einwender

Aus Datenschutzgründen wurden die Namen natürlicher Personen anonymisiert. Soweit Einwender Wort bzw. sinngleiche Einwendungen abgegeben haben, wurden die Einwendungen zusammengefasst und gemeinsam entschieden.

Schlüsselnummer 1 (Agrar Gen. Reichenbach, Feldstraße 2, 08468 Heinsdorfergrund)
Schreiben vom 6. Januar 2023, 24. Januar 2023 und 15. Februar 2023

Durch die Leitungsführung über die Flurstücke 111/32, 111/39, 111/40 sowie weitere Flurstücke in der Gemarkung Rotschau werde die zukünftige Entwicklung des Standortes unserer Milchvieh- und Biogasanlage gravierend beeinträchtigt. Die Anlage sei genehmigt, für ihr Tierwohlgerechte Haltung bekannt und erzeuge Rohmilch und über eine Biogasanlage elektrische Energie. Am Standort würden 33 Beschäftigte arbeiten. Der Ausbau erneuerbarer Energien steh hierbei im Fokus, geplant seien Photovoltaik-Freiflächenanlagen und die mögliche Errichtung einer weiteren Windkraftanlage. Im Übrigen werde die Gegend, einschließlich die Sichtachse zum Göltzschtal, durch die Leitung unangemessen belastet.

Der Gebäudebestand sei in den Planunterlagen teilweise nicht richtig dargestellt. Beim Bau der Leitung in der geplanten Form stünde die Rinderherde zukünftig direkt neben der Leitung, Rinder würden darauf sehr sensibel reagieren. Man fordere die Leitung auch im Bereich der Masten 115n/116/n – 124n als Erdkabel zu verlegen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit die Vorhabenträgerin die Umsetzung nicht zugesichert hat.

Hinsichtlich der Forderung nach weiteren Erdkabelabschnitten wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss unter C IV. verwiesen.

Im laufenden Planfeststellungsverfahren erfolgte zugunsten des Einwenders eine Umplanung (1. Tektur). Im Ergebnis dessen erfolgt im Mastbereich 118n bis 121n eine Änderung der Trassenführung, welche in den Planfeststellungsbeschluss eingearbeitet ist.

Mit der geänderten Trassenführung, deren Ergebnis ein größerer Abstand zu den Gebäuden der Milchvieh- und Biogasanlage ist, hat sich der Einwender einverstanden erklärt. Die schriftlichen Vereinbarungen wurden im Planfeststellungsverfahren durch die Vorhabenträgerin vorgelegt.

Auch ohne die Änderung waren die elektromagnetischen Immissionen im Bereich der Milchvieh- und Biogasanlage für die dort arbeitenden Beschäftigten unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchVO. Für Tiere existieren keine gesetzlichen Grenzwerte.

Durch die größere Entfernung kommt es zu einer Verringerung der Beeinträchtigung.

Schlüsselnummer 2 (Erbengem. Gündel, Schwarze Tafel 15, 08468 Reichenbach)
Schreiben vom 8. Januar 2023

Durch die Leitungsführung über die Flurstücke 107, 111/39, 129 sowie weitere Flurstücke in der Gemarkung Rotschau werde die zukünftige Entwicklung des Standortes der Milchvieh- und Biogasanlage, deren Verpächter man sei, gravierend beeinträchtigt.

Der Ausbau erneuerbarer Energien steh hierbei im Fokus, geplant seien Photovoltaik-Freiflächenanlagen und die mögliche Errichtung einer weiteren Windkraftanlage. Im Übrigen werde die Gegend, einschließlich die Sichtachse zum Göltzschtal, durch die Leitung unangemessen belastet.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit sich der Einwand nicht infolge der Zusage der Vorhabenträgerin erledigt hat.

Hinsichtlich der Forderung nach weiteren Erdkabelabschnitten wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss unter C IV. verwiesen.

Die Einwender sind Eigentümer verschiedener Flächen, die an die Agrargenossenschaft (Einwender Nr. 1) verpachtet sind. Im laufenden Planfeststellungsverfahren erfolgte zugunsten der Agrargenossenschaft eine Umplanung (1. Tektur). Im Ergebnis dessen erfolgt im Mastbereich 118n bis 121n eine Änderung der Trassenführung zur Vergrößerung des Abstandes zur Milchvieh- und Biogasanlage, welche in den Planfeststellungsbeschluss eingearbeitet ist. Durch die größere Entfernung kommt es zu einer Verringerung der Beeinträchtigung.

Die Freihaltung von Flächen für zukünftige Windkraft- oder Solarflächen ist gesetzlich nicht vorgesehen, eine verfestigte Planung, die im Verfahren zu berücksichtigen wäre, ist nicht vorgetragen.

Die Vorhabenträgerin ist der Ortschaft Rotschau mit der Teilverkabelung bei der Ortsquerung Rotschau weit entgegengekommen, ohne das dazu eine Rechtspflicht bestand.

Erhebliche neu hinzukommende Störungen der Sichtbeziehungen zur Göltzschtalbrücke sind nicht zu erwarten, da der Startpunkt der Leitung im Bereich der Göltzschtalbrücke hinter einer bereits bestehenden Leitung liegt und die neue Leitung sich dann von der Brücke entfernt.

Die Erdverkabelung im gesamten Ortsgebiet wäre mit Blick auf die dafür anfallenden Mehrkosten unverhältnismäßig.

Strommasten sind immer sichtbar und zwingende Voraussetzung einer flächendeckenden Stromversorgung. Eine sensible Stelle, die über die normale Sichtbarkeit auch bei anderen Strommasten hinausgeht, liegt hier nicht vor.

Schlüsselnummer 3 (Matthias Riedel, Rotschau, Lindenstraße 4, 08468 Reichenbach)
Schreiben vom 11. Januar 2023, 30. Januar 2023

Er widerspreche der Gewährung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch für den Neubau eines 110-kV-Hochspannungsmastes, wäre aber bereit bei einer Erdverkabelung entgegen zu kommen.

Der Mast Nr. 121 würde direkt an einem intensiv genutzten Wanderweg liegen. Er werde von Bürgern aus Reichenbach und Rotschau für die Erholung genutzt. Der Verlauf der Leitung liege in der Sichtachse zur Göltzschtalbrücke, die sich durch einen Förderverein bei der UNESCO als Weltkulturerbestätte beworben hat.

Die Einwendung hat sich erledigt, da diese zurückgenommen wurde.

Vorhabenträgerin und Einwender haben erklärt, dass sie sich außerhalb des Verfahrens geeinigt haben.

Schlüsselnummer 4 (Christian Dillner, Kreuzholzstraße 2, 08468 Reichenbach)
Schreiben vom 15. Januar 2023

Es werde außerordentlich begrüßt, dass die Leitung in Wohnortnähe als Erdkabeltrasse ausgeführt wird. Folgenden Einwände gäbe es dennoch:

1. Der Feinverlauf des Erdkabels könne durch ungenutzte Grundstücke verlegt werden.
2. Der Wertverlust der Grundstücke solle durch einen unabhängigen Gutachter bestimmt und entschädigt werden.
3. Im Lohbachtal sollte alte Baumbestände verschont werden.
4. Mit den Grundstückseigentümern sollten Gespräche geführt werden.
5. Die Übergangsmasten 124n und 126n seien so zu verschieben, dass sie möglichst von Wohnbebauung und Wochenendgrundstücken nicht sichtbar sind.
6. Das Flächennaturdenkmal in Rotschau zu verschonen.
7. Ausgleichsmaßnahmen in Rotschau und nicht in Friesen durchzuführen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit sich der Einwand nicht infolge der Zusage der Vorhabenträgerin erledigt hat.

Die Einwendung wird als private Einwendung des Unterzeichners gewertet. Der im Briefkopf der Einwendung genannte weitere Einwender hat die Einwendung nicht unterzeichnet. Im Übrigen fehlen auch Unterschriften oder Nachweise über die textbenannten 50 weiteren betroffenen Bürger aus Rotschau und Umgebung.

Die Vorhabenträgerin hat ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, eine Erdkabel-lösung für die Querung der Ortslage Rotschau angeboten und in die Planfeststel-lungsunterlagen eingearbeitet, was eine deutliche Reduktion der Beeinträchti-gung des Ortsbildes ist.

Auch Erdkabel haben technische Grenzen für Knicke und Bögen und können nicht beliebig verschoben werden. Auf die Nutzung des Flurstückes 274/10 kann daher nicht verzichtet werden; sofern dies technisch möglich ist, hat die Vorha-benträgerin hier eine HDD-Bohrung zugesagt.

Wertverluste sind nicht Regelungsgegenstand der Planfeststellung, sondern wer-den, sofern keine gütliche Einigung möglich ist, in einem separaten Entschädi-gungsverfahren geregelt.

Baumverluste sind aufgrund der technischen Notwendigkeiten nicht immer zu ver-meiden. Allerdings wurden die im Bereich der Kabeltrasse zu fällenden Bäume bei der Bilanzierung von Gehölzeingriffen berücksichtigt. Im Landschaftspflegeri-schen Begleitplan sind entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus-gewiesen.

Die erbetene Kontaktaufnahme hat, stattgefunden. Die Vorhabenträgerin hat eine Vereinbarung zur Grundstücksnutzung vorgelegt, ferner bestand im Erörterungs-termin die Möglichkeit, offenen Fragen zu klären.

Eine Verschiebung der Kabelaufführungsmasten ist technisch nicht ohne weiteres möglich, da sich dadurch auch Masthöhen und Spannweiten verändern würden. Im Übrigen gehören Hochspannungsmasten seit über 100 Jahren weit verbreitet zum gewohnten Landschaftsbild, ohne die eine flächendeckende Versorgung mit Elektroenergie nicht möglich wäre. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbil-des, die über die für das Auge gewohnten Beeinträchtigungen anderer Orte hin-ausgeht, ist nicht ersichtlich.

Die Wiesenteiche Rotschau werden durch das Vorhaben überspannt, Eingriffe in den Gehölzbestand sind nicht erforderlich.

Das Ausgleichskonzept erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Reichenbach und der unteren Naturschutzbehörde. Es ist nicht immer möglich, Eingriffe in unmittel-barer Nachbarschaft zu kompensieren. Es reicht für Vorhaben dieser Art in der Regel – so auch vorliegend – aus, wenn die Eingriffe insgesamt ausgeglichen sind. Unabhängig davon wurde durch das Erdkabel in der Ortslage Rotschau die Eingriffsintensität im Ort bereits erheblich gemildert.

Schlüsselnummer 5 (Frank Dillner, Kreuzholzstraße 2, 08468 Reichenbach)
Schreiben vom 24. Januar 2023 und vom 28. März 2023

Als Besitzer bzw. Bewohner der Grundstücke 396 und 244/a in Rotschau begrüße man die Verlegung von Erdkabeln im Bereich der Wohnbebauung. Auf der ursprünglich geforderten Prüfung des Kostenfaktors bestehe man nicht mehr. Daneben gäbe es folgende Einwände:

1. Der Abstand des Wohnhauses zum Erdkabel betrage ca. 30 m. Um für beide Anlieger den größten Abstand zu haben solle es möglichst mittig zwischen den Wohnhäusern hindurch geführt werden.
2. Den Erdkabelabschnitt so zu verlängern, dass die Masten von den Wohnhäusern aus nicht mehr sichtbar sind.
3. Der Wertverlust der Grundstücke solle durch einen unabhängigen Gutachter bestimmt und entschädigt werden.
4. Wegen der Nähe des Wohnhauses zur Baustelle sollten die Arbeiten möglichst lärm- und staubarm und sehr zügig durchgeführt werden.
5. Eine spätere Spannungserhöhung sollte ausgeschlossen werden.

Schließlich sollten Entschädigungsleistungen im Vorfeld abgestimmt werden.

Stellungnahme

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit sich der Einwand nicht infolge der Zusage der Vorhabenträgerin erledigt hat.

Hinsichtlich der Forderung nach weiteren Erdkabelabschnitten wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss unter C IV. verwiesen.

Der Verlauf des Erdkabels ist mit großem Abstand zu den angrenzenden Häusern geplant worden, soweit es bestehende Baubeschränkungen bzw. topographische Gegebenheiten zulassen. So muss u.a. auf eine bestehende Gasleitung Rücksicht genommen werden.

Elektromagnetische Immissionen klingen bei Erdkabeln sehr viel schneller ab, als bei Freileitungen. So ist das elektrische Feld bedingt durch Isolation und Erdreich an der Erdoberfläche nicht nachweisbar. Das magnetische Feld ist direkt über dem Kabel am stärksten, klingt aber zur Seite rasch ab. In allen Fällen sind die Grenzwerte der 26. BImSchVO eingehalten und deutlich unterschritten.

Eine Verschiebung der Kabelaufführungsmasten ist technisch nicht ohne weiteres möglich, da sich dadurch auch Masthöhen und Spannweiten verändern würden. Im Übrigen gehören Hochspannungsmasten seit über 100 Jahren weit verbreitet zum gewohnten Landschaftsbild, ohne die eine flächendeckende Versorgung mit Elektroenergie nicht möglich wäre. Eine erhebliche – und für den Einwander nicht zumutbare – Beeinträchtigung des Ortsbildes, die über die für das Auge gewohnten Beeinträchtigungen anderer Orte hinausgeht, ist nicht ersichtlich.

Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, aufgrund der mit der Vorhabenträgerin erzielten Einigung aber auch nicht mehr von Belang.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass die Belastung der Anwohner durch Staub und Lärm auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Eine spätere Spannungserhöhung kann durch Nebenbestimmung nicht ausgeschlossen werden. Ohne erneutes Planfeststellungsverfahren kann es aber keine

Spannungserhöhung geben, weil die Spannungsebene in diesem Verfahren festgeschrieben ist und auch die technischen Anlagen für diese Spannungsebene ausgelegt werden. Eine Spannungserhöhung wäre nur mit dem Austausch aller technischer Anlagen möglich, wozu dieses Planfeststellungsverfahren keine Rechte verleiht.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, die Bauarbeiten im Vorfeld mit den Betroffenen abzustimmen.

Schlüsselnummer 6 (Marko Singer, Alte Poststraße 4a, 08496 Neumark)
Schreiben vom 1. Februar 2023

1. Die angebotene Entschädigung entspreche nicht den aktuellen Regelungen. Außerdem fehle eine Rückbauverpflichtung für den Fall der Außerbetriebnahme.
- 2.a. die Notwendigkeit der Stromtrasse sei nicht ausreichend dargelegt. Er gehe von sinkendem Energieverbrauch aus.
- 2.b. Die Trassenbündelung sei kein relevanter Belang, da Grundstücke in Trassennähe dadurch immer weiter an Wert verlieren würden.
- 2.c. Die Masten seien ein irreparabler Landschaftseinschnitt.
- 2.d. Ein Erdkabel hätte weitaus geringere Beeinträchtigungen und Stromverluste, wenigstens der Mastabschnitt 90 – 97 sollte verkabelt werden, dann wäre die Ortschaft Neumark nahezu unberührt.

Stellungnahme

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit sich der Einwand nicht infolge der Zusage der Vorhabenträgerin erledigt hat.

Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, im Übrigen hat sich der Einwander mit der Vorhabenträgerin geeinigt, die Vereinbarung wurde nachträglich vorgelegt.

Zur Notwendigkeit der Stromtrasse wird auf C. II 1. verwiesen.

Durch Trassenbündelung werden neue Zerschneidungen der freien Landschaft vermieden und erforderliche Eingriffe in Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert.

Hinsichtlich der Forderung nach weiteren Erdkabelabschnitten wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss unter C IV. verwiesen. Die Erdverkabelung auf weiteren Abschnitten abseits der direkten Ortsquerung wäre mit Blick auf die anfallenden Mehrkosten unverhältnismäßig.

Strommasten sind immer sichtbar und zwingende Voraussetzung einer flächendeckenden Stromversorgung. Eine sensible Stelle, die über die normale Sichtbarkeit auch bei anderen Strommasten hinausgeht, liegt hier nicht vor.

Schlüsselnummer 7 (Carin-Martina Tröltzsch, Steinbreche 11, 51515 Kürten)
Schreiben vom 7. Februar 2023

Man habe Grundstücke verpachtet. Mit Errichtung der Leitung bestünde das Risiko, dass die Flächen zukünftig nicht mehr gepachtet würden, was zum einen Pachtverlust und darüber hinaus unverhältnismäßig hohe Kosten für die Instandhaltung der Flächen verursachen würde. Zudem wolle man sich vorbehalten, zukünftig dort Fotovoltaik oder

Windkraft zu nutzen. Schließlich sei die Sichtachse ins Göltzschtal mit dem Kulturgut Göltzschtalbrücke gestört.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Forderung nach weiteren Erdkabelabschnitten wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss unter C IV. verwiesen.

Die Einwender sind Eigentümer verschiedener Flächen, die an die Agrargenossenschaft (Einwender Nr. 1) verpachtet sind. Im laufenden Planfeststellungsverfahren erfolgte zugunsten der Agrargenossenschaft eine Umplanung (1. Tektur). Im Ergebnis dessen erfolgt im Mastbereich 118n bis 121n eine Änderung der Trassenführung zur Vergrößerung des Abstandes zur Milchvieh- und Biogasanlage, welche in den Planfeststellungsbeschluss eingearbeitet ist. Durch die größere Entfernung kommt es zu einer Verringerung der Beeinträchtigung.

Auch eine weitere Versetzung von Masten im Mastbereich 113n und 114n, wie zuletzt von der Einwenderin im Schreiben vom 24. Januar 2024 gefordert, war rechtlich nicht möglich. Die weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist uneingeschränkt möglich. Die Versetzung der Masten an den Grundstücksrand ist hier technisch nicht möglich, da sich bei einer Verschiebung der Masten innerhalb der Trassenachse die Abstände in den Spannungsfeldern so ändern, dass der Einzug des Leiterseiles aufgrund zu großer Abstände zwischen den Masten nicht mehr möglich ist. Eine Versetzung außerhalb der Trassenachse würde eine komplette Neutrassierung und die Beeinträchtigung anderer Grundstücke erforderlich machen, womit eine sinnvolle Trassierung nicht mehr möglich ist. Ein wichtiger Grund für den zusätzlichen Aufwand ist nicht ersichtlich, weil auf diesen Flurstücken weder Stall- oder Wohngebäude vorhanden sind.

Die Freihaltung von Flächen für zukünftige Windkraft- oder Solarflächen ist gesetzlich nicht vorgesehen, eine verfestigte Planung, die im Verfahren zu berücksichtigen wäre, ist nicht vorgetragen.

Erhebliche neu hinzukommende Störungen der Sichtbeziehungen zur Göltzschtalbrücke sind nicht zu erwarten, da der Startpunkt der Leitung im Bereich der Göltzschtalbrücke hinter einer bereits bestehenden Leitung liegt und die neue Leitung sich dann von der Brücke entfernt.

Die Erdverkabelung im gesamten Ortsgebiet wäre mit Blick auf die von allen Stromkunden zu tragenden Mehrkosten unverhältnismäßig.

Strommasten sind immer sichtbar und zwingende Voraussetzung einer flächendeckenden Stromversorgung. Eine sensible Stelle, die über die normale Sichtbarkeit auch bei anderen Strommasten hinausgeht, liegt hier nicht vor.

Unabhängig davon hat die Einwenderin zwischenzeitlich eine Vereinbarung zur Grundstücksnutzung mit der Vorhabenträgerin abgeschlossen.

Schlüsselnummer 8 (J + Frank Sommer, Reichenbacher Str. 3, 08468 Heinsdorfergrund)
Schreiben vom 6. Februar 2023

Zur Vorbeugung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen müssten die Grenzwerte entsprechend der Regelungen der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung und für Lärm bei der Planung und Umsetzung zwingend eingehalten werden.

Des Weiteren empfehle die Weltgesundheitsorganisation und das Bundesamt für Strahlenschutz einen Abstand links und rechts zu den Stromtrassen von 1 m/kV einzuhalten.

Diese Empfehlung sei zwingend umzusetzen.

Auch solle die gezielte Entnahme großer Bäume anstelle einer kompletten Abholzung zum Schutz der Natur und der Landschaft Vorrang haben. Alternativ dazu fordere man die Verlegung eines 110-kV Erdkabels mindestens zwischen den Masten 110n - 111n.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit sich der Einwand nicht infolge der Zusage der Vorhabenträgerin erledigt hat.

Alle geltenden Grenzwerte der elektromagnetischen Immissionen werden eingehalten.

Die Versetzung des Mastes außerhalb der Trassenachse ist technisch nicht ohne weiteres möglich. Es würde einerseits Versetzungen anderer Masten nach sich ziehen, andererseits würde mit der Versetzung der Eingriff in die Ausgleichsmaßnahme des LASuV zu noch größeren Eingriffen führen und damit auch die Eingriffe des Trassenbaues deutlich erhöhen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass in Abstimmung mit der Kommune, den Einwendern und der Grünschnittfirma eine sensible Vorgehensweise beim Holzen vereinbart wurde. Zugesagt wurde weiter: Jeder zu holende Baum ist vor dem Fällen zu kennzeichnen. Ebenso ist zu prüfen, ob der kleine Nachwuchs, der unter der Baumkrone heranwächst, mit einer gewissen Wuchshöhenbeschränkung als sog. ökologisches Trassenmanagement erhalten werden kann. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird eine Nachbegehung mit der Kommune und den Einwendern durchgeführt, um sich ggf. über weiterführende Maßnahmen, wie z. B. die Pflanzung einer Buchenhecke entlang des Zaunes, abzustimmen.

Schlüsselnummer 9 (Hartmut Pfeiffer, Alte Lengenfelder Straße 2, 08468 Reichenbach)
Schreiben vom 13. Februar 2023

Man erhebe Widerspruch gegen die beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch.

Außerdem beeinflusse die Stromtrasse die GPS-gestützte Landwirtschaftstechnik negativ. Die Drohung, wenn nicht sofort unterschrieben werde, dann erhalte man keine 600 €, sondern später nur noch die Hälfte sei eine Frechheit, im Übrigen würden selbst die 600 € die Wertminderung des Grundstücks und den Schaden, der bei den Baumaßnahmen entstehen werde nicht aufwiegen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt hat.

Zwischen dem Einwender und der Vorhabenträgerin wurde am 16.11.23 eine Vereinbarung zur Grundstücksnutzung abgeschlossen.

Ergänzend wird angemerkt, dass keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorgebracht oder amtsbekannt sind, dass es aufgrund von Freileitungen oder Erdkabeln zur Beeinträchtigung automatischer Lenksysteme kommt. Hochspannungssysteme sind auf einer großen Zahl von Feldern (nicht nur in Deutschland, sondern weltweit) seit langer Zeit vorhanden. Automatische Systeme müssen darauf eingerichtet sein.

Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, aufgrund der Einigung aber auch nicht mehr von Belang.

Schlüsselnummer 10 (Dietrich Schneider, Beethovenstraße 10, 08485 Lertgenfeld)
Schreiben vom 25. Januar 2023

Man erhebe Widerspruch gegen die beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch.

Durch die Leitungsführung würden die Grundstücke erneut stark beeinträchtigt und wertgemindert, nachdem Teile der Flurstücke bereits im Jahr 2000 durch den Bau der Umgehungsstraße Neumark B 173 nahezu mittig durchtrennt und damit in ihrem Wert stark gemindert worden seien. Durch die geplante Leitungsführung und den damit verbundenen Bau zweier Hochspannungsmasten, einer davon inmitten der verbliebenen Ackerflächen, entstünde erneut eine hochgradige Beeinflussung der Bewirtschaftbarkeit. Der in diesem Zusammenhang entstehende Wertverlust könne durch die angebotene (Einmal-) Entschädigung keinesfalls ausgeglichen werden.

Die Einwendung hat sich erledigt.

Vorhabenträgerin und Einwender haben erklärt, dass sie sich außerhalb des Verfahrens geeinigt haben.

Schlüsselnummer 11 (Kirchgemeinde - J.-Gagarin-Str. 160, 08115 Lichtentanne)
Schreiben vom 6. Februar 2023

Man habe Bedenken gegen den Plan bezüglich des o.g. Vorhabens. Das betroffene Grundstück (486/3, Gemarkung Stenn) werde durch die geplante Leitungsführung mittendurch geteilt und der hinzukommende Schutzstreifen erschwert eine zukünftige Bewirtschaftung erheblich und macht eine Bebauung unmöglich. Hierfür erscheine der angesetzte Entschädigungsbetrag viel zu gering.

Die Einwenderin hat nach Eingang der Einwendung einen Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt beauftragt. Gemäß § 14 Abs. 3 VwVfG hat die Behörde sich an diesen zu wenden. Der Verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwalt hat eine eigene Einwendung erhoben. Dazu die Ausführungen bei der Einwendernummer 14.

Schlüsselnummer 12 (Jürgen Schneider, Auenstraße 15, 08496 Neumark)
Schreiben vom 14. Februar 2023

Schlüsselnummer 13 (Klaus Schneider, Buchenhain 3, 01156 Dresden)
Schreiben vom 14. Februar 2023

Man erhebe Widerspruch gegen die beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch.

Durch die Leitungsführung würden die Grundstücke erneut stark beeinträchtigt und wertgemindert, nachdem Teile der Flurstücke bereits im Jahr 2000 durch den Bau der Umgehungsstraße Neumark B 173 nahezu mittig durchtrennt und damit in ihrem Wert stark gemindert worden seien. Durch die geplante Leitungsführung und den damit verbundenen Bau zweier Hochspannungsmasten, einer davon inmitten der verbliebenen Ackerflächen, entstünde erneut eine hochgradige Beeinflussung der Bewirtschaftbarkeit. Der in diesem Zusammenhang entstehende Wertverlust könne durch die angebotene (Einmal-) Entschädigung keinesfalls ausgeglichen werden.

Die Einwendung hat sich erledigt.

Vorhabenträgerin und Einwender haben erklärt, dass sie sich außerhalb des Verfahrens geeinigt haben.

Schlüsselnummer 14 (11 Einw.: Labbe & Partner mbB, Postfach 100963, 80083 München)
Schreiben vom 17. Februar 2023

Im Auftrag der Mandanten erhebe man im Planfeststellungsverfahren Einwendungen:

1. Vorübergehende Inanspruchnahme

Soweit Flächen vorübergehend in Anspruch genommen würden, sei sicherzustellen, dass diese später wieder uneingeschränkt genutzt werden könnten. Die Flächen sollten nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß in Absprache mit den Betroffenen rekultiviert werden.

Vor einer vorübergehenden Inanspruchnahme sei durch einen von beiden Seiten anerkannten Sachverständigen eine Beweissicherung über den Ausgangszustand der betroffenen Flächen auf Kosten der Vorhabenträgerin zu erstellen.

Schäden müsse die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten beseitigen. Sei strittig, ob die Schäden durch die Bauarbeiten entstanden sind, solle den Vorhabenträger die Beweislast hierfür treffen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit sich der Einwand nicht infolge der Zusage der Vorhabenträgerin erledigt hat.

Zur Vorübergehenden Inanspruchnahme siehe auch III. 2. 2.1.-2.7 und 14.

Der Vorhabenträger hat den Punkten 1-10 der Einwendung schriftlich zugestimmt, hinsichtlich Punkt 11 erfolgte die Zustimmung zur Beweislastumkehr für landwirtschaftliche Flächen im Erörterungstermin (Protokoll S. 10).

Hinsichtlich der gewünschten Beweislastumkehr für Schäden an Waldflächen liegt die Zustimmung nicht vor. Diese kann auch nicht durch Nebenbestimmung angeordnet werden, weil es dafür keine eigene Rechtsgrundlage im Energiewirtschaftsrecht gibt. Es gilt das allgemeine Schadensrecht nach zivilrechtlichen Vorschriften.

2. Straßen und Wege

Soweit das untergeordnete Wegenetz in Anspruch genommen werde, sei die Benutzung auf das unabdingbare Mindestmaß in räumlicher und auch in zeitlicher Hinsicht zu beschränken. Dies sei mit den Bewirtschaftern vorab zu klären. Alle genutzten landwirtschaftlichen Wege seien nach Abschluss der Baumaßnahmen umgehend wiederherzustellen und auch während der Bauzeit ständig in befahrbarem Zustand zu halten. Wege, die genutzt würden, seien zuvor für schweres Gerät zu ertüchtigen.

Vor der Nutzung des Wegenetzes mit Baufahrzeugen sei eine Beweissicherung auf Kosten der Vorhabenträgerin durchzuführen. Sofern Wege später nicht ordnungsgemäß instandgesetzt würden, seien die Nachteile daraus zu entschädigen.

Die Einwendung hat sich erledigt, weil die Vorhabenträgerin der Forderung zugestimmt hat. Auf die Nebenbestimmung III.2. 2.5. wird verwiesen.

3. Zufahrten, Erreichbarkeiten

Die ordnungsgemäße Erreichbarkeit und Bewirtschaftbarkeit der Grundstücke (einschließlich von Restflächen) sei auch während der Bauzeit uneingeschränkt sicherzustellen. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich sein sollte, sei der Bewirtschafter zu entschädigen.

Die Einwendung hat sich erledigt, weil die Vorhabenträgerin der Forderung zugestimmt hat.

4. Drainagen, Entwässerungsanlagen

Drainagen und Entwässerungsanlagen müssten während der Bauzeit und auch auf Dauer funktionsfähig sein. Soweit eine Anpassung erforderlich sei, müsse diese vor der Inanspruchnahme der Grundstücke erfolgen. Die Wiederherstellung der durch die Bauarbeiten zerstörten oder aufgenommenen Drainagen sei durch einen unabhängigen Sachverständigen zu bestätigen, sämtliche Schäden, die durch die Beeinträchtigung bestehender Drainagen entstünden, seien zu ersetzen.

Die Einwendung hat sich erledigt, weil die Vorhabenträgerin der Forderung zugestimmt hat.

5. Baudurchführung

Zur Abwehr von auftretenden Missständen während der Bauzeit solle die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner benennen, an den Betroffene sich bei auftretenden Problemen jederzeit wenden könnten.

Die Einwendung hat sich erledigt, weil die Vorhabenträgerin der Forderung zugestimmt hat.

6. Waldflächen

Für den Fall, dass Windwurfschäden an den an die Schneisen angrenzenden Flächen auftreten, solle der Vorhabenträgerin die Entschädigungspflicht obliegen, es sei denn, er könne beweisen, dass seine Maßnahmen nicht ursächlich für den Schaden seien. Zur Vermeidung von Folgeschäden sei der Vorhabenträgerin aufzugeben, auf Verlangen und in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer Unterpflanzungen vorzunehmen.

Für die notwendige Kurzhaltung und / oder das Entfernen von im Schutzstreifen der Leitung befindlichen Bäumen und Sträuchern sei ausschließlich die Vorhabenträgerin verantwortlich. Dieser habe auch alle insoweit anfallenden Kosten zu tragen.

Vor Durchführung jeglicher Baumaßnahmen in Waldbereichen sei der forstliche Bestand durch einen unabhängigen Sachverständigen aufzunehmen und zu bewerten. Die Kosten hierfür habe die Vorhabenträgerin zu tragen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich der gewünschten Beweislastumkehr für Schäden an Waldflächen hat die Vorhabenträgerin nicht zugestimmt. Diese kann auch nicht durch Nebenbestimmung angeordnet werden, weil es dafür keine eigene Rechtsgrundlage im Energiewirtschaftsrecht gibt. Es gilt das allgemeine Schadensrecht nach zivilrechtlichen Vorschriften.

7. Grenzzeichen und Zäune

Soweit Grenzsteine oder Grenzzeichen beseitigt oder beschädigt würden, seien diese auf Kosten der Vorhabenträgerin wiederherzustellen.

Die Einwendung hat sich erledigt, weil die Vorhabenträgerin der Forderung zugestimmt hat.

8. Unwirtschaftliche Restflächen

Soweit Flächen soweit abgetrennt würden, dass diese für sich gesehen unwirtschaftlich würden, sei auch für diese unwirtschaftlichen Restflächen mittels Auflage im Planfeststellungsbeschluss auszusprechen, dass dem Grunde nach für diese Restflächen Entschädigung für den Erwerbsverlust, Aufwuchs und die Bewirtschaftungsmehrkosten der verbleibenden Restflächen Entschädigung zu leisten sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt hat.

Ein Teil der Bedenken konnte durch die 2. Tektur bereinigt werden, nach der die Masten 63n, 67n und 68n näher an die Schlaggrenzen verschoben wurden.

Eine weitere Verschiebung war dagegen nicht möglich, weil die Anbaubegrenzungszone der Bundesstraße eingehalten werden musste.

Die Höhe von Entschädigungen oder aber Forderungen nach Übernahme von Restflächen, Bereitstellung von Ersatzland, Ausgleich für wegfallende bisherige Lagevorteile (Umwegeentschädigung) und ähnliches sind im Rahmen des Entschädigungsverfahrens zu behandeln.

9. Aufmaß Restflächen, Verwaltungsmehraufwendungen

Die Vorhabenträgerin solle Mehraufwendungen bei der Stellung von Förderanträgen ersetzen, die daher rührten, dass Flächen vorübergehend nicht landwirtschaftlich genutzt werden könnten, was Auswirkungen auf Fördermittel habe.

Die Einwendung hat sich erledigt, weil die Vorhabenträgerin der Forderung zugestimmt hat.

10. Verpflichtung zum Rückbau

Die Vorhabenträgerin sei mittels Auflage zu verpflichten, die gesamte Leitung mitsamt Maststandorten- und Fundamenten etc. rückstandsfrei zurückzubauen, wenn die Leitung außer Betrieb genommen werde. Sämtliche auftretenden Schäden in diesem Zusammenhang müssten gesondert entschädigt werden.

Die Einwendung hat sich erledigt, weil die Vorhabenträgerin der Forderung zugestimmt hat.

11. Entschädigungszahlungen

Entschädigungsleistungen sollten nicht kapitalisiert, sondern jährlich zu leisten sein.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung erledigt haben.

Einige der durch die Kanzlei vertretenen Einwender haben bereits eine Nutzungsvereinbarung unterzeichnet in der auch Fragen der Entschädigung mit geregelt sind.

Eine Rechtsgrundlage für eine jährliche Zahlung statt einer Kapitalisierung ist nicht ersichtlich. Fragen zur Art und Weise der Entschädigung sowie deren Höhe sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern bleiben einem separaten Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten, sofern keine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen wird.

12. Technische Änderungen

Vermeidbare unwirtschaftliche Restflächen entstünden z.B. bei den Maststandorten 65 n, 77n und insbesondere 78 n. Masten Nr. 65 n und 67 n seien so platziert, dass eine Vorbeifahrt mit aufgeklapptem Spritzgestänge bei Pflanzenschutzmaßnahmen nicht mehr möglich sei, weil die Durchfahrtsbreite bei diesem Flurstück nur noch bei unter 20m läge.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch die Änderungen der 2. Tektur erledigt haben.

Dem Maststandort 65 n hat der Grundstückseigentümer und die Pächterin zugestimmt. Der Maststandort 67 n wurde an die Schlaggrenze und der Maststandort 68 n an den Rand des Grundstücks jeweils zum Vorteil der Grundstückseigentümer verschoben. Die Pächterin hat dem zugestimmt.

Hinsichtlich des Maststandortes 77n entsteht keine Restfläche, da er mitten im Grundstück liegt und problemlos umfahren werden kann.

Schlüsselnummer 15 (Stefan Unger, Schneidenbacher Straße 51, 08468 Reichenbach)
Schreiben vom 1. und 7. Februar 2023

Er erhebe Widerspruch zu der geplanten Freileitungstrasse.

Das Wohnumfeld Schneidenbacher Str. 43 A, 47 und 51 würde in unverhältnismäßiger Weise negativ durch die nahe Trassenführung optisch und elektromagnetisch beeinflusst. Diese negative Beeinflussung würde durch Verschiebung der Trasse in südliche Richtung, parallel zum Bürgerholz, gemindert werden.

Weiterhin sei die Trassenführung von 114 n bis 120 n teilweise über der Feuerwehrumfahrung der Agrargenossenschaft und weiterer neu erstellter Ersatzbaumpflanzungsmaßnahmen gewählt. Der Maststandort 118n sei in unmittelbarer Nähe eines neuen Tiefbrunnens zur Wassergewinnung der Agrargenossenschaft platziert. Negative Beeinflussungen des Baugrundes seien nicht auszuschließen.

Das Straßenbegleitgrün der Schneidenbacher Str. - unbefestigter Teil sei zwischen den Maststandorten 115n und 116 n als Holzung dargestellt. Diese Holzung könne bei geeigneter Trassenführung (Verschiebung der Trasse in südliche Richtung, parallel zum Bürgerholz) erhalten bleiben.

Aufgrund der v. g. vielfältigen negativen Begleiterscheinungen einer Freileitungstrasse, insbesondere im Bereich der Standorte der Freileitungsmasten 114n – 120n bitte er um eine Einzelprüfung zur Erdverkabelung im Bereich der geplanten Maststandorte durch die Vorhabenträgerin. Die Wirtschaftlichkeit der Erdverkabelung in diesem genannten Bereich sollte zweifelsfrei gegenüber der nun geplanten Freileitungstrasse in baulicher Hinsicht gegeben sein. Für die auf Jahrzehnte notwendige Bewirtschaftung der Agrarflächen wirkt sich die Erdverkabelung ebenso positiv aus, da keine Maststandorte wertvolle Nutzflächen beanspruchen würden.

Das Schutzgut Mensch sei in kumulativer Betrachtung aller negativen Begleiterscheinungen weiterer nicht bei der Bewertung des Umfeldes der Freileitungsvariante auftretenden Beeinflussungen, z.B. Funkmastanlage in ca. 400 m, Windkraftanlagen 2 Stück- in ca. 861m, Biogasanlage in ca. 300m und Freileitungstrasse. 110 KV in ca. 220m wegen des Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes Artikel 3 des Grundgesetzes nicht hinreichend berücksichtigt. Daher solle eine Einzelprüfung zur Erdverkabelung im Bereich der geplanten Maststandorte durch die Vorhabenträgerin vorgenommen werden, dies sei allemal wirtschaftlicher und beanspruche keine wertvollen Nutzflächen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Wohngrundstück des Einwenders ist nicht direkt vom Vorhaben betroffen, es besteht ein Abstand zur geplanten Trassenachse von ca. 170m.

Die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte sind am Grundstück eingehalten und deutlich unterschritten.

Hinsichtlich der Forderung nach weiteren Erdkabelabschnitten wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss unter C IV. verwiesen.

Die Erdverkabelung auf weiteren Abschnitten abseits der direkten Ortsquerungen, auch der hier geforderte Abschnitt zwischen den Masten 114n - 120n, wäre mit Blick auf die von allen Stromkunden zu tragenden Mehrkosten unverhältnismäßig.

Strommasten sind immer sichtbar und zwingende Voraussetzung einer flächendeckenden Stromversorgung. Eine sensible Stelle, die über die normale Sichtbarkeit auch bei anderen Strommasten hinausgeht, liegt hier nicht vor. Bis auf die Aufstandsflächen der Strommasten sind die überspannten Bereiche uneingeschränkt weiter landwirtschaftlich nutzbar.

Ein befürchteter, allerdings nicht näher ausgeführte, Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz kann nicht nachvollzogen werden.

Schlüsselnummer 16 (Erbengem. Jürgen Lacher u.a., Talstr. 5, 08468 Reichenbach)
Schreiben vom 19. Januar 2023

Man erhebe Widerspruch gegen die beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch. Man habe Grundstücke verpachtet. Mit Errichtung der Leitung bestünde das Risiko, dass die Flächen zukünftig nicht mehr gepachtet würden, was zum einen Pachtverlust führen würde.

Zudem wolle man sich vorbehalten, zukünftig dort Fotovoltaik oder Windkraft zu nutzen. Durch die Freileitung würde die Umgebung unangemessen hoch belastet. Bei einer Erdverkabelung würde man Entgegenkommen zeigen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwendung ist als formell nicht gültige E-Mail ohne eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen. Die Einwendung ist daher nicht gültig.

Hilfsweise wird ergänzend angemerkt:

Hinsichtlich der Forderung nach weiteren Erdkabelabschnitten wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss unter C IV. verwiesen.

Die Einwender sind Eigentümer verschiedener Flächen, die an die Agrargenossenschaft (Einwender Nr. 1) verpachtet sind. Im laufenden Planfeststellungsverfahren erfolgte zugunsten der Agrargenossenschaft eine Umplanung (1. Tektur). Im Ergebnis dessen erfolgt im Mastbereich 118n bis 121n eine Änderung der Trassenführung zur Vergrößerung des Abstandes zur Milchvieh- und Biogasanlage, welche in den Planfeststellungsbeschluss eingearbeitet ist. Durch die größere Entfernung kommt es zu einer Verringerung der Beeinträchtigung.

Die weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist uneingeschränkt möglich.

Die Freihaltung von Flächen für zukünftige Windkraft- oder Solarflächen ist gesetzlich nicht vorgesehen, eine verfestigte Planung, die im Verfahren zu berücksichtigen wäre, ist nicht vorgetragen.

Erhebliche neu hinzukommende Störungen der Sichtbeziehungen zur Göltzschtalbrücke sind nicht zu erwarten, da der Startpunkt der Leitung im Bereich der Göltzschtalbrücke hinter einer bereits bestehenden Leitung liegt und die neue Leitung sich dann von der Brücke entfernt.

Die Erdverkabelung im gesamten Ortsgebiet wäre mit Blick auf die von allen Stromkunden zu tragenden Mehrkosten unverhältnismäßig.

Strommasten sind immer sichtbar und zwingende Voraussetzung einer flächendeckenden Stromversorgung. Eine sensible Stelle, die über die normale Sichtbarkeit auch bei anderen Strommasten hinausgeht, liegt hier nicht vor.

Schlüsselnummer 17 (Reinhilde Gruschwitz; Reichenbacher Str. 231; 08468 Heinsdorfergrund)
Email vom 23. Februar 2023 und Schreiben vom 23. Februar 2023 (Eingang 28. Februar 2023)

Man widerspreche als Eigentümer dem geplanten Bau eines Mastes auf dem Flurstück 145 in der Gemarkung Rotschau und werde der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch nicht zustimmen.

Auf dem Flurstück seien 2007 4100m² Buchen- und Lärchenwald neu gepflanzt worden, was mit sehr viel Kosten (auch durch Fördermittel) und Aufwand für die Pflanzung, die Einzäunung und Pflege verbunden gewesen sei. In der Region würde es sehr wenig Mischwälder geben und mit der Erstaufforstung habe man einen sehr wichtigen Beitrag zum Natur-, Umwelt- und Klimaschutz in Sachsen geleistet. In den letzten Jahren habe der Borkenkäfer in der Gemarkung viele Bäume, ja ganze Waldstücke mit Fichten vernichtet, der neue Mischwald stehe gut da. Durch die Trasse werde das Naturgut zerstört.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt hat.

Die Einwendung ist verfristet. Fristablauf für Einwendungen war der 20. Februar 2023. Die Einwendung ist zudem als formell nicht gültige E-Mail ohne Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur am 23. Februar 2023 sowie schriftlich am 28. Februar 2023 und damit beide nach Ablauf der Frist bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen. Zur notwendig zu beachten Form wird auf den Bekanntmachungstext verwiesen.

Hilfsweise wird ergänzend angemerkt:

Mit E-Mail vom 27.02.24 hat sich die Einwenderin mit der Stellungnahme der Vorhabenträgerin, die dennoch erfolgt ist, einverstanden erklärt.

Schlüsselnummer 18 (Frieder Krauß, Juri-Gagarin-Straße 83, 08115 Lichtentanne)
Schreiben vom 16. Januar 2023

In dem derzeit geplanten Trassenverlauf sei man nicht nur Eigentümer von in Anspruch genommenen Flächen, sondern auch Nutzer von eigenen und gepachteten Flächen. Somit sei man bei der bisherigen Planung von den vier Masten 66n, 64n, 63n und 62n betroffen.

Die Platzierung der Masten sei für die Bewirtschaftung der Flächen ungünstig gewählt, da zum Teil nur noch sehr kleine Streifen zwischen Mast und Feldgrenze übrigblieben. Für große Geräte sei dann kein Raum mehr, was zu Flächenverlusten führen würde. Bei der Planung sei mit den Landwirten nicht gesprochen worden, was nun nachgeholt werden müsste. 2 alternative Planungsskizzen würden beiliegen.

Die Einwendung hat sich erledigt. Der Einwender hat nach Eingang der Einwendung einen verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt beauftragt. Gemäß § 14 Abs. 3 VwVfG hat die Behörde sich an diesen zu wenden. Der verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwalt hat eine eigene Einwendung erhoben. Dazu die Ausführungen bei der Einwendernummer 14.

Schlüsselnummer 19 (Müller über: Labbe & Partner, Postfach 100963, 80083 München)
Schreiben vom 9. Mai 2023

Die mit Schriftsatz vom 17.02.2023 erhobenen Einwendungen (siehe oben Schlüsselnummer 14) würden vollumfänglich auch für diesen Einwender gelten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwendung des konkreten Einwenders ist verfristet. Fristablauf für Einwendungen war der 20. Februar 2023. Die Einwendung ist am 10. Mai 2023 und damit nach Ablauf der Frist bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen.

Unabhängig davon hat sich die Planfeststellungsbehörde inhaltlich mit dem Vortrag auseinandergesetzt. Dazu wird auf die bei Schlüsselnummer 14 gemachten Ausführungen verwiesen.

Schlüsselnummer 20 (Schulze über: Labbe&Partner, Postfach100963, 80083 München)
Schreiben vom 24. Mai 2023

Die mit Schriftsatz vom 17.02.2023 erhobenen Einwendungen (siehe oben Schlüsselnummer 14) würden vollumfänglich auch für diesen Einwender gelten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwendung ist verfristet. Fristablauf für Einwendungen war der 20. Februar 2023. Die Einwendung ist am 24. Mai 2023 und damit nach Ablauf der Frist bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen.

Unabhängig davon hat sich die Planfeststellungsbehörde inhaltlich mit dem Vortrag auseinandergesetzt. Dazu wird auf die bei Schlüsselnummer 14 gemachten Ausführungen verwiesen.

VIII Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Errichtung und der Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsleitung bedürfen der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

IX Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 43e EnWG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

X Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Die Erstattung von Auslagen ergibt sich aus § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen gestellt und begründet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 sowie

Abs. 4 Satz 4 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 VwGO bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

gez. Carolin Schreck
Vizepräsidentin